



Wortprotokoll

der 54. Sitzung vom 10. Juni 2005

Resoconto integrale

della seduta n. 54 del 10 giugno 2005

XIII. Legislatur
XIII. Legislatura
2004 - 2008



SÜDTIROLER LANDTAG
CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO

SITZUNG 54. SEDUTA

10.6.2005

INHALTSVERZEICHNIS

Landesgesetzentwurf Nr. 68/05: "Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Landwirtschaft, Zivilschutz, öffentliche Gewässer und Umweltschutz" (Fortsetzung). Seite 3

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba, betreffend die Gemeindebaukommissionen.Seite 21

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba, betreffend die Erlassung der Durchführungsverordnung zu Art. 11 des Landesgesetzes zur Luftreinhaltung.Seite 26

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba, betreffend die Unterschutzstellung der ökologisch wertvollen Flächen, die aus dem Nationalpark Stilfser Joch ausgegrenzt werden. Seite 32

INDICE

Disegno di legge provinciale n. 68/05: "Modifiche di leggi provinciali nei settori dell'agricoltura, della protezione civile, delle acque pubbliche e della tutela dell'ambiente" (continuazione). pag. 3

Ordine del giorno n. 1, presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, riguardante le commissioni edilizie comunali. pag. 21

Ordine del giorno n. 2, presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, riguardante un regolamento di esecuzione dell'art. 11 della legge provinciale in materia di tutela della qualità dell'aria. pag. 26

Ordine del giorno n. 3, presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, riguardante la tutela delle aree importanti da un punto di vista ecologico ora escluse dal Parco nazionale dello Stelvio. pag. 32

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

Dr. VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

ORE 10.04 UHR

(Namensaufruf – Appello nominale)

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

THALER ZELGER (Sekretär - SVP): *(Verliest das Sitzungsprotokoll – legge il processo verbale)*

PRÄSIDENTIN: Wenn keine Einwände erhoben werden, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Für die heutige Sitzung haben sich die Abgeordnete Biancofiore und Landeshauptmann Durnwalder entschuldigt.

Punkt 175 der Tagesordnung: **Landesgesetzentwurf Nr. 68/05:** *"Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Landwirtschaft, Zivilschutz, öffentliche Gewässer und Umweltschutz"* (Fortsetzung).

Punto 175) dell'ordine del giorno: **Disegno di legge provinciale n. 68/05:** *"Modifiche di leggi provinciali nei settori dell'agricoltura, della protezione civile, delle acque pubbliche e della tutela dell'ambiente"* (continuazione).

Ich erinnere daran, dass gestern noch der Bericht der Landesregierung zum Gesetzentwurf verlesen und die Sitzung dann geschlossen worden ist. Deshalb wird die Behandlung des Gesetzentwurfes mit der Verlesung des Berichtes der zuständigen Gesetzgebungskommission fortgesetzt.

Ich ersuche um die Verlesung des Berichtes der zweiten Gesetzgebungskommission.

THALER ZELGER (SVP): *In ihrer Sitzung vom 12. Mai 2005 hat die 2. Gesetzgebungskommission den Landesgesetzentwurf Nr. 68/05 behandelt. An den Arbeiten der Kommission nahmen auch der für Raumordnung, Umwelt und Energie zuständige Landesrat Dr. Michl Laimer, der stellvertretende Direktor der Abteilung Landwirtschaft Dr. Martin Pazeller, der stellvertretende Direktor der Abteilung Wasser und Energie Dr. Wilfried Rauter, der Direktor des Verwaltungsamtes für Umwelt Dr. Helmuth Schwarz sowie die Beamtin der Abteilung Landwirtschaft Dr. Anna Tezzele Eckl teil.*

Nach Verlesung des Gutachtens des Rates der Gemeinden verständigte sich die Kommission dahingehend, dass aufgrund der Vielfalt der Änderungen zu bestehenden Landesgesetzen in verschiedenen

Sachbereichen die Erläuterung und die Diskussion im Rahmen der Behandlung der einzelnen Artikel erfolgen soll.

Die Kommission genehmigte den Übergang zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfes Nr. 68/05 mit 2 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Die Kommission war mit den vom Rechtsamt des Landtages, nach Absprache mit den zuständigen Ämtern der Landesverwaltung von Amts wegen vorgeschlagenen sprachlichen und technischen Verbesserungen und Korrekturen, die im beiliegenden Gesetzestext unterstrichen sind, einverstanden.

Die einzelnen Artikel wurden mit folgendem Abstimmungsergebnis genehmigt:

Artikel 1: Die Kommission behandelte den von Landesrat Berger und der Vorsitzenden eingebrachten Ersetzungsantrag zum Artikel, der, zusätzlich zur bereits im ursprünglichen Gesetzentwurf enthaltenen Änderung von Artikel 15 Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 9/2000 über den Schutz der Tierwelt, eine Änderung zur Anlage zu Artikel 11 des besagten Landesgesetzes und die Aufhebung von Artikel 3 Absatz 6 des Landesgesetzes zum Inhalt hat. Der Ersetzungsantrag wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 2: Der von Landesrat Berger und der Vorsitzenden eingebrachte Ersetzungsantrag zum Artikel, der, mittels Einfügung des Artikels 5-oc-ties in das Landesgesetz Nr. 10/1999 betreffend dringende Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, der Landesregierung die Aufgabe zuweist, die Betriebseinheit und das Ausmaß der unteilbaren Mindestfläche zum Zwecke der Anwendbarkeit der staatlichen Fördermaßnahmen zu regeln, wurde mit 2 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 3: Die Kommission genehmigte daraufhin den von Landesrat Berger und der Vorsitzenden eingebrachten Ersetzungsantrag zum Artikel, der die Frist für die Einreichung der Gesuche für die unter die Zielsetzung des Landesgesetzes Nr. 4/1970 fallenden Beiträge auf den 31. Dezember 2005 festsetzt, einstimmig.

Artikel 4: Sodann wurde die Behandlung des von Landesrat Berger und von der Vorsitzenden eingebrachten Änderungsantrages zwecks Einfügung eines Absatzes 3-bis, mit welchem dem Artikel 39 Absatz 1 des Hofgesetzes eine aus rechtlicher Hinsicht notwendige Präzisierung hinzugefügt werden soll, in Angriff genommen. Die Kommission genehmigte diesen Änderungsantrag wie auch jenen der Vorsitzenden und des Abgeordneten Lamprecht mit einer sprachlichen Verbesserung im neuen Artikel 49 des Hofgesetzes. Unter Bezugnahme auf die im Absatz 2 enthaltene Neufassung des Artikels 20 Absatz 2 und den darin enthaltenen Verweis auf Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches ersuchten die Vorsitzende und der Abgeordnete Lamprecht um Klärung, ob durch diese Formulierung bewirkt werden könnte, dass auch Dienstleistungen, die nicht direkt mit der Landwirtschaft zu tun haben, zum Hofübernahmewert hinzugezählt werden. Wenn eine solche Gefahr bestünde, sei eine Präzisierung notwendig, da gewährleistet werden müsse, dass kleinere Höfe auch durch die Förderung von Zuerwerbsmöglichkeiten am Hof eine Überlebensmöglichkeit haben. Der abgeänderte Artikel wurde mit 2 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 5: Die Kommission behandelte den von Landesrat Berger und der Vorsitzenden eingebrachten Ersetzungsantrag zum gesamten Arti-

kel. Die Notwendigkeit dieses Ersetzungsantrages habe sich aus der Überlegung heraus ergeben, eine Neustrukturierung dieser gesamten im Landesgesetz Nr. 8/1981 enthaltenen Materie vorzunehmen. Der Ersetzungsantrag wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 6 wurde mit 2 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 7: Nach Genehmigung des von Landesrat Berger und der Vorsitzenden eingebrachten Änderungsantrages zu Absatz 2, der die Neufassung von Artikel 8 des Landesgesetzes Nr. 16/1980 enthält und darauf abzielt, im Absatz 5 des besagten Artikel einen Satz hinzuzufügen, genehmigte die Kommission den so geänderten Artikel mit 2 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Die Kommission genehmigte daraufhin die Artikel 8 und 9 jeweils einstimmig.

Artikel 10: Die Kommission genehmigte den von der Vorsitzenden und von den Abgeordneten Lamprecht und Leitner eingebrachten Änderungsantrag zwecks Einfügung eines Absatzes 3-bis, der in den Artikel 3 des Landesgesetzes Nr. 57/1988 über den Urlaub auf dem Bauernhof einen neuen Absatz 2-bis einfügt. Mit letzterer Änderung soll bewirkt werden, dass die für den Urlaub auf dem Bauernhof verwendeten Räume auch zur Unterbringung von saisonal beschäftigten Arbeitskräften verwendet werden können. Die Kommission genehmigte auch den von der Vorsitzenden und vom Abg. Lamprecht vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 6, der darauf abzielt, dass die in Südtirol am stärksten vertretene Bauernorganisation zwei Vertreter für die Landeskommission für den Urlaub auf dem Bauernhof namhaft machen kann. Damit soll ermöglicht werden, dass die Bauernorganisation, wie bisher auch, einen Bauer und eine Bäuerin für die Landeskommission ernennen kann. Nach Erläuterung einer sprachlichen Anpassung des deutschen Textes an den italienischen im Absatz 1, wurde der so abgeänderte Artikel einstimmig genehmigt.

Artikel 11 wurde einstimmig genehmigt.

In der Folge genehmigte die Kommission Artikel 12 mit 2 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung und Artikel 13 einstimmig.

Artikel 14: Die Kommission genehmigte den von Landesrat Laimer eingebrachten Änderungsantrag zwecks Einfügung eines Absatzes 01, der eine Änderung des Artikels 19 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 8/2002, betreffend die Gewässer, zum Gegenstand hat und eine Entbürokratisierung im Falle der Errichtung von Erdsonden im Grundwasser ohne Wasserentnahme bewirken soll. Der so abgeänderte Artikel wurde nach Erläuterung durch Landesrat Laimer, dass durch das Wegfallen der Möglichkeit von konkurrierenden Gesuchen jeder Antrag getrennt behandelt wird, einstimmig genehmigt.

Artikel 15 wurde mit 2 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, Artikel 16 daraufhin einstimmig genehmigt.

Artikel 17: Die Kommission genehmigte den von Landesrat Laimer eingebrachten Änderungsantrag zum Absatz 1 und insbesondere zum Absatz 2 des neuen Artikels 19 des Landesgesetzes Nr. 19/1993, wonach die Veröffentlichung der Kartographie mit der Neuabgrenzung des Nationalparks Stifserjoch in Südtirol an der Amtstafel der betroffenen Gemeinde erfolgen soll. Der so geänderte Artikel wurde sodann einstimmig genehmigt.

Artikel 18: Nach Erklärung durch Landesrat Laimer, dass der Rat der Gemeinden sich gegen die im Absatz 3 enthaltene Änderung von Artikel 8 Absatz 2 des Landschaftsschutzgesetzes ausgesprochen hatte, stimmte die Kommission getrennt über die drei Absätze ab. Die Absätze 1 und 2 wurden sodann einstimmig genehmigt, während Absatz 3 einstimmig abgelehnt wurde.

Die Kommission behandelte in der Folge den von Landesrat Laimer eingebrachten Zusatzartikel 18-bis mit dem die Möglichkeit der Errichtung einer Tourismusinformationsstelle, von Strukturen mit Dienstleistungsangeboten für Radfahrer und Einrichtungen zur gastgewerblichen Verabreichung von Speisen und Getränken sowie der Möglichkeit des Handels mit Artikeln für den Radfahrerbedarf auf der aufgelassenen Etsch-Brücke bei Lana und Burgstall geschaffen werden soll. Der Abgeordnete Lamprecht stellte die Frage, ob dabei auch der Verkauf von typischen regionalen Produkten erlaubt werden soll. Der Abgeordnete Leitner beanstandete diese Art von Bestimmungen, die Einzelpersonen zu Gute kommen. Der Artikel wurde mit 2 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme genehmigt.

Artikel 19: Die Kommission behandelte den von der Vorsitzenden und vom Abg. Lamprecht eingebrachten Änderungsantrag zwecks Einfügung eines Absatzes 1-bis, der, mittels Änderung von Artikel 13 Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 8/2000, eine für die Erhaltung der Lärchenwiesen und -weiden laut Aussage der Einbringer notwendige Ausnahmeregelung enthält. Die Kommission genehmigte den Änderungsantrag und in der Folge den so abgeänderten Artikel mit 2 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Artikel 20: Nach Mitteilung durch das Rechtsamt, dass die unter Absatz 1 Buchstabe g) angeführte Aufhebung der Regelung des obligatorischen Kaminkehrerdienstes bereits im Landesgesetzentwurf Nr. 69/05 enthalten sei, wo sich auch die entsprechende Neuregelung befinde, lehnte die Gesetzgebungskommission in getrennter Abstimmung die besagte Aufhebung einstimmig ab und genehmigte die verbleibenden Buchstaben einstimmig.

In der Schlussabstimmung wurde der Gesetzentwurf Nr. 68/05 in seiner Gesamtheit mit 2 Ja-Stimmen (der Vorsitzenden und des Abgeordneten Lamprecht) bei 1 Enthaltung (des Abgeordneten Leitner) genehmigt.

Nella seduta del 12 maggio 2005 la II commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge n. 68/05. Ai lavori hanno partecipato anche l'assessore provinciale competente per l'urbanistica, l'ambiente e l'energia, dott. Michl Laimer, il vicedirettore della ripartizione Agricoltura, dott. Martin Pazeller, il vicedirettore della ripartizione Acque pubbliche ed energia, dott. Wilfried Rauter, il direttore dell'ufficio amministrativo dell'ambiente, dott. Helmut Schwarz, nonché la funzionaria della ripartizione Agricoltura dott.ssa Anna Tezzele Eckl.

Dopo la lettura del parere del Consiglio dei comuni, la commissione ha deciso di procedere all'illustrazione e alla discussione nell'ambito dell'esame dei singoli articoli visti i numerosi emendamenti a leggi esistenti in materie diverse.

La commissione ha approvato il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge n. 68/05 con 2 voti favorevoli e 1 astensione.

La commissione si è detta d'accordo con le correzioni linguistiche e tecniche effettuate dall'ufficio legale del Consiglio provinciale d'intesa con i competenti uffici dell'amministrazione provinciale, correzioni che sono sottolineate nel testo allegato.

I singoli articoli sono stati approvati con l'esito riportato qui di seguito.

Articolo 1: la commissione ha esaminato l'emendamento sostitutivo dell'articolo presentato dall'assessore Berger e dalla presidente, il quale oltre alla modifica dell'articolo 15, comma 2, della legge provinciale n. 9/2000 sulla protezione degli animali, già contenuta nel disegno di legge originario, prevede la modifica dell'allegato all'articolo 11 della stessa legge e l'abrogazione dell'articolo 3, comma 6, della legge provinciale. L'emendamento sostitutivo è stato approvato all'unanimità.

Articolo 2: l'emendamento sostitutivo dell'articolo presentato dall'assessore Berger e dalla presidente, che tramite l'inserimento dell'articolo 5-octies nella legge provinciale n. 10/1999 concernente "Disposizioni urgenti nel settore dell'agricoltura" affida alla Giunta provinciale il compito di fissare il compendio unico ovvero l'estensione minima del terreno di un'azienda agricola ai fini dell'applicabilità degli incentivi statali, è stato approvato con 2 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 3: la commissione ha approvato all'unanimità l'emendamento sostitutivo dell'articolo presentato dall'assessore Berger e dalla presidente, che fissa al 31 dicembre 2005 il termine per la presentazione delle domande di concessione di contributi ai sensi della legge provinciale n. 4/1970.

Articolo 4: la commissione ha esaminato quindi l'emendamento dell'assessore Berger e della presidente finalizzato a inserire un comma 3-bis, con cui all'articolo 39, comma 1, della legge sui masi chiusi viene apportata una necessaria precisazione giuridica. L'emendamento è stato approvato così come l'emendamento della presidente e del cons. Lamprecht contenente una precisazione linguistica al nuovo articolo 49 della legge sui masi chiusi. Relativamente alla nuova versione dell'articolo 20, comma 2, di cui al comma 2, e al rimando ivi contenuto all'articolo 2135 del Codice civile, la presidente e il cons. Lamprecht hanno chiesto se con tale formulazione vi fosse il rischio che nel valore di assunzione del maso venissero inclusi anche servizi non direttamente connessi all'agricoltura. In tal caso sarebbe necessaria una precisazione poiché è giusto garantire che anche i masi più piccoli possano sopravvivere grazie a fonti secondarie di reddito. L'articolo così emendato è stato approvato con 2 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 5: la commissione ha esaminato l'emendamento sostitutivo dell'intero articolo presentato dall'assessore Berger e dalla presidente. L'emendamento si è reso necessario ai fini della riorganizzazione dell'intero settore, disciplinato dalla legge provinciale n. 8/1981. L'emendamento sostitutivo è stato approvato all'unanimità.

Articolo 6: l'articolo è stato approvato con 2 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 7: è stato dapprima approvato l'emendamento al comma 2 presentato dall'assessore Berger e dalla presidente, il quale contiene una nuova versione dell'articolo 8 della legge provinciale n. 16/1980 allo scopo di aggiungere al comma 5 del suddetto articolo una nuova

proposizione. La commissione ha approvato l'articolo così emendato con 2 voti favorevoli e 1 astensione.

La commissione ha approvato gli articoli 8 e 9 all'unanimità.

Articolo 10: la commissione ha approvato l'emendamento della presidente e dei consiglieri Lamprecht e Leitner tendente all'inserimento di un comma 3-bis, che aggiunge all'articolo 3 della legge provinciale n. 57/1988 sull'agriturismo un nuovo comma 2-bis. Con quest'ultima modifica si vuole far sì che i locali destinati all'attività agrituristica possano essere utilizzati anche per alloggiare i lavoratori stagionali impiegati dall'azienda agricola. La commissione ha approvato anche l'emendamento al comma 6 presentato dalla presidente e dal cons. Lamprecht, che attribuisce alla principale organizzazione agricola dell'Alto Adige la facoltà di nominare due rappresentanti nella commissione provinciale per l'agriturismo. In questo modo si vuole consentire a questa organizzazione agricola di continuare a nominare un agricoltore e un'agricoltrice nella commissione provinciale. Dopo aver spiegato le ragioni di un adeguamento linguistico del testo tedesco a quello italiano al comma 1, la commissione ha approvato all'unanimità l'articolo così emendato.

L'articolo 11 è stato approvato all'unanimità.

La commissione ha approvato l'articolo 12 con 2 voti favorevoli e 1 astensione e l'articolo 13 all'unanimità.

Articolo 14: la commissione ha approvato l'emendamento dell'assessore Laimer tendente all'inserimento di un comma 01 contenente una modifica all'articolo 19, comma 1, della legge provinciale n. 8/2002 concernente le acque, finalizzata a ridurre gli oneri burocratici per l'installazione di sonde geotermiche in falda senza il prelievo di acqua sotterranea. L'articolo così emendato è stato approvato all'unanimità dopo che l'assessore Laimer aveva spiegato che in seguito all'abolizione delle domande concorrenti, ciascuna richiesta viene esaminata separatamente.

L'articolo 15 è stato approvato con 2 voti favorevoli e 1 astensione, l'articolo 16 è stato approvato all'unanimità.

Articolo 17: la commissione ha approvato l'emendamento al comma 1 e in particolare al comma 2 del nuovo articolo 19 della legge provinciale n. 19/1993, presentato dall'assessore Laimer, in base al quale la pubblicazione della cartografia con la ripermetrazione del Parco nazionale dello Stelvio in Alto Adige deve avvenire nell'albo pretorio del comune interessato. L'articolo così emendato è stato approvato all'unanimità.

Articolo 18: dopo la comunicazione da parte dell'assessore Laimer che il Consiglio dei comuni si è espresso contro la modifica dell'articolo 8, comma 2, della legge sulla tutela del paesaggio, contenuta nel comma 3, la commissione ha posto in votazione separata i 3 commi. I commi 1 e 2 sono stati approvati all'unanimità, mentre il comma 3 è stato respinto all'unanimità.

La commissione ha poi esaminato l'articolo aggiuntivo 18-bis, presentato dall'assessore Laimer, con il quale sul ponte dell'ex strada provinciale sopra la ferrovia e l'Adige nei Comuni di Postal e Lana si vuole rendere possibile la creazione di uno sportello per informazioni turistiche, di costruzioni con servizi per i ciclisti, di strutture per esercizi di somministrazione di pasti e bevande nonché di strutture per il

commercio di articoli per ciclisti. Il consigliere Lamprecht ha chiesto se in tal modo si vuole altresì consentire la vendita di prodotti tipici regionali. Il cons. Leitner si è detto contrario a questo tipo di disposizioni che vanno a vantaggio di singole persone. L'articolo è stato approvato con 2 voti favorevoli e 1 voto contrario.

Articolo 19: la commissione ha esaminato l'emendamento presentato dalla presidente e dal cons. Lamprecht mirante all'inserimento di un comma 1-bis, con cui viene modificato l'articolo 13, comma 2, della legge provinciale n. 8/2000 al fine di consentire la conservazione dei prati alberati con larici mediante disposizioni speciali che i presentatori ritengono necessarie. La commissione ha approvato l'emendamento e successivamente anche l'articolo così emendato con 2 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 20: dopo la comunicazione da parte dell'ufficio legale che l'abrogazione della normativa concernente il servizio obbligatorio di spazzatura dei camini di cui al comma 1 lettera g) è già prevista dal disegno di legge provinciale n. 69/05, che contiene anche la nuova regolamentazione, la commissione nell'ambito di una votazione per parti separate ha respinto all'unanimità la suddetta abrogazione e ha approvato, sempre all'unanimità, le rimanenti lettere.

In sede di votazione finale il disegno di legge n. 68/05 nel suo complesso è stato approvato con 2 voti favorevoli (dalla presidente e del consigliere Lamprecht) e 1 astensione (del consigliere Leitner).

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

GIORGIO HOLZMANN

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: E' aperta la discussione generale. Ha chiesto la parola il consigliere Leitner, ne ha facoltà.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich werde in der Generaldebatte nur auf einige wenige Artikel eingehen und dann eventuell bei der Artikeldebatte die weiteren Ausführungen vornehmen. Als Mitglied der zweiten Gesetzgebungskommission habe ich die Arbeiten mitverfolgt. Hier geht es sicherlich um eine Reihe von Anpassungen geltender Gesetze, die zum Teil notwendig sind. Ich beginne mit dem Artikel 1 betreffend die Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt und zur Unterbringung des Streunens von Tieren. Bei der ganzen Diskussion über die Tierpolizei und über die Tierschutzorganisationen hat es in der Vergangenheit doch sehr viele Unstimmigkeiten gegeben. Ich denke, dass man mit der vorgeschlagenen Änderung eine "Flurbereinigung" vornehmen und vor allem auch mehr Rechtssicherheit in die Materie hineinbringen kann.

Zum Höfegesetz möchte ich das wiederholen, was ich in der Gesetzgebungskommission gesagt und in den vergangenen Jahren immer wieder angemerkt habe. Ich habe mit mehreren Anfragen in den letzten Jahren in Erfahrung bringen wollen, wie es denn mit der Entwicklung der Höfe aussieht. Es ist interessant festzustellen, dass im allgemeinen Trend, laut dem europaweit Höfe aufgelassen werden, Südtirol diesbe-

zöglich eine löbliche Ausnahme macht. Wir haben zwar auch weniger Höfe, aber nicht in dem Ausmaß, wie es anderswo der Fall ist. Wir haben in den letzten 15 Jahren weit über 1.000 Höfe neu geschlossen. Auf der einen Seite, glaube ich, haben 3 Prozent der Bauern die Tätigkeit eingestellt, auf der anderen Seite aber gibt es über 1.000 geschlossene Höfe. Dann fragt man sich natürlich, wo diese Höfe herkommen. Was sind das für Höfe? Die Diskussion kennen wir. Ich möchte das aber bei dieser Gelegenheit erneut aufgreifen und thematisieren, weil diese Entwicklung ... Ich habe aber auch festgestellt, dass die Höfe in den letzten Jahren weit weniger geworden sind als im Zeitraum von 1992-2002, in dem ungefähr 1.000 Höfe neu geschlossen wurden. In den letzten 3 Jahren sind es verhältnismäßig weitaus weniger geworden. Ich kenne die Zahlen nicht auswendig. Der Trend geht nicht mehr so stark weiter wie bisher. Das hat natürlich nicht nur mit der Raumordnung, sondern mit der ganzen Entwicklung der Baukultur zu tun, worüber es im Land viel Kritik gibt, da gesagt wird, dass wir alles zersiedeln, verbauen würden usw. Ich habe damals das Zitat "wundersame Hofvermehrung", das von der "wundersamen Brotvermehrung" aus der Bibel abgeleitet ist, gebraucht, nämlich dass aus einem Hof zwei Höfe gemacht werden. Wenn genügend Fläche vorhanden ist, dann - Kollegin Kury spricht sogar von vier Höfen - wird ein Mehr daraus. Man fragt sich - das ist das Entscheidende -, wer das kontrolliert. Sind das wirklich Höfe im Sinne des Höfegesetzes, womit man eine fünfköpfige Familie ernähren müsste, wo die Haupttätigkeit aus der Landwirtschaft kommt? Wir wissen aus der Erfahrung, dass teilweise Villen gebaut worden sind, also Häuser, die mit der eigentlichen Zweckbestimmung oder Zielsetzung nichts zu tun haben. Ich möchte das hier noch einmal aufwerfen. Ich stelle aber auch fest, dass sich in den letzten 3 Jahren aufgrund der Zahlen, die mir der Landesrat aufgrund einer Anfrage ausgehändigt hat, die Situation ein bisschen, das heißt wesentlich verbessert hat. Das erwähnte Phänomen ist bedeutend zurückgegangen.

Sehr wichtig erscheint mir die Regelung von Gemeinnutzungsrechten, weil hier sehr große Rechtsunsicherheit besteht. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch anregen, dass man sich vielleicht einen Einheitstext überlegen sollte, denn auf diesem Gebiet sind die Bestimmungen sehr unklar. Wir haben vor Ort die Gemeinden, die sehr, sehr klar überschaubar sind und wo es klare Bestimmungen gibt. Bei den sogenannten "Verwaltungen der bürgerlichen Nutzungsrechte" gibt es sehr viel Unklarheit und, aus Folge davon, auch immer wieder Rechtsstreitigkeiten. Ich habe diesbezüglich einige Fälle selber betreut, deshalb weiß ich, wie schwierig bestimmte Behördengänge für den einzelnen Bürger sind. Hier sollte durchaus danach getrachtet werden, dass diese Bestimmungen in einem Einheitstext zusammengefasst werden, damit man auch weiß, wo man die entsprechenden Bestimmungen finden kann.

Was die Aufsicht anbelangt, bin ich mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Sie ist wichtig, weil gerade in kleinen Organisationen, in kleinen Dörfern manchmal durch die Verwandtschaftsverhältnisse, die wir in unserer Situation haben, sehr viel Konfliktpotential besteht. Wenn hier eine übergeordnete objektive Kon-

trolle stattfindet, dann fühlen sich die Leute einfach sicherer, weil sie auch das Gefühl haben, dass hier nicht Klientelismus und Vetternwirtschaft betrieben wird.

Einen Satz möchte ich auch noch zur Nutzung der Erdwärme sagen. Im Artikel 14 geht es um die "Bestimmungen über die Gewässer". In der Vergangenheit haben wir mehrmals bei der Landesregierung nachgefragt, wie es mit der Nutzung von Erdwärme aussieht. Meines Wissens gibt es in Südtirol zwei Firmen, die das professionell betreiben. Die Vereinfachung, die hier stattfindet, finden wir in Ordnung. Hier wird es möglicherweise auch eine Frage geben, was die Bohrungen anbelangt, was in irgendeiner Weise auch mit den Probebohrungen in Sinich zu tun hat. Ich möchte wissen, ob diese auch von einer Konzession befreit sind, weil dies aus dem Text nicht ganz klar hervorgeht. Ich bin darauf angesprochen worden; Kollegin Kury wird diesbezüglich auch Stellung nehmen. So wie ich den Text verstehe, ist das dort nicht enthalten.

Grundsätzlich sagen wir, dass jede Form der Nutzung von Alternativenergie zu unterstützen ist. Das Land hat diesbezüglich sicherlich viel getan. Wenn derzeit diese Weltausstellung über Wasserstoff und Erdgas stattfindet, dann ist das sicherlich eine gute Sache. Ich hoffe, dass daraus auch jene, welche industriell Produkte herstellen, die nötigen Lehren mitnehmen, dass es nicht nur eine schöne Ausstellung bleibt, sondern dass man hier auch konkret zu handeln beginnt. Südtirol baut ja keine Autos, aber den Impuls geben kann jedes Land. Ich denke, was derzeit stattfindet, ist eine Anregung, die weit über unsere Landesgrenzen hinaus wirksam werden kann, wenn auch der nötige politische Druck erzeugt wird. Wir hören, dass vieles technisch möglich wäre, es aber nicht gemacht wird, weil es im Industriebereich andere Interessen gibt. Möglicherweise gibt es noch viel zu viele Autos, die mit Benzinmotoren betrieben werden, als dass man beginnen würde, die neue Technik, die möglich wäre, in die Tat umzusetzen.

Ich möchte es eigentlich damit belassen. Wie gesagt, insgesamt werden hier Änderungen an Gesetzen vorgeschlagen, die teilweise als Anpassungen, als Verbesserungen notwendig sind. Wir werden schauen, wie sich die Artikeldebatte entwickelt, und dann werden wir entscheiden, ob wir uns bei der Abstimmung der Stimme enthalten oder ob wir dem Gesetzentwurf zustimmen werden.

KURY (Grüne Fraktion-Gruppo Verde-Grupa Vërda): Auch auf die Gefahr hin, dass ich mir wieder böse Worte und eine Rüge zuziehe, dass es nicht Sinn mache, eine Generaldebatte zu einem Omnibus-Gesetz zu machen, riskiere ich es doch noch einmal. Ich werde nicht zu den einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Landesrat Saurer hat Recht gehabt, als er gesagt hat, dass man einzelne Artikel in der Artikeldebatte noch genauer unter die Lupe nehmen könne. Ich versuche noch einmal die Fragwürdigkeit der Gesetzgebung in Südtirol, und zwar anhand von Daten, zu belegen.

Wir haben das Omnibus-Gesetz Nr. 2 vor uns. Gestern haben wir die Debatte über das Omnibus-Gesetz Nr. 1 abgeschlossen, die Omnibus-Gesetze Nr. 3 und 4 wer-

den folgen. Wenn wir dann die Daten der Gesetze anschauen, die wir wieder ändern, dann kommen mir, dem Abgeordneten Leitner und Frau Klotz, die ein bisschen länger da sind, alle Gesetze ziemlich bekannt vor. Wir ändern das Gesetz zum Gewässerschutz ab. Diesbezüglich kann ich mich erinnern, dass es darüber heftige Debatten in Anwesenheit von Beamten im Jahre 2002 gegeben hat. Wir ändern das mit Pauken und Trompeten genehmigte Höfegesetz ab, das rezentes Datums ist. Wir ändern das Tierschutzgesetz ab, das auch ein rezentes Datums trägt usw. Wenn man sich die Daten anschaut, dann sieht man, dass das Tierschutzgesetz im Jahre 2000, das Gesetz über das Tierseuchenbekämpfungsinstitut im Jahre 2001, das Gesetz über den Gewässerschutz im Jahre 2002 und das Luftreinhaltegesetz im März 2000 erlassen worden sind. Diese Daten betreffen nur einige wichtige Gesetze, ganz zu schweigen von anderen Gesetzen, die ein älteres Datum tragen, aber immer wieder geändert wurden, wie zum Beispiel der Artikel betreffend die Ferien auf dem Bauernhof. Darüber haben wir öfters diskutiert. Ich denke, das ist eine fragwürdige Praxis.

Die Absurdität – ich weiß nicht, ob mir jemand zuhört, aber ich sage es für das Protokoll – äußert sich dann im Besonderen, wenn man den Artikel über die Denkmalpflege genauer unter die Lupe nimmt. Wir haben vor einem Jahr einen Artikel verabschiedet, in dem es um die Meldepflicht bzw. um die Übergabe von denkmalgeschützten geschlossenen Höfen gegangen ist. Wir haben gestern im Omnibus-Gesetz Nr. 1 das Denkmalpflegegesetz abgeändert. Ihr könnt Euch sicher daran erinnern! Heute behandeln wir das Omnibus-Gesetz Nr. 2 und eben dasselbe Gesetz, das wir gestern geändert haben, wird heute wieder geändert. Wenn mir jemand das nicht glaubt, weil es zu absurd klingt, dann ersuche ich alle einfach nachzusehen. Es ist der Artikel 12 "Änderungen des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26, "Errichtung der Landesabteilung Denkmalpflege". Ich frage mich, ob es wirklich möglich ist, dass wir an zwei aufeinanderfolgenden Tagen dasselbe Gesetz in zwei verschiedenen Gesetzen ändern. Gibt es irgendwo ein Hirn, in dem die Sachen zusammenlaufen oder ist das wirklich ad hoc? Jeder arbeitet für sich, präsentiert Vorschläge und denkt, in irgendeinem Gesetz kann man es schon "hineinschustern". Gestern haben wir den flotten Artikel betreffend die Finanzierung bei den Weiterbildungseinrichtungen behandelt, wo man beim Artikel, der die Weiterbildungseinrichtungen definiert, mitten drinnen die Worte "Genossenschaften können finanziert werden" eingefügt hat, und dann geht es mit der Definition von Bildungseinrichtungen weiter. Heute Denkmalpflege, gestern Denkmalpflege. Herbert Denicolò, ich denke, es ist keine Bösartigkeit! Könnte man vielleicht kurz nachdenken oder nachvollziehen, dass wir für die Art und Weise, wie die Gesetze gemacht werden, verantwortlich sind und dass es im Sinne der Lesbarkeit der Gesetze von Seiten der Bürger schon vielleicht ganz gut wäre, dass man, wenn man ein Gesetz abändert, dies zumindest mit ein und demselben Gesetz und nicht mit zwei Gesetzen macht? Zudem war es noch ein Gesetz, das anlässlich der Behandlung des letzten Nachtragshaushaltes abgeändert worden ist. Mein Kollege Hans Heiss hat

gesagt, es sei der einzige Omnibus, der funktioniere, bei dem es dauernd Taktverkehr in der Abänderung von Gesetzen gäbe. Da funktioniert der Taktverkehr prächtig!

Könnte man kurz einmal eine Anhörung über die Gesetzgebung des autonomen Landes Südtirol machen? Unsere Kompetenzen nehmen zu, aber wir sind nicht imstande, mit diesen Kompetenzen umzugehen bzw. diese Kompetenzen gesetzgeberisch zu erfassen und organisch zu ordnen. Diese Omnibus-Gesetze sind ein Beispiel dafür. Ein besseres Beispiel als das des Gesetzes über die Denkmalpflege, glaube ich, gibt es wohl nicht.

Es gibt aber noch ein Beispiel, das, aus meiner Sicht, die totale Degeneration der Südtiroler Gesetzgebung aufzeigt. Es ist der Artikel 18-bis des Gesetzentwurfes mit dem schönen Titel "Radwegestruktur". Darf ich jetzt auch einmal prinzipiell ... Alle diese Dinge sage ich jetzt unabhängig vom Inhalt. Was das Höfegesetz betrifft, Landesrat Berger, stimme ich Ihnen sogar zu, dass es einen Schritt in die richtige Richtung darstellt, also unabhängig vom Inhalt, nur die Art der Anwendung kritisiere ich. Landesrat Laimer, Artikel 18-bis "Radwegestruktur". Wir haben den Gesetzentwurf Nr. 68/05 mit dem Titel: "Änderungen von Landesgesetzen in den Bereichen Landwirtschaft, Zivilschutz, öffentliche Gewässer und Umweltschutz". So heißt der Titel und jeder Mensch nimmt an, dass der Gesetzentwurf Änderungen zu Landesgesetzen in diesen Bereichen enthält. Dann frage ich mich, was dieser Artikel in einem Omnibus-Gesetz macht, das Landesgesetze abändert. Der Artikel ändert wohl kein Landesgesetz ab oder?

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): *(unterbricht)*

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Der Titel heißt: "Änderungen von Landesgesetzen in den Bereichen Landwirtschaft, Zivilschutz, öffentliche Gewässer und Umweltschutz". Passt dieser Artikel zum Titel des Gesetzentwurfes? Bleiben Sie bei dieser Meinung? Also gut! Dann sind wir nicht einer Meinung, weil ich nämlich der Meinung bin, dass dieser Artikel nicht ein Landesgesetz abändert; das ist aber auch noch nicht der Knackpunkt. Der Knackpunkt ist, dass wir einen Artikel verabschieden sollen, in dem steht, dass auf einer Brücke Fahrradverleih und Fahrradverkauf gemacht und gastronomische Verpflegung praktiziert werden kann. Jetzt frage ich Sie, Landesrat Laimer, Folgendes. Was für eine generelle Grundlage gibt es für diese Regelung? Was tun wir mit nicht mehr gebrauchten Brücken? Wie regeln wir diese raumordnerisch? Wie regeln wir sie hinsichtlich der Handelsordnung? Wenn das Beispiel hier Schule macht, dass man sagt, auf dieser Brücke dürfen Würstel verkauft werden und auf der anderen Brücke darf etwas anderes verkauft werden, dann können wir uns hier wahrscheinlich 365 Tage im Jahr mit solchen Artikeln beschäftigen. Ich empfinde es wirklich als jenseits jeder Möglichkeit der Gesetzgebung, dass man für eine einzige Brücke in Südtirol eine Norm macht, in der gesagt

wird, was auf dieser Brücke zu passieren hat, und dies selbstverständlich jenseits von irgendwelchen Einflussmöglichkeiten der Gemeinden, wenn diese Brücke in ihren Bereich fällt und sie natürlich, raumplanerisch, eine entsprechende Kompetenz für ihr Gebiet haben. Wenn das Schule macht, wenn diese Art von Gesetzgebung hier möglich ist, dann kann ich in jedem Augenblick einen Gesetzentwurf präsentieren, in dem steht, dass in Mölten beim Bauer sowieso alle Kühe Bliema heißen müssen und wehe, wenn in Ulten auf einem Bauernhof die Kuh auch Bliema heißt, dann könnte sie mit der Kuh in Mölten verwechselt werden. Man muss doch irgendwo Regelungen in ein generelles Verfahren einbinden! Ich weiß nicht, ob ich total daneben bin oder ob jemand anders total daneben ist. Man muss doch raumordnerisch regeln, wie mit diesen Brücken umgegangen wird! Man muss die Gesetze hernehmen, die bisher in der Raumordnung auf Gemeindeebene und auf Landesebene gegolten haben. Und dann wird man sich fragen müssen, wie man diese Brücken in der Handelsordnung regelt, und sich fragen, wo können Gasthäuser entstehen und wo nicht? Oder machen wir jetzt Gesetze, in denen jedes Gasthaus und jede Möglichkeit, etwas zu verkaufen, einzeln definiert wird? Definieren wir, auf welcher Alm welche Bäuerin auch Kaiserschmarren auf-tischen kann? Das ist die Art und Weise, die mir ganz große Sorgen macht. Deshalb ersuche ich Sie, Landesrat Laimer, diesen Artikel – Sie können ihn nicht mehr zurückziehen – abzulehnen, und zwar nicht wegen des Inhaltes - der Inhalt ist eine zweite Diskussion -, sondern wegen der Form. Wenn das durchgeht, ist eigentlich im Grunde die Gesetzgebung als generelles Verfahren obsolet und wir können nur mehr Einzelnormen machen. Ich weiß nicht, ob irgendjemand das, was ich jetzt gesagt habe, nachvollziehen kann. Ich hoffe, dass sich vielleicht der eine und der andere darüber Gedanken macht, ob diese Norm nicht dem Fass den Boden ausschlägt. Von "Anlassgesetzgebung" zu reden, denke ich, ist hier zu gelinde ausgedrückt, denn es gibt einen bestimmten Unternehmer, der sagt, ich möchte das tun und dann sagt man: Okay, Du darfst auf dieser Brücke das tun, die Raumordnung wird davon nicht berührt, weil wir sie für andere anderswo regeln.

Anlassgesetzgebung natürlich beim Artikel, der die UVP ändert. In der Republik möchte ich den Landesrat ersuchen, auf diese Thematik, nämlich auf die Art und Weise der Gesetzgebung einzugehen, und ihn fragen, ob er meine Kritik einigermaßen nachvollziehen kann oder nicht.

Jetzt komme ich auf die Anlassgesetzgebung UVP-Beirat bezüglich der Neubesetzung des Vorsitzenden zu sprechen. Es ist peinlich, und, Landesrat Laimer, auch mir ist es peinlich, weil Personen davon betroffen sind, die in ein falsches Licht gerückt werden, weil Sie Vorschläge machen, die diese Personen in Schwierigkeiten bringen. Sie bringen sie deshalb in Schwierigkeiten, weil sie ihrer Rolle, auch beim besten Wissen und Gewissen, nicht gerecht werden können, weil sie jeden Tag einem Rollenkonflikt ausgesetzt sind. Wenn ein Gremium, das von seiner politischen Unabhängigkeit lebt - sonst hat es nämlich keinen Sinn -, einen politisch berufenen Vorsitzenden bekommt, kann der Vorsitzende auch beim besten Wissen und Gewissen und

bei bester Kompetenz seiner Rolle nicht nachkommen, weil er aufgrund seiner Funktion als Ressortdirektor weisungsgebunden ist oder seine Funktion so festgeschrieben ist, dass er die Beschlüsse der Landesregierung auf Verwaltungsebene umzusetzen hat. Das macht der Ressortdirektor. Wie kann eine solche Personen im gleichen Augenblick eine politisch unabhängige Meinung als Vorsitzender eines Beirates garantieren? Wie geht denn das? Das geht nicht, ohne dass man der Person Böses unterstellt. Es ist mir hier ein Anliegen, es noch einmal zu deponieren, weil in der Öffentlichkeit leichtfertig gesagt wird, dass es die Grünen den Herrn Huber hätten: Nein, wir haben nichts gegen Dr. Huber, wir haben etwas gegen diese Art der Gesetzgebung, dass man ein UVP-Gesetz hat und dann in dem Augenblick, in dem man einen Vorsitzenden des UVP-Beirates liebgewonnen hat, das Gesetz ändert, damit er auch trotz mittlerweile anderer Funktion weiterhin Vorsitzender dieses Beirates bleiben kann. Gegen diese Anlassgesetzgebung werden wir Sturm laufen und wir werden uns bemühen, das auch der Öffentlichkeit kundzutun!

Bezüglich der Inhalte nur eine Hinzufügung zu dem, was Kollege Leitner vorher über die "wundersame Hofvermehrung" gesagt hat. Bei der damaligen Diskussion zur Reform des Gesetzes über den geschlossenen Hof war ein Problem ziemlich deutlich geworden, nämlich das Problem, dass heute ein geschlossener Hof zum Teil zur Kubaturbeschaffungsmaßnahme verkommt. Man schließt einen Hof nicht, um eine neue Existenz als Bauer zu gründen, sondern weil man die Möglichkeit hat, ein Haus im landwirtschaftlichen Grün zu bauen, eine Möglichkeit, die sonst niemand hat. Landesrat Laimer! Ein Kompliment Ihrem Direktor der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz! Herr Dellagiacomma hat vor kurzen einmal eine ganz tolle Powerpoint-Präsentation im Rahmen einer Heimatpflegeveranstaltung gemacht, wo er alle Schändlichkeiten von der Architektur bis über die Skipistenerschließung usw. konzentriert aufgezeigt hat. Er hat aber auch sehr viele positive Beispiele, wie man es besser machen kann, aufgezeigt, darunter aber auch etwas, was in diesen Zusammenhang passt, nämlich einen geschlossenen Hof im Überetsch, um zu zeigen, wie bei uns die neu geschlossenen Höfe ausschauen, also ein Ansitz, eine Burg im besten Walt Disney-Sinn. Ich weiß nicht, ob Ihr die Walt Disney-Filme kennt. Der geschlossene Hof in Eppan im Überetsch besteht aus vielen Türmen, vielen Schnickschnacks, ist protzig und prächtig. Die Anzahl der neu geschlossenen Höfe mag zurückgegangen sein, Pius Leitner, aber wenn man die geschlossenen Höfe anschaut, dann wird, denke ich, die Zweckentfremdung immer unverfrorener.

LEITNER (Die Freiheitlichen): *(unterbricht)*

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Es ist einfach unverfroren, aus einem Hof werden zwei Höfe. Ich beziehe mich auf den Fall in Natzschaß, der sicherlich zum positiven Ergebnis der Bürgerliste bei den letzten Gemeinderatswahlen beigetragen hat. Es ist schon beeindruckend, und zwar deshalb auch be-

eindruckend, weil am selben Tag, an dem die Bürgermeisterin für eine Steuererklärung bestätigt, dass jener Herr kein Bauer ist, die örtliche Höfekommission sagt, das ist schon ein Bauer. Also für die Steuererleichterungen, die man einheimsen will, gibt es eine andere Bestätigung als jene, die die Höfekommission ... Entschuldigung! Ich glaube, die Höfekommission oder die Forst war sogar gegen diese Schlaumeiereien in Natz-Schabs, ich kann mich aber nicht mehr genau daran erinnern. Auf alle Fälle haben die Landesämter seriös gearbeitet und seriös ihre Meinung zum Ausdruck gebracht, allerdings hat die Politik dann immer das letzte Wort.

Ich schließe, weil wir inhaltlich eine ganze Reihe von Themen zu diskutieren haben, mit der Bitte, darüber nachzudenken, ob wir als autonomes Land nicht verpflichtet sind, über unsere Gesetzgebung nachzudenken, und fragen sollen, ob dieser Wust an Normen, den wir produzieren, jetzt in eine Einzelnorm für ein spezifisches Objekt in Südtirol gipfeln soll, wo wir etwas aus der Urbanistik, aus der Handelsordnung, aus der Gastgewerbeordnung ausklammern und sagen, auf dieser Brücke kann das getan werden. Wenn das so weitergeht, dann können wir unsere Gesetzgebung einpacken, den Landtag auflösen und sagen, die Politik oder die Landesregierung beschließt in jedem Einzelfall, was zu machen ist und was nicht!

LEITNER (Die Freiheitlichen): Herr Präsident! Ich melde mich zum zweiten Mal zu Wort, weil ich durch die Ausführungen der Kollegin Kury auf den Artikel 18-bis, den ich vorher vergessen habe, aufmerksam wurde. Diesbezüglich habe ich mich in der Gesetzgebungskommission entschieden dagegen ausgesprochen. Ich erkläre bereits jetzt, dass, wenn dieser Artikel so aufrecht bleibt, ich dem Gesetzentwurf nicht zustimmen kann, ansonsten erkenne ich die Verbesserungen an. Hier wird etwas ad personam zugeschnitten. Es ist fast so – der Name wird zwar nicht genannt -, wie gestern beim ersten Omnibus-Gesetz geschehen, als man für eine Person, die im Schloss Velthurns Führungen machen sollte – dieser Passus ist dann aber gestrichen worden - von der Zweisprachigkeit und vom Proporz absehen wollte. Solche Regelungen, die so klar ad personam gemacht werden – diesbezüglich hat Kollegin Kury absolut Recht -, sind nicht nur schlechter politischer Stil, sondern auch eine absolut schlechte Gesetzgebung. Zum Artikel selber werden wird dann im Rahmen der Artikeldebatte Stellung nehmen.

Was das Denkmalamt anbelangt, Frau Kury, wurde, wenn ich mich richtig erinnere, in der Gesetzgebungskommission der Teil, den wir gestern genehmigt haben, gestrichen. Der andere Teil ist geblieben. Er war in zwei Omnibus-Gesetzen verpackt. Einen Teil haben wir dann herausgestrichen und der andere Teil ist geblieben. Auch das ist richtig. Das ist aber Ausdruck von nicht unbedingt guter Gesetzgebung. Wenn man innerhalb von zwei Tagen zum gleichen Thema in zwei verschiedenen Gesetzen eine Regelung trifft, dann stellen wir damit uns selber kein gutes Zeugnis aus.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Natürlich könnten wir auch in der Artikeldebatte die einzelnen Punkte behandeln. Nachdem es nur um sehr wenige Punkte ging, einmal die Stellungnahme des Abgeordneten Leitner und dann die Stellungnahme der Frau Kury, möchte ich aber bereits jetzt darauf eingehen. Was den Artikel 14 betrifft, hat Kollege Leitner, nachdem er diesen Artikel auch prinzipiell gutgeheißen hat, danach gefragt, ob denn das auch für die Bohrungen in Sinich zutreffen würde. Natürlich nicht, und zwar einmal aus zeitlicher Dimension, weil es für diese Bohrung bereits eine Konzession gibt, und, zweitens, weil dieser Artikel nur für Erdsonden gilt, wo es zu keiner Wasserentnahme kommt. Es geht nur um die Erdsonde und um keine Wasserentnahme. Das Verfahren wird vereinfacht, um diese Nutzung auch prozedurell und finanziell zu erleichtern.

Frau Kury! Sie und der Abgeordnete Leitner haben den Artikel 18-bis angesprochen. Dann haben Sie, Frau Kury, zur UVP Stellung genommen. Was den Artikel 18-bis "Radwegestruktur" anbelangt, Folgendes. Wir haben in Südtirol mittlerweile ein Radwegenetz in der Länge von 600 Kilometern. Es sind schöne Radwegestrukturen, die nicht, wie in anderen Ländern, längs der Straße, sondern durch die Landschaft führen, insofern auch einen besonderen Reiz darstellen. Wir haben am Montag in der Landesregierung einen Beschluss auf der Tagesordnung mit dem Titel "Raststättenplan". Für die ganze Landesfläche und für die gesamte Radstrecke werden die Raststätten nach Kategorien eingeteilt und die verschiedenen Modelle positioniert, das heißt es wird bestimmt, was wo längs diesen Strecken errichtet werden kann. Das geht dann von einfachen Raststätten bis hin zur Trinkwasserversorgung, zur Müllablageung, zu Grillplätzen usw. All dies ist jetzt in einer sehr intensiven Arbeit gemeinsam mit den Bezirksgemeinschaften, mit den Gemeinden und auch auf Vorschläge der Privaten in einem Plan enthalten, welcher am Montag behandelt wird. Im Vorfeld haben wir uns dann auch für eine einheitliche Beschilderung entschieden, die sich an die Vorgaben auf europäischer Ebene orientiert, um hier auch den Feriengästen die Symbolik, die Farbe und die Größe der Schilder entsprechend zu vermitteln.

Was die Brücke betrifft, ist zu sagen, dass es sich hier effektiv um einen Sonderfall handelt. Das ist gar keine Frage. Der Artikel bezieht sich einzig und allein auf dieses Objekt und das ganz gezielt und absichtlich, damit es nur für diesen Fall Anwendung findet. Eine aufgelassene Brücke ist, urbanistisch gesehen, etwas sehr Schwieriges. Sie ist weder öffentliches Wassergut, noch landwirtschaftliches Grün. Es ist keine öffentliche Zone. Es ist nicht definiert. Ein privater Unternehmer hat ein Projekt eingebracht. Er möchte dort im Sinne einer Ergänzung des Radwegenetzes eine Struktur errichten, nämlich Radverleih, Radtesten, Radverkauf bis hin zur Verabreichung von kleinen Speisen und auch zu touristischen Informationen, was heute aber nicht möglich ist. Frau Kury und Herr Leitner! Wir können jetzt natürlich über die Form dieses Artikels reden. Das ist kein Problem. Ich gehe aber lieber auf den Inhalt

ein, weil der Inhalt und nicht die Form wichtig ist. Der Bürger will nicht über die Form, sondern über den Inhalt diskutieren. Darüber sollten wir Auskunft geben.

Mit diesem Artikel wird die rechtliche Möglichkeit geschaffen, dass auf dieser aufgelassenen und eigentlich für den Abriss geplanten Brücke nun eine Struktur errichtet werden kann, die zur Gänze von privater Hand finanziert wird. Ich glaube schon, dass es richtig ist, dass die Politik in einem solchen Fall die Aufgabe wahrzunehmen hat, die Möglichkeiten dafür zu schaffen. Wir müssten, wenn wir nichts machen, diese Brücke mit öffentlichen Geldern abreißen. Jetzt können wir sie stehen lassen und ein Privater realisiert auf dieser Brücke eine Struktur, die eine wertvolle Ergänzung für die Radwegestruktur gerade im Etschtal darstellt. Das zur Erklärung, wengleich zur Form sicherlich die Vorbehalte nicht ganz unbegründet sind.

Zum UVP-Beirat Folgendes. Das Landesgesetz sagt, dass von Rechts wegen der Direktor der Abteilung 29, also der Umweltagentur, automatisch der Vorsitzende der UVP-Kommission ist. Im Sinne einer umfassenden Bewertung von Projekten, im Sinne auch der Definition von Nachhaltigkeit, wo es um ein vernetztes Denken geht, muss es doch auch möglich sein, dass der Vorsitzende des UVP-Beirates nicht automatisch der Direktor der Landesumweltagentur sein muss. Ich mache ein Beispiel. Heute sind viele Projekte in ganz besonderer Weise UVP-pflichtig, wenn es sich um Projekte handelt, die in der Landschaft realisiert werden. Der Abteilungsleiter für Natur und Landschaft, Dr. Roland Dellagiacom, könnte nicht Vorsitzender der Kommission werden, weil dies laut geltendem Gesetz nicht möglich wäre. Ich möchte wissen, warum das nicht auch möglich sein sollte! Wenn dieser Artikel genehmigt würde, dann wäre das eine Möglichkeit.

Die nächste Möglichkeit ist Folgende. Warum soll Dr. Walter Huber, eine anerkannte Person im In- und Ausland, gerade weil er all diese Bereiche von Raumordnung, Landschaftsschutz und Umweltschutz als Ressortdirektor koordiniert, gerade weil er eine umfassende und vernetzte Aufgabe hat, nicht gleichzeitig auch Vorsitzender des UVP-Beirates sein? Wir sind nicht militärisch aufgebaut, Frau Kury! Bei uns werden nicht Befehle erteilt. Sie kennen die Verwaltung nur von außen und nicht von innen! Wir erteilen nicht Befehle, abgesehen davon wäre der Ressortdirektor gegenüber dem Abteilungsdirektor auch weisungsbefugt. Wenn das so funktionieren würde, wie Sie es sagen, dann würde sich das Problem nie lösen. Dr. Walter Huber ist ein Fachmann, der im In- und Ausland anerkannt ist, welcher aufgrund seiner Fachkompetenz auch Mitglied der staatlichen UVP-Kommission ist. Warum soll er nicht die Möglichkeit haben, den Vorsitz in der Kommission beizubehalten? Er hat diese Aufgabe in den letzten Jahren sehr gewissenhaft und sehr kompetent wahrgenommen. Von dieser Seite gibt es keine Befehle und auch von meiner Seite gibt es sicherlich keine Befehle. Ich überlasse es meinen Mitarbeitern, und ich bin froh, dass sie ihre Kompetenz einbringen. Die Politik wird sich dort einbringen, wo es notwendig ist, aber in einer fachlichen Bewertung überlasse ich die Bewertung selbstverständlich den Fachmitarbeitern. Die UVP-Kommission ist ein rein technisches Gremium. Dort sitzt über-

haupt keine politische Vertretung, weder ein Politiker noch ein Bürgermeister. Insofern lassen Sie doch diese Kommission ihre technischen Arbeiten weiterführen wie bisher! Versuchen wir in der Gesetzgebungskommission so zu arbeiten, dass auch wir die Form dieses vernetzten Denkens widerspiegeln können. Das ist der Grundgedanke dieses Abänderungsantrages.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Der Abgeordnete Leitner ist im Moment nicht im Saal. Frau Kury! Sie haben zum Höferecht eine Stellungnahme abgegeben. Ich muss Ihnen sagen, dass wir gerade aufgrund der Problematik, die sich mit der Neufassung des Höferechtes ergeben hat, wie wir sie hier im Landtag im Zusammenhang mit den Sonderbestimmungen für die Junglandwirte beschlossen haben, gemerkt haben, dass hier effektiv das Ganze zu Spekulationen geführt hat. Deshalb möchten wir dem mit dem Ziel vorbeugen – das gilt vielleicht auch für den Abgeordneten Leitner -, dass wir nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und den Junglandwirten einen Neubeginn erschweren möchten. Wenn wir aber die Voraussetzung haben, dass wir von Junglandwirten reden können, dass es auch Junglandwirte im Sinne der Betonung auf "Landwirt" sind, ... Zum jetzigen Zeitpunkt ist es so, dass teilweise diese Möglichkeit, die auf das Objekt und nicht auf das Subjekt ausgerichtet ist, auch von Branchenfremden in Anspruch genommen wird, und das Gesetz lässt es leider zu. Mit der Neuformulierung sagen wir, diese Bestimmung darf nur jemand in Anspruch nehmen, der den Abschluss einer dreijährigen Fachschule für Landwirtschaft oder für Hauswirtschaft hat. Die Landesregierung wird dann die Studientitel festlegen, die auch anerkannt werden können, wo wir von einer Oberschule für Landwirtschaft, von einem Agronomen reden, nämlich von allem, was mit Landwirtschaft zu tun hat, damit wir auch sichergehen können, dass das jemand nur in Anspruch nimmt, wenn er den Hof auch bewirtschaften will, wenn er sich damit eine Lebensgrundlage schaffen will. All jene, die in diesem Bereich nicht die Ausbildung und die Voraussetzung haben, können diese Bestimmung nicht in Anspruch nehmen. Wir haben das analysiert. Ich kann Ihnen sagen, ungefähr die Hälfte der Hofschließungen mit diesen verminderten Kultureinheiten für die Junglandwirte, die seit Inkrafttreten des neuen Höferechtes bis zum heutigen Zeitpunkt gemacht worden sind, nicht möglich gewesen wäre, wenn wir diese Bestimmung, so wie wir sie jetzt machen, schon seit Anfang an gehabt hätten. Wir sagen aber, besser spät als nie. Wir haben gemerkt, wo eine Nische ist, die genutzt wird, ... Ich muss Ihnen sagen, die Fälle der Übertretungen haben erst in den letzten zwei Jahren zugenommen, weshalb wir auch darauf aufmerksam geworden sind. Wir haben jetzt die Regelung so vorgesehen, wie sie geschrieben ist.

Kollege Leitner! Es sind nicht 1.000 zusätzliche Höfe in Südtirol geschlossen worden. Diese Höfe waren bereits vorher da, nur waren sie nicht geschlossen. Das bedeutet nicht, dass es 1.000 zusätzliche Höfe sind, sondern es sind geschlossene Ein-

heiten. Wir müssen sagen, dass die Grundlage der Landwirtschaft mit den Ergebnissen, die die Landwirtschaftszählung ergeben hat ... Die geringe Abnahme von Hofstellen in Südtirol durch Auflassung ist sicherlich auf das Institut "geschlossener Hof" zurückzuführen. Wenn wir uns die Situation in den Nachbarprovinzen ansehen, wo die Realteilung stattfindet, wo bei jeder Erbschaft neu aufgeteilt wird, bis jemand nur noch 2.000 Quadratmeter hat und diese nicht mehr bearbeitet, dann, muss ich sagen, wäre das der Untergang für die Landwirtschaft. Wenn wir es vom sozialen Aspekt aus betrachten, dann kann man natürlich darüber diskutieren, ob es richtig ist oder nicht richtig ist. Wenn wir aber von der Grundlage für die Überlebenschancen der Landwirtschaft reden, dann müssen wir sagen, dass es eine unbedingte Grundlage ist, die die Zukunft unserer Landwirtschaft sichern soll. Ich bin immer froh, wenn speziell im Vinschgau, wo die Realteilung stattgefunden hat und wo das Problem am größten ist, Höfe geschlossen werden. Bei jeder Hofschließung bin ich froh, dass wir wieder eine Einheit haben, die in die nächste Zeit, in die nächste Generation als Einheit gehen wird.

Wenn Sie sagen, dass es ab dem Jahre 2002 besser geworden ist, dann ist das richtig. Es ist das Resultat unseres neuen Höferechtes, das wir 2001 genehmigt haben, in dem bestimmte Sachen klarer geregelt worden sind, wo die Maschen enger gemacht worden sind, damit nicht mehr die Möglichkeit des Missbrauches besteht, so wie es im Grunde in der Vergangenheit durch sehr vage Formulierungen der Fall war. Wir sehen jetzt, dass es positive Ergebnisse bringt.

Was die Gemeinnutzungsrechte anbelangt, haben wir nur einen ersten, notwendigen Schritt für eine bestimmte Rechtssicherheit gemacht, wo klar definiert ist, was der Aufsichtskontrolle unterliegt und was nicht. Durch die Neuformulierung anderer Gesetze, laut denen auch die Beschlüsse der Gemeinderäte nicht mehr der Kontrolle des Landesaufsichtsorgans unterworfen sind, ist ein bestimmtes Rechtsvakuum bei den Gemeinnutzungsrechten eingetreten. Hier schreiben wir fest, was der Kontrolle unterworfen ist und was nicht unterworfen ist. Mit der Feststellung, dass das Gesetz betreffend die Gemeinnutzungsrechte neu formuliert werden soll, haben Sie völlig Recht. Seit einem Jahr sind wir dabei, dieses Gesetz neu zu machen, weil es nicht mehr zeitgemäß ist. Nur ist es so komplex, dass Anwälte und Leute, welche Erfahrungen in diesem Bereich haben, daran arbeiten müssen, damit wir kein Flickwerk bringen. Ich gehe davon aus, dass wir noch ein Jahr an diesem Entwurf arbeiten müssen, damit die Arbeit einen Sinn ergibt.

Der Artikel 1 "Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt und zur Unterbindung des Streunens von Tieren" ist so definiert, dass er Klarheit schafft. Im Grunde setzen wir mit diesem Gesetzentwurf nur jene Maßnahmen, die sich als notwendig erwiesen haben, auch im Bereich des Pflanzenschutzes, weil neue europäische Richtlinien gelten, weil neue Staatsgesetze in Kraft getreten sind und wir unsere Bestimmungen diesen Bestimmungen anpassen müssen, damit wir nicht die staatlichen oder europäischen Bestimmungen umsetzen müssen. Wir haben eine Autonomie, und deswegen regeln

wir das auch selbst. Ich glaube, dass diese Texte nicht unbedingt zu großer Diskussion Anlass geben müssen.

PRESIDENTE: Passiamo alla trattazione degli ordini del giorno.

Ordine del giorno n. 1, presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, riguardante le commissioni edilizie comunali.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba, betreffend die Gemeindebaukommissionen.

Commissioni edilizie comunali

In ambito locale non vi è tema o questione, di cui le cittadine e i cittadini discutano così spesso e in modo acceso come le modifiche edilizie del loro habitat. Ciò concerne sia le scelte urbanistiche sia l'aspetto esterno dei singoli edifici.

A tale riguardo la commissione edilizia comunale acquista sempre maggiore importanza, perché essa non è solo chiamata ad esprimere pareri consultivi, ma in alcuni casi è anche tenuta a fornire pareri vincolanti, come per es. nel caso di edifici tutelati dai piani paesaggistici.

Tuttavia, per come sono composte, le commissioni edilizie non sono affatto in grado di valutare correttamente gli aspetti urbanistici, architettonici ed estetici; questo perché gli esperti in queste materie sono sottorappresentati.

Così come sono attualmente composte, le commissioni edilizie badano piuttosto alla verifica di un progetto per quanto riguarda le norme in materia di igiene e salute pubblica, di urbanistica, di edilizia e di sicurezza antincendio. Naturalmente anche questa verifica è alquanto importante, ma potrebbe essere eseguita d'ufficio in via preliminare.

A Salisburgo, città gemellata con Merano, c'è l'esempio interessante di una consulta per la composizione architettonica e urbana, in funzione sin dal 1983, che a detta di tutti ha avuto effetti positivi sulla qualità architettonica della città. Vista l'esperienza positiva, nel 1992 detta consulta è stata formalmente inserita nella legge urbanistica del Land Salisburgo e nel relativo regolamento d'esecuzione con validità per tutto il Land.

L'istituzione di tale consulta è stata prevista per tutti i comuni più grandi e altrimenti a livello di comprensorio ed è tenuta a fornire pareri sui piani urbanistici o su singoli progetti edilizi. La consulta ha 3-5 componenti che devono essere esperti di architettura, di tutela dei luoghi, degli arredi urbani e del paesaggio oppure di urbanistica.

Il regolamento interno della consulta salisburghese prevede che le sedute sono di norma pubbliche, che colui che richiede la concessione e il progettista incaricato dell'elaborazione dei piani e delle relazioni tecniche del progetto hanno facoltà di partecipare alle sedute e che il presidente della consulta può dare loro la parola in ogni momento.

Se anche noi modificassimo la composizione della commissione edilizia comunale in tale senso, ne risulterebbe una commissione maggiormente al passo coi tempi e più adeguata alle esigenze attuali.

*Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
incarica*

la Giunta provinciale

di presentare al Consiglio, in occasione dell'annunciata "piccola riforma della legge urbanistica provinciale", una proposta per modificare la composizione della commissione edilizia comunale ai sensi della sopra descritta consulta.

Gemeindebaukommissionen

Es gibt im lokalen Bereich kein Thema, keine Streitfrage, die die Bürgerinnen und Bürger so häufig und heftig debattieren, wie das der baulichen Veränderung ihres Lebensraumes. Dies betrifft sowohl die urbanistischen Entscheidungen als auch die Erscheinungsformen der Baulichkeiten.

In diesem Zusammenhang kommt der Gemeindebaukommission immer größere Bedeutung zu, da sie nicht nur Gutachten mit beratender Wirkung abzugeben hat, sondern sie hat auch Gutachten mit bindender Wirkung auszusprechen, wie z. B. bei den durch die Landschaftspläne geschützten Bauten.

Aber für eine fachgerechte Beurteilung in urbanistisch-architektonisch-ästhetischer Hinsicht sind die Baukommissionen gar nicht ausgestattet: die Fachleute auf diesem Gebiet sind unterrepräsentiert.

Die heutige Zusammensetzung der Baukommission ist eher auf die Überprüfung eines Bauprojektes in Bezug auf die Vorschriften für Hygiene und öffentliche Gesundheit, auf die urbanistischen, bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen ausgerichtet. Natürlich ist auch diese Überprüfung sehr wichtig, sie kann aber im Vorfeld von Amts wegen erfolgen.

In der Meraner Partnerstadt Salzburg gibt es das interessante Beispiel eines Gestaltungsbeirates, der dort bereits 1983 seine Arbeit aufgenommen hat und der nach allgemeiner Aussage positive Auswirkungen auf die Architekturqualität gehabt hat. Auf Grund der positiven Erfahrungen wurde der Gestaltungsbeirat im Salzburger Raumordnungsgesetz von 1992 und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung dann landesweit rechtlich verankert.

Die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates wurde für alle größeren Gemeinden und sonst auf Bezirksebene vorgesehen, der Stellungnahmen und Gutachten zu Bebauungsplänen bzw. Bauprojekten abzugeben hat. Der Gestaltungsbeirat wird von 3 bis 5 Mitgliedern gebildet, welche "Fachleute auf dem Gebiet der Architektur, der Orts-, Stadt- und Landschaftspflege oder der Orts- und Stadtplanung" sein müssen.

Die Geschäftsordnung des Salzburger Gestaltungsbeirates sieht vor, dass die Sitzungen grundsätzlich öffentlich sind und dass der Bauwerber und der mit der Erstellung der Pläne und technischen Beschreibungen des Vorhabens befasste Planverfasser berechtigt sind, an den Sitzungen teilzunehmen, wobei ihnen der Vorsitzende jederzeit das Wort erteilen kann.

Eine im Sinne eines Gestaltungsbeirates umgestaltete Gemeindebaukommission wäre auch bei uns zeitgemäßer und würde den heutigen Anforderungen eher gerecht.

*Der Südtiroler Landtag
beauftragt*

die Landesregierung,

anlässlich der angekündigten "kleinen Reform des Landesraumordnungsgesetzes" dem Landtag einen Vorschlag zur Umgestaltung der Gemeindebaukommission im Sinne des oben beschriebenen Gestaltungsbeirates vorzulegen.

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione.

KURY (Grüne Fraktion-Gruppo Verde-Grupa Vërda): Es ist ein Thema, das nicht neu ist, sondern seit dem Jahre 1993, soweit es mich betrifft, hier regelmäßig zur Behandlung ansteht. Es war bereits ein Thema mit dem damaligen Landesrat Kofler. Damals gab es noch eine ganz geschlossene Ablehnung, indem gesagt wurde: Wo kommen wir denn hin, das lassen wir, die Gemeindebaukommission ist tabu! Jetzt hat es zehn Jahre gebraucht, und sie ist nicht mehr so tabu. Wir haben den Vorstoß von Landesrat Laimer sehr begrüßt, doch endlich an diesem Tabu zu rütteln und zu überlegen, was man durch eine Reform der Baukommission beitragen könnte, um die Qualität der Architektur in Südtirol zu verbessern. In Diskussionen, denke ich, hat sich landauf und landab über dieses Thema jeder auch ein Bild machen können, dass die Entscheidungen der Baukommission heutzutage doch sehr komplex sind, dass es also nicht nur darum geht zu schauen, ob bestimmte Abstände stimmen, ob bestimmte Bestimmungen eingehalten werden, sondern dass man generell über die Einbindung eines Gebäudes in die Landschaft, über Verkehrsanschlüsse, über Ästhetik urteilen muss. Das sollte jetzt aber nicht ausschließlich im Vordergrund stehen, weil ich genau weiß, dass dann das Gegenargument kommt, dass über die Ästhetik nicht die Politiker urteilen können – dem gebe ich Recht -, aber dass ganz einfach eine ganze Reihe von Kompetenzen notwendig sind, um diese komplexe Situation beurteilen zu können und man nach bestem Wissen und Gewissen die Entscheidung fällt. Ich bin davon überzeugt, dass es auch falsch wäre, wenn man sagen würde, nur die Fachleute sind sozusagen die kleinen, lieben Götter, welche darüber entscheiden können. Ein wesentlicher Teil dieser Reform besteht darin, dass darüber öffentlich diskutiert wird, nämlich dass die Baukommissionssitzungen öffentlich sind, dass Projektant, Bauherr und die Kommission in ein gemeinsames Gespräch treten und darüber diskutieren, warum bestimmte Ansätze besser sind als andere und, im besten Fall - ich zitiere Salzburg -, mit Anwesenheit der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, wenn sie Interesse haben, Projekte an besonders markanten Stellen einbeziehen. Wenn das dann so funktioniert, wie es in Salzburg funktioniert ... Kollege Heiss und ich haben einen ganz guten Termin gefunden, um dort zu sein. Es war gerade wieder einmal Wechsel im Gestaltungsbeirat. In einer Abschiedsveranstaltung wurde doch über positive Aspekte dieses Gestaltungs-

beirates gesprochen, dass einerseits vor allem die Autorität der Personen, der Fachleute in der Kommission oder im Gestaltungsbeirat und andererseits die Diskussion mit der Bevölkerung und mit dem Projektanten eine Wechselwirkung in Gang setzt, die die Qualität der Architektur durch diese Diskussion stärkt. Wenn wir in Südtirol so herum schauen, dann sehen wir, dass Handlungsbedarf besteht. Ich glaube, das leugnet heute niemand mehr, denn eine Abscheulichkeit reiht sich an die andere. Ich habe immer den Fehler gemacht, ausschließlich die Hotellerie zu zitieren, allerdings habe ich vergessen, dass natürlich auch die Gewerbegebiete, wenn man einmal mit offenen Augen durch diese geht, ein Horror sind. Wenn man von Anhöhen hinunter ins Tal schaut, dann prägen auch diese Gewerbegebiete das Landschaftsbild und man sieht, dass dort wirklich die buntesten Formen und die bizarrsten Ausprägungen zwischen Walt Disney-Stil und sachlicher Architektur bunt gemischt aneinandergereiht sind. Auch da, denke ich, bestünde die absolute Notwendigkeit, weil es um einen großen Flächenverbrauch geht, dieses landschaftsprägende Bild zu verbessern.

Wir haben in unserem Antrag nicht ganz genau definiert, wie die zukünftige Baukommission ausschauen soll. Was uns wichtig ist, ist die Öffentlichkeit der Sitzung und das Gespräch, falls gesucht, von Projektant, Bauherr und Kommission, dann, wenn gewünscht, die Einbeziehung der Bürger der betroffenen Gemeinde. Sonst haben wir uns darauf beschränkt, dass es in Richtung Gestaltungsbeirat gehen soll, also in Richtung des renommierten Stadtgestaltungsbeirates von Salzburg. Nachdem es aber natürlich nicht in jeder Gemeinde von Südtirol möglich ist, so etwas zu errichten, haben wir auch als Beispiel die Gestaltungsbeiräte im Land Salzburg zitiert, die aus drei und fünf Mitgliedern bestehen und jeweils aus Fachleuten auf dem Gebiet der Architektur, der Orts-, Stadt- und Landschaftspflege oder der Orts- und Stadtplanung bestehen müssen. Ich denke, bei komplexeren Fällen sollte auch ein Verkehrsexperte beigezogen werden, damit auch die Verkehrsanbindung, vor allem bei größeren Zonen oder bei Projekten, die mehrere Gebäude betreffen, von vornherein mitberücksichtigt wird. Nachdem Landesrat Laimer diesbezüglich auch ein offenes Ohr gezeigt hat bzw. selber einen Vorstoß gemacht hat, wollten wir ihn in diese Richtung bestärken. Allerdings steht im beschließenden Teil, dass man anlässlich der angekündigten kleinen Reform des Landesraumordnungsgesetzes, die demnächst kommt - nicht der ganz großen Reform, die erst in der nächsten Legislatur kommen wird -, über einen neuen Vorschlag zur Umgestaltung der Gemeindebaukommission im Sinne des genannten Gestaltungsbeirates diskutieren sollte. Das ist mir schon wichtig, denn sonst sagt man, dem stimmen wir zu, aber wir machen das im Rahmen der großen Reform, wobei ich nicht so genau weiß, ob wir sie noch alle erleben werden. Die älteren Abgeordneten werden sie wohl nicht mehr erleben, ich aber würde sie ganz gern noch erleben, auch wenn ich hier eine der älteren bin.

LEITNER (Die Freiheitlichen): So wie der Beschlussantrag formuliert ist, stimmen wir ihm zu, weil im beschließenden Teil nicht genau festgeschrieben ist, dass

in der Gemeindebaukommission ein Vertreter für Verkehr, ein Vertreter für dieses oder jenes sitzen muss, sondern die Landesregierung hat mit diesem Vorschlag die Möglichkeit flexibel zu sein, um im Sinne der Ausrichtung, wie sie in der Prämisse festgeschrieben ist, vorzugehen. Ich bin auch überzeugt, dass dies notwendig ist. Die derzeitige Zusammensetzung der Baukommission ist in dieser Form sicherlich überholt. Ich würde mich nur dagegen wehren, wenn man die einen gegen die anderen auspielen würde, was im Vorfeld in der öffentlichen Diskussion ein bisschen geschehen ist bzw. man hatte zumindest diesen Eindruck, wenn man die Feuerwehr und den Arzt nicht mehr für wichtig nimmt. Aber es ist richtig so. Es kann auch technisch abgeklärt werden, und dazu braucht es nicht eine Vertretung in der Baukommission.

Was mir wichtig ist – wir und, ich denke, auch andere Kolleginnen und Kollegen bekommen entsprechende Briefe –, ist diese Verschandelung, die von der Bevölkerung so empfunden wird. Ich kenne schon das Gefühl, wie es die Bevölkerung empfindet. Es hat wenig damit zu tun, was dann rechtlich haltbar ist - das ist mir schon klar -, und dass die Ästhetik beispielsweise bei einem Rechtsstreit keine Rolle spielt. Ich habe aber die Erfahrung gemacht, dass beispielsweise ein freiheitliches Mitglied des Gemeinderates öffentlich kritisiert hat, wie man einen solchen Bau, nämlich den Kindergarten in Eppan, genehmigen kann, der ein reiner Kubus ist. Der Bevölkerung gefällt das sicherlich nicht. Die Architekten haben dann mit einer Klage gedroht, weil sie diese Kritik so ausgelegt haben, dass man ihnen unterstellen würde, sie würden von der Planung nichts verstehen. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Wenn jemand das Architekturstudium abschließt und sich in diesem Bereich auch aus- und weiterbildet, dann würde ich mich als Laie nicht getrauen zu sagen, dass ein von ihm ausgearbeitetes Projekt technisch nicht in Ordnung ist. Ich getraue mich aber schon zu sagen - als Politiker haben wir auch die Verpflichtung dazu -, dass es in das Dorfbild nicht hineinpasst oder auf wenig Zustimmung bei der Bevölkerung stößt. Wenn man das nicht mehr sagen darf und mit einer Klage rechnen muss, dann hört sich in einer Demokratie eigentlich einiges auf! Da sieht man, wie sensibel die Leute bei diesen Themen einfach sind.

Seien wir doch ehrlich! Wenn wir landauf und landab sehen, was in den letzten Jahren gebaut bzw. hingeknallt worden ist, und das nicht nur bezüglich Hotels, sondern auch in Wohnbauzonen beispielsweise, ... Negatives Beispiel ist Latzfons, aber es gibt auch andere. Dort ist das Dorfbild total verändert worden. Leute, die länger nicht im Dorf waren und dann zurückkehren, erkennen ihr eigenes Dorf kaum noch. Diesbezüglich muss man sich schon fragen, ob in der ganzen Landschafts- und Städteplanung, aber auch in der Dorfplanung nicht eine Kurskorrektur notwendig ist. Wir müssen uns sicherlich etwas einfallen lassen, um die Ursprünglichkeit zu erhalten. Das sage ich auch zu den Touristikern, was den Tourismus angeht. Wenn wir in bestimmten Bereichen so weitermachen, dann sägen wir uns den Ast ab, auf dem wir sitzen. Das heißt nicht, dass man nichts bauen darf, die Frage ist nur, wie man es baut.

Wenn man zur Beschlussfassung bzw. zur Behandlung in der Baukommission schon den Projektanten, den Planer und auch den Bauherrn einlädt, was wir immer wieder vorgeschlagen haben, dann sollten diese Baukommissionssitzungen auch öffentlich sein. Es geht nicht darum, dass man einem Privaten alles vorschreiben muss usw., sondern dass man ihn auch berät. Dann können auch Rekurse – ich sage immer wieder, dass man das in allen Bereichen tun muss – im Verwaltungswege vermieden werden, denn diese kosten der Verwaltung eine Menge Geld, das wieder der Steuerzahler aufbringen muss. Diese Rekurse kosten aber auch dem Privaten selber Geld. Was man hier im Vorfeld in Gesprächen, in Aufklärung vermeiden kann, sollte man einfach tun. Deshalb stimmen wir diesem Beschlussantrag zu, auch weil die Landesregierung genug Spielraum und somit nicht die Ausrede hat, man nagle sich auf irgendetwas genau fest. Im beschließenden Teil steht: "*... dem Landtag einen Vorschlag zur Umgestaltung der Gemeindebaukommission im Sinne des oben beschriebenen Gestaltungsbeirates vorzulegen*", ... Nicht jede kleine Gemeinde wird einen Gestaltungsbeirat brauchen, aber gerade bei größeren Zentren finde ich es absolut wichtig, und diese Diskussion findet in der Bevölkerung statt. Das sollte man ernst nehmen, deshalb ist der Antrag, unserer Meinung nach, anzunehmen.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Frau Kury! Dieses Mal mache ich es umgekehrt. Sie haben zum Inhalt gesprochen, und ich spreche zur Form. Für mich ist dieser Beschlussantrag überhaupt nicht zulässig. Sie haben im Text selbst hineingeschrieben, dass Beschlussanträge zu Gesetzentwürfen eingebracht werden können, die zum Omnibus II-Gesetzentwurf aufliegen. Sie schreiben selbst hinein, dass es einen Artikel zu einem nächsten Gesetz geben soll. Dann bitte, behandeln wir ihn dort! Wenn der Gesetzentwurf da ist, dann bringen Sie den Vorschlag ein! Jetzt einen Beschlussantrag einbringen, dass ein Artikel formuliert werden soll, der ein anderes Gesetz betrifft, das ist nicht der richtige Moment. Deshalb glaube ich, dass der Beschlussantrag nicht behandelt werden kann.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 1: respinto con 6 voti favorevoli, 4 astensioni e i restanti voti contrari.

Ordine del giorno n. 2, presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, riguardante un regolamento di esecuzione dell'art. 11 della legge provinciale in materia di tutela della qualità dell'aria.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba, betreffend die Erlassung der Durchführungsverordnung zu Art. 11 des Landesgesetzes zur Luftreinhaltung.

Regolamento di esecuzione dell'art. 11 della legge provinciale in materia di tutela della qualità dell'aria

L'articolo 11 della legge provinciale n. 8/2000 "Norme per la tutela della qualità dell'aria" prevede che qualora "il transito (...) raggiunga soglie di frequenza ed intensità tali da essere incompatibili con le condizioni (...) di difesa della salute pubblica" il presidente della Provincia assume provvedimenti di restrizione temporanea del traffico merci. Attualmente tale situazione si presenta senza dubbio nella Val d'Isarco, dove dalle misurazioni effettuate dall'Agenzia per l'ambiente nella stazione di monitoraggio S. Pietro Mezzomonte sull'autostrada risulta per es. che i valori medi mensili di biossido di azoto NO₂ per tutto il 2004 erano molto al di sopra dei valori limite (media annuale) e il più delle volte anche superiori ai valori rilevati nel Tirolo del Nord a Vomp, dove l'esecutivo del Tirolo ha decretato che la zona è oggetto di misure di risanamento dell'aria e ha per es. introdotto un divieto di transito dei mezzi pesanti nelle ore notturne.

I criteri per l'attuazione dell'articolo 11 andrebbero stabiliti in un relativo regolamento di esecuzione che tuttavia inspiegabilmente a tutt'oggi non è stato ancora emanato.

Ciò premesso,

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

sollecita

la Giunta provinciale

a predisporre al più presto il regolamento di esecuzione dell'art. 11 della legge provinciale 16 marzo 2000, n. 8.

Durchführungsverordnung zu Art. 11 des Landesgesetzes zur Luftreinhaltung

Der Artikel 11 des Landesgesetzes Nr. 8/2000 "Bestimmungen zur Luftreinhaltung" sieht vor, dass der Landeshauptmann Maßnahmen zur zeitweiligen Beschränkung des Güterverkehrs ergreift, falls "der Gütertransitverkehr Ausmaße erreichen sollte, die mit (...) dem Schutz der öffentlichen Gesundheit (...) nicht mehr kompatibel sind." Diese Situation ist im Eisacktal unzweifelhaft gegeben, da die Messungen der Umweltagentur bei der Autobahnmessstation Schrambach ergeben haben, dass z.B. die Monatsmittelwerte der Stickoxyde NO₂ das ganze Jahr 2004 erheblich über dem Grenzwert (Jahresmittelwert) gelegen haben und großteils auch über den Werten, die in Nordtirol in Vomp gemessen wurden, wo die Tiroler Landesregierung das betroffene Gebiet als Luftsanierungsgebiet ausgewiesen hat und z.B. ein Nachtfahrverbot für Lkw eingeführt hat.

Die Kriterien für die Umsetzung des Artikel 11 sollten in einer Durchführungsverordnung festgelegt werden, doch dies ist unverständlicherweise bis heute nicht geschehen.

Dies vorausgeschickt,

fordert

der Südtiroler Landtag

die Landesregierung auf,

die Durchführungsverordnung zu Art. 11 des Landesgesetzes vom 16. März 2000, Nr. 8, ehestens zu erstellen.

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione.

KURY (Grüne Fraktion-Gruppo Verde-Grupa Vërda): Ich bin jetzt gespannt, mit welcher Begründung Landesrat Laimer diesen Beschlussantrag ablehnt. Die andere Begründung war schon ziemlich eine gewagte aus dem Munde eines Landesrates, der den "Oberrauch-Brücken-Artikel" präsentiert. Derselbe Landesrat sagt mir, wir dürften keine Wünsche und Empfehlungen an die Landesregierung zur Raumordnung in Zukunft abgeben. Das scheint mir sehr gewagt zu sein. Ich werde großzügig darüber hinwegsehen, weil wir nachvollziehen können, dass Landesrat Laimer in Schwierigkeiten ist, nachdem er zwar den guten Willen hätte, ihn aber andere blockieren.

Zum Beschlussantrag Nr. 2 Folgendes. Ich denke, juristisch kann man dagegen nichts einwenden. Wir haben im Gesetzentwurf, der vorliegt, einen Bezug zum Gesetz zur Luftreinhaltung aus dem Jahre 2000 und der Artikel 11, ein wesentlicher Artikel, sieht vor, dass der Landeshauptmann Maßnahmen zur zeitweiligen Beschränkung des Güterverkehrs ergreifen kann, falls der Gütertransitverkehr Ausmaße erreichen sollte, die mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit nicht mehr kompatibel sind. So weit der Artikel 11. Der Landeshauptmann kann also Maßnahmen ergreifen. Ich glaube, es ist falsch zitiert. Entschuldigung! Ich habe den Text vor mir. "Wenn der Gütertransitverkehr durch das Land Ausmaße erreichen sollte, die mit der öffentlichen Gesundheit nicht kompatibel sind, ergreift der Landeshauptmann nach Anhören der Landesräte für Gesundheitswesen ..., Maßnahmen zur Beschränkung des Güterverkehrs." Entschuldigen Sie, das wäre bitte zu korrigieren, denn das macht schon einen Unterschied.

Wann ist die Gesundheit gefährdet? Die Gesundheit ist dann gefährdet, wenn Grenzwerte, die auf EU-Ebene vorgeschrieben sind, überschritten werden, und zwar nicht einmal oder zweimal, sondern dauerhaft, nämlich wenn der Jahresmittelwert, der vorgeschrieben ist, überschritten wird. Wahrscheinlich ist es wenig bekannt, aber mir scheint die Information schon wesentlich, dass die Messung der einzigen Messstelle, nämlich jene in Schrammbach, die wir längs der Autobahn haben, für die NO²-Werte den Jahresmittelwert, der auf EU-Ebene vorgeschrieben worden ist, um ein Beträchtliches übersteigt. Der Jahresmittelwert ist 40 Mikrogramm pro Kubik und in Schrammbach haben wir 67 Mikrogramm pro Kubik. In Vomp in Tirol, wo die Luft am schlechtesten ist, finden regelmäßig Proteste und Aufmärsche statt. Dort haben wir auch die Überschreitung der Grenzwerte, aber in Schrammbach ist sie noch größer. In Vomp haben wir 66 Mikrogramm, in Schrammbach 67 Mikrogramm, und der zugelassene Grenzwert liegt bei 40 Mikrogramm. Jeder, der Landesrat für Gesundheit und der Landesrat für Umweltschutz - die NO²-Werte betreffen sowohl die Gesundheit als auch die Umwelt - müssten eigentlich aufschreiben bzw. müssten Angst davor haben, für Amtsunterlassung belangt zu werden, weil wir ein Gesetz haben, das besagt, dass

der Landeshauptmann Maßnahmen ergreift, wenn die öffentliche Gesundheit in Gefahr ist, und mehr Beweis als so braucht es nicht.

Wie reagiert man in Tirol auf diese Daten? Seit Jahren reagiert man darauf nicht nur mit Aufmärschen, sondern mit Maßnahmen. Man erklärt das Gebiet als Sanierungsgebiet und aufgrund der Aufforderung von Seiten der Europäischen Union, die Grenzwerte zu respektieren, erlässt man Maßnahmen, wie zum Beispiel das Nachtfahrverbot, das Wochenendfahrverbot, den Versuch des sektorialen Fahrverbots, wobei wir wissen, dass die EU diesbezüglich Probleme macht. Sie macht aber nicht deshalb Probleme, weil sie das sektorale Fahrverbot nicht zulassen würde, sondern weil das sektorale Fahrverbot, wie es in Tirol konzipiert worden ist, sehr zu Lasten des Transits und sehr zugunsten der einheimischen Transporteure ausgerichtet worden ist. Diese Nichtgleichbehandlung, denke ich, ist der Anlass des Streites mit der EU.

Es wäre Zeit, etwas zu tun. Auf Nachfrage ist mir bestätigt worden, dass es zwar eine Durchführungsverordnung - ich kenne sie auch - zum Luftreinhaltegesetz gibt, allerdings ist zu diesem Aspekt, nämlich zum Artikel 11 "Maßnahmen zur zeitweiligen Einschränkung des Güterverkehrs" nichts passiert. Das Gesetz stammt aus dem Jahre 2000. Wir sind jetzt im Jahre 2005 und im Laufe der fünf Jahre hat man es nicht der Mühe wert gefunden, diese Durchführungsverordnung zu erlassen, auf dass der Landeshauptmann diesem Gesetz Genüge tun könnte.

Letzten Montag ist auch der Luftqualitätsplan beschlossen worden. Wir haben nachgeschaut, welche Maßnahmen er bei der Brennerautobahn vorsieht, und haben gesehen, dass sich die Katze wieder in den Schwanz beißt. Wir sehen eine sehr lobenswerte Maßnahme, in der steht, dass der Landeshauptmann Maßnahmen ergreift und das Dekret innerhalb von sechs Monaten erlassen wird. Ich frage mich, warum wir einen neuen Luftqualitätsplan brauchen, wenn wir ein Gesetz haben, welches im Jahre 2000 erlassen worden ist, das den Landeshauptmann bereits verpflichtet tätig zu werden. Wir üben uns bei diesem Beschlussantrag in vornehmer Zurückhaltung - man könnte auch anders vorgehen -, und beschränken uns einmal darauf, den Landtag aufzufordern, dass er die Einhaltung seiner Gesetze einfordert, und den Landeshauptmann zu verpflichten, ehestens diese Durchführungsverordnung zu erlassen, damit er den Artikel 11, in dem es um die Beschränkungen für den Güterverkehr geht, erlassen kann. Wir wissen sonst nicht, was passiert. Die Bürger sind über diese Tatsache schon verärgert. Dass hier auch eine Unterlassung von Amtshandlung vorliegt, denke ich, ist klar.

Eine kleine Klammer noch. Die Wortmeldungen des Landeshauptmannes in der Tagespresse vom letzten Dienstag und Mittwoch haben gelautet: Leider können wir nichts tun! Dann fügt er aber hinzu, dass wir in dem Augenblick, in dem wir alle Werte der Autobahn haben, von Rom Maßnahmen einfordern können. Ich weiß nicht, ob andere auch diesen Passus gelesen haben, welcher aus dem Munde des Landeshauptmannes gekommen ist. Dann sage ich: Um Himmels Willen, Rosa Thaler! Man wartet und stellt in Neumarkt keine Messstelle auf, um dann der Öffentlichkeit sagen

zu können, dass man, leider Gottes, diese Daten nicht habe, weshalb man von Rom keine Maßnahmen verlangen könne. Zur selben Zeit, als die Messstelle in Schrammbach – es ist die einzige Messstelle, die wir haben – bereits über ein Jahr gemessen und im Jahr 2004 besorgniserregende Daten, nämlich schlimmere Werte als in Tirol geliefert hat, erdreistet sich der Landeshauptmann zu sagen, wir könnten nichts tun, weil uns keine Daten vorliegen und wir jetzt einmal Messungen brauchen würden. Landesrat Laimer hat in der Tageszeitung "Dolomiten" ähnlich geantwortet, nämlich dass wir zuerst einmal Messungen bräuchten. Genügen denn die Messung in Schrammbach, die feststellt, dass der Jahresmittelwert überschritten ist, und die Tatsache, dass wir parallel einen Luftqualitätsplan haben, der feststellt, dass 70 Prozent der Luftschadstoffe aus dem LKW-Verkehr und aus dem Verkehr kommt, nicht? Dann zählen wir das zusammen und sagen, okay, wenn wir die Luftwerte, die vorgeschrieben sind, respektieren wollen, dann werden wir den Güterverkehr einschränken müssen. Das nach Adam Riese. Landesrat Laimer hat gestern in der "Dolomiten" gesagt, dass wir zuerst den Zusammenhang studieren müssten. Wenn diese Grenzwerte überschritten werden, dann fragt man sich, ob der Auslöser der LKW-Verkehr ist. Ich möchte ihn daran erinnern, dass es gerade sein Amtsdirektor Lantschner ist, der seit Jahren bei jeder Gelegenheit darauf hinweist, dass der Haupterzeuger der Luftverschmutzung der Autoverkehr, vor allem der LKW-Verkehr und der Dieserverkehr, sei und dass vor allem die Brennerautobahn, trotz ihrer Kürze, unverhältnismäßig hoch als Verursacherin der Luftverschmutzung angesehen werden müsse. So leicht wäre es, wenn man etwas tun wollte.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Es stimmt, der Verkehr ist der Hauptverursacher für die Luftbelastung. Der Luftqualitätsplan, den wir vor kurzem in der Landesregierung in zweiter und endgültiger Lösung verabschiedet haben, hat dies auch bestätigt, nachdem entsprechende Untersuchungen und Messungen im ganzen Landesgebiet durchgeführt worden sind. Er hat auch das Landesgebiet in homogene Zonen eingeteilt. Diese müssen eigene Maßnahmen als Präventivmaßnahmen und bei Überschreitung als Aktionsplan formulieren.

Was die Autobahn betrifft, ist ein eigenes Maßnahmenpaket geschnürt worden, wenngleich natürlich - das können auch alle leichter nachvollziehen - dieser Bereich schwieriger ist. Im ländlichen Raum, der sozusagen hausintern ist, ist es leichter, Maßnahmen zu treffen als in einem Gebiet einzugreifen, bei dem es sich um eine Achse handelt, die durch unser Land durchgeht und dann weiterführt.

Die Wegekostenrichtlinie, die Sie nicht erwähnt haben, ist auch ein Aufhänger, der hier erwähnt werden muss, denn die Wegekostenrichtlinie sieht zumindest für die Staaten die Möglichkeit vor, bei der Umsetzung dieser Richtlinie für schadstofffreie LKW's entsprechende Maßnahmen vorzusehen, sei es in der Tarifgestaltung als auch bei einem Verbot. Es ist noch offen, ob die römische Regierung bei der Umset-

zung dieser Richtlinie diese Möglichkeit nutzt. Ich befürchte eher nicht. Wenn man die Meldungen und die Äußerungen von Minister Lunardi hört, dann habe ich eher den Eindruck, dass er alle Möglichkeiten nutzen möchte, die im Sinne eines Transits sind, sprich Erleichterungen, Skonto usw., aber dass er alle Möglichkeiten, die ihn erschweren, nicht nutzen möchte. Das ist natürlich keine Hilfe für unsere Problematik hier.

Wir haben ein Landesgesetz, welches Sie zitiert haben, das Maßnahmen nur für den Güterverkehr und nicht für den PKW-Verkehr vorsieht. Auch dieser trägt zur Luftverschmutzung mit bei, wenn auch nicht im gleichen Ausmaße wie der LKW-Verkehr.

Der Luftqualitätsplan, wie erwähnt, sieht auch Maßnahmen vor. Sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind, ergreift der Landeshauptmann mit Dekret Maßnahmen für die Einschränkung des Güterverkehrs. Das klingt jetzt ganz einfach, aber bei der Umsetzung stellt sich dann die Frage, welcher LKW wann, wenn überhaupt, noch fahren darf, denn ein generelles LKW-Fahrverbot ist ja nicht möglich. Deshalb braucht es hier – das steht immer im Detail – entsprechende Untersuchungen. Wir wissen zwar, dass die Schadstoffe vom LKW kommen, aber wir müssen dokumentarisch beweisen, von welchem LKW, von welcher Kategorie, von welcher Art des Transports es ausgeht, ansonsten erleiden wir das gleiche Schicksal wie Nordtirol, nämlich dass man mit dem sektorialen Fahrverbot zwar einen schönen Beschluss gefasst hat, dieser aber noch vor seinem Inkrafttreten von der Europäischen Union gekippt worden ist. Wir müssen dokumentieren, auf welche Schadstoffkategorie der LKW einwirkt. Wir haben die Universität Graz beauftragt, welche ein neues Patent entwickelt hat, nämlich, dass man beim Vorbeifahren des LKW, bezogen auf den jeweiligen LKW, messen kann, welche Schadstoffe er in diesem Moment ausstößt. Das ist ein neuwertiges Verfahren, das sehr interessant ist und uns diese Dokumentation liefert.

Aufbauend auf die Wegekostenrichtlinie und auf den Luftqualitätsplan, werden wir mit den Messungen, die wir jetzt konstant haben und mit diesen Ad-hoc-Messungen für die vorbeifahrenden LKW hoffentlich imstande sein, ein System zu erstellen, das es uns erlaubt, dieses Dekret zu erlassen, denn es soll auch Bestand haben. Nur ein Dekret erlassen, damit es erlassen ist, bringt nichts. Es muss rechtlich fundiert so aufgebaut sein, dass es auch Stand hält, denn wir wissen, dass wir in diesem Bereich weder in Rom noch in Brüssel Partner haben. Dort herrschen andere Kriterien, andere Grundsätze. Dort spricht man von der Niederlassungsfreiheit, vom freien Güterverkehr. In Rom spricht man nicht von der Erhöhung, sondern von der Reduzierung der Tarife. In Nordtirol hat man die dritte Fahrspur gebaut, im Trentino will man sie bauen. Wir sind hier alleine, deshalb müssen wir uns umso mehr dokumentieren, damit alles auch rechtlich abgesichert ist. In diesem Sinne ist auch die Durchführungsverordnung zum Artikel 11 ein wichtiger Bestandteil. Deshalb stimmen wir für den Beschlussantrag Nr. 2.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 2: approvato a maggioranza con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Ordine del giorno n. 3, presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, riguardante la tutela delle aree importanti da un punto di vista ecologico ora escluse dal Parco nazionale dello Stelvio.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba, betreffend die Unterschutzstellung der ökologisch wertvollen Flächen, die aus dem Nationalpark Stilfser Joch ausgegrenzt werden.

Tutela delle aree importanti da un punto di vista ecologico ora escluse dal Parco nazionale dello Stelvio

Premesso che l'articolo 17 della legge provinciale n. 68/05 prevede la ripermetrazione del Parco nazionale dello Stelvio,

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

invita

la Giunta provinciale

a provvedere affinché le aree importanti da un punto di vista ecologico Prader Sand, Ontaneto di Lichtenberg, l'integrazione dell'Ontaneto di Sluderno e il biotopo Sgumser Möser di Lasa siano poste quanto prima sotto tutela, come proposto dalla I commissione per la tutela del paesaggio.

Unterschutzstellung der ökologisch wertvollen Flächen, die aus dem Nationalpark Stilfser Joch ausgegrenzt werden

Vorausgeschickt, dass Artikel 17 des Landesgesetzes Nr. 68/05 die Neuabgrenzung des Nationalparks Stilfser Joch vorsieht,

fordert

der Südtiroler Landtag

die Landesregierung auf,

dafür Sorge zu tragen, dass die ökologisch wertvollen Flächen, wie Prader Sand, Lichtenberger Au, die Integration der Schludernser Auen und die Sgumser Möser in Laas möglichst rasch unter Schutz gestellt werden, so wie es die 1. Landschaftsschutzkommission vorgeschlagen hat.

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione.

KURY (Grüne Fraktion-Gruppo Verde-Grupa Vërda): Im Omnibus-Gesetz ist ein Artikel enthalten, der doch große Auswirkungen haben wird. Es ist der Artikel 17 betreffend die Neuabgrenzung des Nationalparks Stilfser Joch. Das ist ja eine lange Geschichte, auf die ich jetzt nicht inhaltlich eingehen möchte. Einige freuen sich sehr, andere sehen insofern Bedenken, als nicht nur intensiv genutzte oder bereits besiedelte, sondern auch ökologisch wertvolle Gebiete ausgeklammert werden. Dazu komme ich aber noch im Rahmen der Artikeldebatte.

Nun wissen wir, dass dieser Artikel erst dann in Kraft tritt – ich nehme an, dass wir das heute auf Landesebene genehmigen -, wenn das Ministerium für Umwelt- und Landschaftsschutz das Dekret des Präsidenten der Republik ausgestellt hat. Ich weiß nicht, ob das bald sein wird oder ob es noch länger dauern wird. Auf alle Fälle ist es, denke ich, unsere Aufgabe vorzubeugen, dass in dem Augenblick, in dem ökologisch wertvolle Flächen aus dem Nationalpark Stilfser Joch ausgeklammert worden sind, andere Schutzmechanismen greifen, damit durch die Ausklammerung nicht weiße Flächen auf der Landkarte entstehen und der Appetit angeregt wird, diese Flächen, die vom Schutz befreit sind, gleich einmal anderweitig zu nützen bzw. nicht mehr so zu nützen, wie es vom Naturschutz her notwendig wäre.

Wie schaut es denn mit diesen ökologisch wertvollen Gebieten in den betroffenen Gemeinden aus? Meines Wissens – der Landesrat möge mich korrigieren, wenn ich nicht richtig informiert bin – sind Mals und Taufers in Ordnung, weil dort der Landschaftsplan bereits genehmigt ist. Glurns ist auch in Ordnung. Wo spießt es sich? In zwei Vinschger Gemeinden, nämlich in Laas und in Prad. Dort ist der Landschaftsschutzplan noch nicht genehmigt, das heißt die Landesregierung hat vor kurzem den Beschluss gefasst, dass die Vorschläge der ersten Landschaftsschutzkommission wieder den Gemeinden zugewiesen werden, aber wir wissen, dass gerade in diesen beiden Gemeinden die Nutzung, aus unserer Sicht, in einem ökologisch sehr wertvollem Gebiet, wie es die Prader Sand ist, umstritten ist. Ich brauche das nicht länger zu erklären. Die einen möchten einen Golfplatz, die anderen möchten ein Flussdelta, zumindest in seinem letzten Bestandteil, schützen. In den letzten dreißig Jahren ist es sehr dezimiert worden, aber zumindest in dem Teil ganz erhalten. In Laas geht es auch um ein Biotop, das aufgrund des Vorschlages der ersten Landschaftsschutzkommission unter Schutz gestellt werden sollte, aber die Gemeinde zögert diesbezüglich noch. Latsch, denke ich, ist erledigt. Was Schlanders anbelangt, wird bereits der Beschluss der Landesregierung vorbereitet, und dann dürfte alles in Ordnung gehen. Ulten müsste auch in Ordnung gehen.

Wo sind die Probleme? Ich habe bereits gesagt, dass es in den Gemeinden Prad und Laas Probleme gibt. Deshalb möchten wir die Landesregierung auffordern, die Vorschläge der ersten Landschaftsschutzkommission zu verteidigen bzw. dafür Sorge zu tragen, ... Ich verstehe schon, dass es in der Zwischenzeit auf Gemeindeebene eine Prozedur braucht. Wenn diese Prozedur abgeschlossen ist, dann sind auf Landesebene die Beschlüsse oder die Vorschläge der ersten Landschaftsschutzkommission umzusetzen. Dabei handelt es sich um jene Gebiete, die umstritten sind. Es geht um die Prader Sand und um die Lichtenberger Auen. Dann geht es um die Schludernser Auen, welche aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofes usw. erweitert werden sollen. Was die Sgumser Möser in Laas anbelangt, gab es auch heftige Diskussionen. Wenn das hier sichergestellt wäre, dann könnte man dem Artikel bezüglich der Neuabgrenzung des Nationalparks leichteren Gewissens zustimmen, weil wir dann die Sicherheit hätten, dass kein Vakuum entsteht, und weil auch sichergestellt wäre, dass

die Landesregierung wirklich den festen politischen Willen hat, freigewordene Flächen nicht anderweitig zu nutzen, sondern sie unter Landschaftsschutz zu stellen. Das wären die Landschaftspläne.

Eine zweite Problematik ist die Geschichte mit der Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie, über die jetzt nicht geredet werden soll, weil das ein Problem mit der EU ist. Die Landesregierung soll dazu verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der ersten Landschaftsschutzkommission nach der notwendigen Prozedur auf Gemeindeebene - wenn sie also wieder in der Landesregierung landen - so schnell wie möglich umgesetzt werden.

Es wäre – Richard Theiner, ein Vinschger, ist auch da - jammerschade, wenn die Entwicklung, vor allem im Obervinschgau, einen anderen Weg als jenen des sanften Tourismus einschlagen würde, weil der Obervinschgau einfach unvergleichbare Kostbarkeiten, und zwar vor allem in der Kultur, zu bieten hat. Ich rede von Mals, Glurns und Marienberg usw., denn einige Menschen finden die Natur besonders wertvoll. Es wäre aber wirklich jammerschade - ich möchte das noch einmal mit Nachdruck sagen, weil mich die vorgesehenen Tourismuszonen in Schlinig bzw. in Prämajur einfach aufgeschreckt haben -, wenn die Entwicklung womöglich in eine andere Richtung ginge. Wer mit der Vinschgerbahn bis nach Mals gefahren ist und sich dort umgeschaut hat, der hat zwischen Prämajur und Marienberg allerlei Schönes gesehen. Wer nach Glurns hinuntergeschaut hat und bei der Prader Sand vorbeigefahren ist, der wird gesehen haben, dass die Entwicklungsmöglichkeit dort wirklich sensationell wäre, und zwar mit der Vinschgerbahn gemeinsam. Das sollte man sich nicht verbauen, sondern man sollte diese Flächen schützen, also den Appetit noch einmal anregen, der im Vinschgau auf diesen wertvollen Flächen doch ziemlich zu verspüren ist.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): In diesem Omnibus-II-Gesetzentwurf gibt es den Artikel, der die Neuabgrenzung zum Nationalpark Stilfser Joch in Ausführung einer Durchführungsbestimmung des letzten Jahres vorsieht. Diese muss dann mittels Gesetz umgesetzt werden. Gleichzeitig hat man damals in den Nationalpark-Gremien zum Ausdruck gebracht, dass mit der Ausklammerung auch die Verpflichtung verbunden ist, die ausgeklammerten Flächen in den jeweiligen Landschaftsplänen der Gemeinden zu berücksichtigen, und das zu Recht. Diese Ausklammerung ist in Anlehnung an die bereits erfolgte Ausklammerung in der Lombardei und im Trentino erfolgt. Insofern ist hier eine homogene Handhabe im ganzen Nationalpark gegeben.

Was die Schludernser Au betrifft, Frau Kury, so ist dieser Punkt bereits erledigt, denn die Landesregierung hat diese Integration bereits rechtskräftig beschlossen.

Was die Landschaftspläne der Gemeinden Prad und Laas betrifft, so hat die Landschaftsschutzkommission vor längerer Zeit die Planentwürfe erstellt. Ab der Beschlussfassung der ersten Landschaftsschutzkommission greift die Schutzklausel, das

heißt bis zur definitiven Beschlussfassung in der Landesregierung darf keine Maßnahme gesetzt werden, die diesem Planentwurf widerspricht. Insofern ist vor der Ausklammerung bereits die Schutzklausel festgelegt worden. Wenn Sie jetzt vorschlagen, dass wir als Landesregierung den Beschluss der ersten Landschaftsschutzkommission zu übernehmen haben, dann bräuchten wir den Planentwurf gar nicht mehr an die Gemeinden schicken, denn man hätte dann sowieso keine Möglichkeit mehr, etwas zu ändern. Die Gemeinden könnten zwar Vorschläge einbringen, aber man dürfte nichts mehr ändern. Das kann es ja nicht sein! Wir müssen den Gemeinden schon die Möglichkeit geben, so wie vom Gesetz vorgesehen, zum Planentwurf Stellung nehmen zu können. Sie können Vorschläge formulieren, die dann bewertet und von der Regierung in zweiter Lesung genehmigt werden. Mit Landtagsbeschluss die Regierung dazu zu verpflichten, den Beschluss der ersten Landschaftsschutzkommission einfach so zu genehmigen, würde diametral der Gemeindeautonomie und auch dem Landschaftsschutzgesetz widersprechen. So können wir ihn nicht genehmigen, Frau Kury, wenngleich diese beiden Pläne jetzt bei den Gemeinden zur Stellungnahme aufliegen. Jetzt können die Bürger Einsicht nehmen. Der Gemeinderat kann Stellung nehmen, aber man darf dies nicht nur der Form halber machen, ohne dass die Vorschläge irgendeine rechtliche Relevanz hätten. Das geht sicherlich nicht.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 3: respinto con 6 voti favorevoli, 3 astensioni e i restanti voti contrari.

Metto in votazione il passaggio alla discussione articolata: approvato a maggioranza con 8 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 1

Modifiche della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, recante "Interventi per la protezione degli animali e prevenzione del randagismo"

1. Il comma 6 dell'articolo 3 della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, è abrogato.

2. Il comma 2 dell'articolo 15 della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, è così sostituito:

"2. Per garantire l'osservanza e la vigilanza delle leggi in materia di protezione degli animali, il Presidente della Provincia, su proposta del Servizio veterinario provinciale, può altresì nominare a guardie giurate addette alla protezione degli animali, denominate guardie zoofile, persone in possesso dei requisiti di cui all'articolo 138 del regio decreto 18 giugno 1931, n. 773, e successive modifiche, che abbiano concluso, con esito positivo, il corso abilitante istituito dalla Provincia. La nomina avviene per cinque anni, salvo possibile revoca prima dello scadere del quinquennio su proposta motivata del Servizio veterinario provinciale. Le guardie giurate svolgono la loro funzione in via onoraria."

3. Alla fine del punto 4 dell'allegato alla legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, sono aggiunti i seguenti periodi: „Cavalle gravide devono essere tenute in box adatti al parto da almeno tre settimane prima ad almeno tre settimane dopo il parto e per lo stesso periodo non pos-

sono essere tenute legate. I box da parto devono essere di dimensioni sufficienti per consentire il parto, devono essere dotati di una lettiera adatta ed essere puliti."

Art. 1

Änderungen des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, "Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt und zur Unterbindung des Streuens von Tieren"

1. Artikel 3 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, ist aufgehoben.

2. Artikel 15 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, erhält folgende Fassung:

"2. Um die Einhaltung und die Überwachung der Gesetze im Bereich Schutz der Tierwelt zu gewährleisten, kann der Landeshauptmann, auf Vorschlag des Landestierärztlichen Dienstes, auch Personen, die die Voraussetzungen laut Artikel 138 des königlichen Dekrets vom 18. Juni 1931, Nr. 773, in geltender Fassung, erfüllen und den vom Land eingerichteten Befähigungskurs erfolgreich abgeschlossen haben, zu vereidigten Tierschutzaufsehern bzw. -aufseherinnen, die Tierschutzpolizisten bzw. -polizistinnen genannt werden, ernennen. Die Ernennung erfolgt für fünf Jahre; sie kann auf begründeten Vorschlag des Landestierärztlichen Dienstes vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums widerrufen werden. Die Tierschutzpolizei übt ihre Aufgabe ehrenamtlich aus."

3. In der Anlage zum Landesgesetz vom 15. Mai 2000, Nr. 9, werden am Ende von Punkt 4 folgende Sätze hinzugefügt: „Trächtige Stuten müssen mindestens drei Wochen vor und drei Wochen nach dem Abfohlen in geeigneten Abfohlboxen gehalten und dürfen in diesem Zeitraum nicht angebunden werden. Diese Abfohlboxen müssen genügend Platz zum Abfohlen aufweisen, mit geeigneter Einstreu versehen und sauber sein."

Leggo l'emendamento presentato dal consigliere Pöder che dice: L'articolo 1 è così sostituito:

"Art. 1

Modifica della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, recante 'Interventi per la protezione degli animali e prevenzione del randagismo'

1. All'articolo 15, comma 3 della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, è aggiunta la seguente proposizione:

'Le guardie zoofile intervengono d'ufficio; svolgono attività di consulenza, effettuano diffide, comminano sanzioni e avviano procedimenti.'

2. L'articolo 15, comma 4 della legge provinciale 15 maggio 2000, n. 9, è così sostituito:

'4. La Giunta provinciale delega l'esercizio delle funzioni inerenti il coordinamento delle guardie zoofile alle associazioni per la protezione degli animali più rappresentative operanti in Alto Adige o alla loro federazione. Tali compiti delegati sono comunque soggetti al controllo del Servizio veterinario provinciale.'

Artikel 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Art. 1

Änderung des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, 'Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt und zur Unterbindung des Streunens von Tieren'

1. Im Artikel 15 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, wird am Ende folgender Satz hinzugefügt:

'Die Tierschutzpolizisten werden von Amts wegen tätig. Sie können sowohl beratend agieren, sprechen Verwarnungen aus oder leiten Sanktionen bzw. Verfahren ein.'

2. Artikel 15 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9, erhält folgende Fassung:

'4. Die Landesregierung überträgt die mit der Koordinierung der Tierschutzpolizisten verbundenen Aufgaben den repräsentativsten in Südtirol tätigen Tierschutzvereinigungen oder ihrem Verband. Die so übertragenen Aufgaben unterstehen jedenfalls der Aufsicht seitens des landestierärztlichen Dienstes.'

La parola al consigliere Pöder, ne ha facoltà.

PÖDER (UFS): Im ursprünglichen Text hat es diese Änderung in der Gesetzgebungskommission gegeben. Somit ist der Artikel 1 des Gesetzentwurfes Nr. 68/05 modifiziert worden. Mein Änderungsantrag bezog sich eher auf den ursprünglichen Text. Hier wird der Absatz 4 des Artikels 15 des Tierschutzgesetzes nicht mehr geändert, sehr wohl wird aber der Absatz 2 des Artikels 15 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2000, Nr. 9 geändert.

Es geht darum, dass man beschließen will, dass in Hinkunft nur mehr der tierärztliche Dienst ein Vorschlagsrecht hat, soweit das hier herauszulesen ist. Bisher lag das Vorschlagsrecht, glaube ich, auch bei den entsprechenden Verbänden und Organisationen. Der Landeshauptmann kann auf Vorschlag des landestierärztlichen Dienstes eine Ernennung von Tierschutzpolizisten vornehmen. Ursprünglich war dann auch noch die Frage der Koordinierung einer Änderung unterzogen. Dort hätte man die Koordinierung schon alleine per Gesetz sozusagen den Tierschutzorganisationen oder den Verbänden der Tierschutzorganisationen entzogen. Ich denke, dass wir nach wie vor die Vorschlagsregelung, das Vorschlagsrecht und die Regelung hinsichtlich der Möglichkeit der Vorschläge für die Ernennung von Tierschutzpolizisten und auch die Ernennungsmodalitäten nicht ändern sollten.

Ich denke auch, dass man - deshalb habe ich den Ersetzungsantrag eingebracht, der für den Artikel 1 aufrecht bleibt - auch noch eine kleine Änderung hinzufügen sollte, nämlich dass die Tierschutzpolizisten von Amts wegen tätig werden können und dass auch klargestellt wird, dass sie nicht nur sanktionierend tätig werden müssen oder sollen, sondern dass sie auch beratend agieren bzw. Verwarnungen aussprechen können und sollen. In diesem Zusammenhang ist es wohl besser beratend und verwarnend tätig zu werden, als gleich sanktionierend, nämlich gleich mit Sanktionen einzuschreiten. Das löst das Problem nicht, wenn jemand kontinuierlich, sagen wir einmal,

eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen vornimmt bzw. eben Tiere schlecht behandelt, schlecht hält oder was auch immer.

Ich denke auch, dass wir im Absatz 4 des Artikels 15 regeln sollten, dass nicht nur eine Kann-Bestimmung für die Übertragung der Koordinierung der Tierschutzpolizisten drinnen steht, sondern dass es eine Muss-Bestimmung wird, nämlich die Landesregierung überträgt die mit der Koordinierung der Tierschutzpolizisten verbundenen Aufgaben den repräsentativsten in Südtirol tätigen Tierschutzvereinigungen oder ihrem Verband. Ich würde das in Hinkunft so regeln, dass diese übertragenen Aufgaben jedenfalls der Aufsicht seitens des landestierärztlichen Dienstes unterstehen. Ich denke, dass auch das weiterhin Gültigkeit haben sollte, aber eine Weisungsgebundenheit, also dass die Tierschutzpolizisten gegenüber dem landestierärztlichen Dienst weisungsgebunden sein sollten, halte ich nicht unbedingt für sinnvoll. Es gibt dort durchaus auch, nennen wir es so, Interessenskonflikte, auch wenn es nicht das richtige Wort ist, aber es gibt durchaus unterschiedliche Auffassungen. Der Tierschutzpolizist sollte, auch wenn wir den entsprechenden Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung nachkommen wollen, eine bestimmte "Autonomie" in seiner Arbeit haben und nicht unbedingt vorher nachfragen müssen, ob er nun tätig werden darf oder ob er nicht tätig werden darf, oder wenn es, wie es bisher auch immer wieder vorgekommen ist, einen Fall gab, bei dem man wirklich einschreiten hätte müssen, dass er dann gegebenenfalls mittels Gesetz auf Weisung einer übergeordneten Stelle nicht tätig werden sollte. Ich denke, er sollte schon von Amts wegen tätig werden. Ich bin auch der Meinung, dass die Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung in diese Richtung weisen, dass auch unsere Bestimmungen in diese Richtung weisen sollten, ohne hier allerdings irgendwelche Sheriffs für die Zukunft einsetzen zu wollen, denn gerade jemand, der im Bereich Tierschutz und als Tierschutzpolizist tätig ist, wird wissen und sollte wissen, dass, wenn ihm diese Thematik am Herzen liegt, es wenig hilft, wenn man gleich mit Sanktionen tätig wird, sondern dass es mehr hilft, wenn man mit anderen Maßnahmen - wie gesagt, mit Beratung, Verwarnung oder mit was auch immer - aktiv wird. Es hat Polemiken gegeben, worauf ich allerdings nicht eingehen möchte.

Es hat von Seiten verschiedener Verbände – auch medial wurde das umgesetzt – den Vorwurf gegeben, dass man den Verbänden die Koordinierung nehmen wolle, dass man diese auf der Ebene der Landesregierung selbst übernehmen oder dem landestierärztlichen Dienst übertragen wolle. Es gibt, wie gesagt, in der neuen Fassung dieses Gesetzentwurfes, wie er in der Gesetzgebungskommission genehmigt worden ist, nicht mehr diese Änderung des Absatzes 4. Es gibt aber sehr wohl noch immer die Änderung des Vorschlagsrechtes und die würde ich so beibehalten, wie sie bisher war, und, wie gesagt, diese geringfügigen Änderungen anbringen.

KURY (Grüne Fraktion-Gruppo Verde-Grupa Vërda): Ich möchte den Kollegen Pöder darauf aufmerksam machen, dass sein Vorschlag jener ist, der bereits Gültigkeit hat. Der Passus, wie er jetzt Gültigkeit hat, ist Anlass dafür, dass es eigent-

lich keine aktiven Tierschutzpolizisten gibt. Es gibt zwar eine ganze Reihe von gut ausgebildeten Personen - ich glaube, dass es 14 oder 15 an der Zahl sind -, de facto sind aber nur zwei tätig, weil aufgrund dieser Polemiken das Dekret für jene Polizisten, die den Kurs besucht haben, nicht ausgestellt werden kann. Mir scheint der Zustand, wie er jetzt ist, untragbar zu sein. Wahrscheinlich geht es Euch auch so. Es rufen mich oft Leute an, die sagen: In meiner Nähe wird ein Tier gequält, ein Hund schlecht gehalten usw. Was soll ich denn tun? Wenn man dann versucht, einen Tierschutzpolizisten zu erreichen, dann tut man sich schwer, weil es zwar ausgebildete Leute gibt, von diesen aber nur ganz wenige tätig sind. Ich glaube, dass derzeit nur eine oder zwei Personen tätig sind. Deshalb muss sich dieser Zustand, denke ich, einfach ändern.

Wenn man sich, leider Gottes – und ich bedauere das sehr - im Rahmen der Tierschutzvereinigungen nicht einigt, weil sie schlimmer als Hunde und Katzen sind - ich kenne viele Hunde und Katzen, die ganz gut miteinander auskommen, aber bei den Tierschutzvereinigungen ist es ganz anders -, dann muss man einen anderen Weg suchen, damit das Vorschlagsrecht jemand anderem gegeben wird. Insofern stimme ich nicht gegen den Vorschlag vom Abgeordneten Pöder. Der Unterschied ist das Vorschlagsrecht. Kollege Pöder lässt das Vorschlagsrecht beim Tierschutzverein, also bei der Lega, und der Landesrat gibt das Vorschlagsrecht dem landestierärztlichen Dienst. Alles andere, denke ich, ist identisch, außer ... Diesbezüglich habe ich eine Frage. In der momentanen Regelung war vorgesehen, dass Tierschutzpolizisten ihre Aufgabe haupt- oder auch nebenberuflich ausüben kann. Jetzt wird sie nur mehr als ehrenamtliche Aufgabe ausgeführt. Warum ist das verändert worden? Ich weiß schon, dass die Tätigkeit immer ehrenamtlich war, aber sollten zum Beispiel die Missstände im Tierschutzbereich zunehmen, dann, denke ich, sollte man sich vielleicht die Möglichkeit offen lassen, hier jemanden auch nebenberuflich anstellen zu können. Ich finde es schon erschreckend, was man in den letzten Zeiten so liest bzw. auch was Leute, die uns kontaktieren, so erzählen. Ich habe nicht die Zeit, all diesen Fällen nachzugehen. Wenn aber in Leifers fröhlichst von einem Balkon aus, an einem Kind vorbei, auf Katzen geschossen wird, dann ist das wirklich nicht mehr tragbar. Abgesehen vom Kind, das verletzt werden könnte, ist die Grundeinstellung ... In Bruneck verschwinden regelmäßig Katzen und Hunde. Das habe ich erst letzthin gelesen. Ich denke, dass man wirklich versuchen sollte, der Sache nachzugehen. Ich möchte wissen, ob nicht eine zeitlich befristete Anstellung einer Person möglich wäre, die beauftragt wird, diesen Missständen nachzugehen. Das sollte man sich überlegen. Deshalb bedauere ich es ein bisschen, dass mit Ihrem neuen Text diese Möglichkeit nicht mehr gegeben ist.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Herr Pöder und Frau Kury! Ich glaube, wir haben im Grunde das gleiche Ziel, nur sehen wir es aus einer anderen Warte und gehen unterschiedliche Wege zu diesem Ziel. Dem Herrn Pöder möchte ich sagen, dass der Änderungsantrag so weit schon

überholt ist, weil im Absatz 4 des heute geltenden Tierschutzgesetzes drinnen steht, dass die Landesregierung die mit der Koordinierung der Tierschutzpolizei verbundenen Aufgaben irgendjemandem übertragen kann. Der Beschluss der Landesregierung ist gefasst. Im Absatz 5 steht drinnen, dass die Art und Weise der Koordinierung der Tätigkeit der Tierschutzpolizisten sowie die Modalitäten der Errichtung von Befähigungskursen festgesetzt wird. Der Beschluss der Landesregierung ist auch bereits gefasst worden, in dem genau definiert ist, in welcher Form der übergemeindliche tierärztliche Dienst der Sanitätseinheit Bozen ausgeübt wird. Dort ist sehr wohl vorgesehen, dass der Tierschutzpolizist selbst aktiv werden kann, nur muss er die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem behördlichen Organ, nämlich dem Amtstierarzt, ergreifen. Ich glaube, das muss so sein, weil wir zum jetzigen Zeitpunkt, wie Sie richtigerweise gesagt haben, 12 befähigte Tierschutzpolizisten haben, von denen aber nur 5 im Einsatz sind. Diese sind nur deswegen in verminderter Zahl im Einsatz, weil das zuständige Organ, das heute das Vorschlagsrecht für die Ernennung hat, diese Vorschläge nicht macht. Deshalb ist es richtig, dass wir jemand anderem die Ernennungskompetenz und das Vorschlagsrecht übertragen. Ich glaube, wenn diese Personen schon ausgebildet sind, dann sollten sie auch aktiv werden können.

Wenn wir bis heute die Koordinierung beim Tierschutzring gehabt haben, dann deswegen, weil er das repräsentativste Organ der Tierschutzorganisationen in Südtirol war, was heute aber nicht mehr der Fall ist. Ich glaube, es ist auch richtig, dass man weiß, wo der Ansprechpartner liegt. Das ist in dem Moment der übergemeindliche tierärztliche Dienst der Sanitätseinheit Süd. Sollte irgendwo ein Einsatz gemacht werden, dann müssen diese Einsätze koordiniert werden, damit nicht unkoordiniert Leute in Südtirol unterwegs sind und irgendwelche Maßnahmen treffen, wo die linke Hand nicht weiß, was die rechte tut. Dann entsteht das Chaos.

Die Zielsetzung unsererseits ist nicht eine Verbesserung, sondern eine bessere Koordinierung des Systems, damit der Bürger auch einen klaren Ansprechpartner hat, sofern irgendwo von Seiten eines Bürgers oder auch von Seiten einer Organisation eine Tierschutzmaßnahme angefordert wird. Deshalb ist es auch richtig, dass wir die Ernennung auf Zeit vorschlagen, das heißt die Ernennung hat eine fünfjährige Gültigkeit. Wenn sich jemand nicht wirklich als unfähig erweist, diese Tätigkeit auszuüben, dann wird nach fünf Jahren die Verlängerung der Ernennung erfolgen. Er wird mit Ausweis, Abzeichen usw. ausgestattet.

Was die ehrenamtliche oder hauptberufliche Tätigkeit angeht, Frau Kury, haben wir in unseren Maßnahmen zur Förderung von Tierschutzorganisationen für den aktiven Tierschutz – da fällt auch die Tierschutzpolizei hinein – eine 80-prozentige Beitragsgewährung vorgesehen. Dort sind alle Spesen, alle Aufwände für die Tierschutzpolizisten anerkannt. Wir möchten nur nicht, dass jemand, der den Kurs abschließt oder diese Befähigung erlangt, glaubt, dass er ein Recht auf eine hauptamtliche Beschäftigung hat. Sehr wohl kann aber jemand, der bei einem Tierschutzverein beschäftigt ist und dort eine Arbeitsstelle hat, die Befähigung zum Tierschutzpolizisten

erwerben, um dann in diesem Bereich auch hauptamtlich tätig sein zu können. Es soll aber keine Landesstelle geschaffen werden und es soll auch nicht die Illusion verbreitet werden, dass, wenn man 100 geprüfte Tierschutzpolizisten in Südtirol hat, dann im öffentlichen Dienst 100 Arbeitsplätze geschaffen werden. Wenn jemand außerhalb beruflich tätig ist, dann kann er in seiner Freizeit mit der Befähigung zum Tierschutzpolizisten sehr wohl dieser Tätigkeit ehrenamtlich gegen Bezahlung der Spesen und Aufwände nachgehen. Das ist ohne weiteres möglich. Herr Pöder! Der Änderungsantrag könnte im Grunde auch zurückgezogen werden, sofern Sie es für richtig erachten, weil er im Moment nicht mehr den Sinn ergibt, den er vielleicht zu einem früheren Zeitpunkt gehabt hätte.

PÖDER (UFS): Zum Fortgang der Arbeiten! Danke, Herr Landesrat, Sie haben Recht! Der Text, wie er in der Gesetzgebungskommission genehmigt worden ist, würde durch diesen Abänderungsantrag nicht verbessert, sondern nur wieder verändert oder sogar verschlechtert. Er bezieht sich auf den ursprünglichen Text. Deshalb ziehe ich den Änderungsantrag zurück.

PRESIDENTE: L'emendamento é quindi ritirato. Chi chiede la parola sull'articolo 1? Nessuno. Lo metto in votazione. La consigliera Mair e altri due consiglieri hanno chiesto la votazione per appello nominale. E' stato estratto il n. 1:

BAUMGARTNER (SVP): Ja.

BERGER (SVP): Ja.

BIANCOFIORE (Forza Italia): (Assente)

CIGOLLA (Il Centro – Margherita): Sì.

DELLO SBARBA (Gruppo Verde-Grüne Fraktion-Grüpa Verda): (Assente)

DENICOLO' (SVP): Ja.

DURNWALDER (SVP): (Abwesend)

FRICK (SVP): (Abwesend)

GNECCHI (Insieme a Sinistra – Pace e diritti/Gemeinsam Links – Frieden und Gerechtigkeit): Sì.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Enthalten.

HOLZMANN (AN): Sì.

KASSLATTER MUR (SVP): (Abwesend)

KLOTZ (UFS): Enthalten.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Enthalten.

LADURNER (SVP): Ja.

LAIMER (SVP): Ja.

LAMPRECHT (SVP): Ja.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ja.

MAIR (Die Freiheitlichen): Ja.

MINNITI (AN): Sì.

MUNTER (SVP): Ja.

MUSSNER (SVP): Ja.

PAHL (SVP): Ja.

PARDELLER (SVP): Ja.

PÖDER (UFS): Enthalten.

SAURER (SVP): (Abwesend)

SEPPI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale): Astenuto.

STIRNER BRANTSCH (SVP): (Abwesend)

STOCKER (SVP): Enthalten.

THALER (SVP): Ja.

THALER ZELGER (SVP): Ja.

THEINER (SVP): Ja.

UNTERBERGER (SVP): Ja.

URZÌ (AN): Sì.

WIDMANN (SVP): (Abwesend)

PRESIDENTE: Comunico il risultato della votazione: con 21 voti favorevoli e 6 astensioni l'articolo 1 è approvato.

Art. 2

Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1999, n. 10, recante "Disposizioni urgenti nel settore dell'agricoltura"

1. Dopo l'articolo 5-septies della legge provinciale 14 dicembre 1999, n. 10, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 5-octies (Compendio unico) - 1. La Giunta provinciale disciplina l'istituzione e la conservazione delle aziende agricole montane quale compendio unico come disciplinato dalla legislazione nazionale determinando in particolare l'estensione della superficie minima indivisibile."

Art. 2

Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1999, Nr. 10, "Dringende Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft"

1. Nach Artikel 5-septies des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1999, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 5-octies (Betriebseinheit) - 1. Die Landesregierung regelt die Errichtung und Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in Berggebieten als Betriebseinheit im Sinne der staatlichen Gesetzgebung, wobei im Besonderen das Ausmaß der unteilbaren Mindestfläche festgesetzt wird."

Ha chiesto la parola la consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion-Gruppo Verde-Grupa Vërda): Sie haben in der Begründung ausführlich erklärt, dass die Änderung aufgrund von neuen Bestimmungen notwendig ist. Ich nehme an, dass das Bestreben der Landesregierung jenes sein wird, das festzusetzende Mindestausmaß möglichst klein zu halten, weil natürlich auch Steuererleichterungen und bestimmte finanzielle Verknüpfungen mit dieser Geschichte verbunden sind. Das Mindestausmaß der Fläche für einen landwirtschaftlichen Betrieb wird klein gehalten werden. Wenn dieses Mindestausmaß der Fläche auch bei der

Neugründung eines geschlossenen Hofes für Jungbauern eine Rolle spielt, dann habe ich damit Probleme. Ich möchte den Zusammenhang zwischen dem Artikel 2 und dem Artikel 4 herstellen. Im Artikel 4 Absatz 1 steht: "...; wenn die Antrag stellende Person im Sinne der geltenden Bestimmungen Jungbauer bzw. Jungbäuerin, im Besitz eines der mit Durchführungsverordnung laut Artikel 49 festgesetzten Studientitels oder Diploms und in der Landwirtschaft tätig ist, oder seit mindestens zehn Jahren in der Landwirtschaft tätig ist, muss die Betriebsfläche mindestens jener einer Betriebseinheit entsprechen, wie sie von der Landesregierung festgelegt ist, ...". Das sagt der Artikel 4 Absatz 1, eingefügtes Komma 3, Buchstabe a). Ich frage Sie, ob diese Betriebseinheit jene ist, die wir mit dem Artikel 2 definieren bzw. mit der wir der Landesregierung die Möglichkeit geben, das Mindestausmaß der Betriebsfläche festzusetzen. Wenn dem so ist, wie ich annehme - Sie haben zuerst mit dem Kopf Ja geschüttelt -, dass man dieses Mindestausmaß möglichst klein halten will, dann habe ich damit Probleme, weil ich nur wenig Fläche brauche, wenn ich Jungbauer bin, um einen neuen geschlossenen Hof zu errichten. Da befinden wir uns in der gesamten Problematik, über die wir in der Generaldebatte gesprochen haben. Das ist meine Frage, nämlich der Zusammenhang zwischen den Artikeln 2 und 4.

Warum kann man dieses Mindestausmaß nicht mittels Gesetz festlegen? Wenn große Neuerungen eintreten, dann weiß ich schon, dass wir es ändern müssen, aber wir ändern die Gesetze, wie heute in der Generaldebatte nachgewiesen, sowieso häufig. Das wäre eigentlich auch richtiger. Wenn diese Mindestfläche mittels Gesetz definiert wäre, dann könnte ich mir darunter mehr vorstellen und müsste nicht der Landesregierung einen Blankoscheck für deren Feststellung ausstellen.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Frau Kury! Diese zwei Dinge haben im Grunde nichts miteinander zu tun. Der Staat hat den sogenannten "compendio unico" eingeführt. Wir haben unser Höferecht, nämlich den geschlossenen Hof. Der Staat hat mit einer eigenen Maßnahme den "compendio unico" eingeführt, was auch eine unteilbare Einheit ist, die aber unter ganz anderen Kriterien als wir sie haben festgesetzt ist. Nachdem wir in diesem Bereich autonom sind, diese autonomen Befugnisse auch ausüben möchten und in den staatlichen Bestimmungen drinnen steht, dass die Einheit, das heißt dieses "compendio unico", von den jeweiligen Regionen in ihrem Ausmaß festgelegt wird, setzen wir hier dieses um. Ich bin aber der Auffassung, dass das wahrscheinlich in Südtirol kaum jemand beanspruchen wird, weil es sich um eine geschlossene Einheit und nicht um einen geschlossenen Hof handelt, der mit Auflagen verbunden ist, die in dem Sinne zu erfüllen sind, dass, wenn jemand die Wahl hat, den Hof zu schließen, dann dieser sicherlich diesen Weg und nicht den Weg des "compendio unico" gehen wird, weil dieser auf Staatsebene zwar eine Nachahmung des Prinzips des geschlossenen Hofes ist, aber unter ganz anderen Kriterien festgesetzt wird. Wir haben es deswegen gemacht,

weil damit der Südtiroler Bürger auch die Möglichkeit hat, diese staatliche Bestimmung mit unseren eigenen Vorgaben anzuwenden, was aber wahrscheinlich selten passieren wird. Hier werden wir uns auf den ländlichen Entwicklungsplan stützen, nämlich auf die Maßnahme Nr. 1257 von 1999, die in Südtirol noch in Kraft ist, jetzt aber überarbeitet und im Jahre 2007 eine Neufassung erfahren wird. Das, was dort als Mindestkultureinheit festgeschrieben wird, wird auch für diesen "compendio unico" angewendet, welcher sehr technisch ist, aber es besteht kein Zusammenhang mit der Mindestkultureinheit des geschlossenen Hofes.

Hier geht es um die Mindestkultureinheit laut staatlichem Gesetz, das heißt den "compendio unico", was aber nicht den "maso chiuso" bedeutet. Es sind völlig unterschiedliche Verwaltungselemente. Deshalb ist kein Bezug mit der Mindestkultureinheit für eine Hofschließung herzustellen. Das hat damit nichts zu tun. Der "compendio unico" hat in unserem Höferecht nirgendwo einen Aufhänger. Wo sehen Sie im Artikel 4 den "compendio unico"?

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): *(unterbricht)*

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Das ist das, was ich Ihnen erklärt habe. Nachdem das zwei separate Dinge sind, die miteinander nichts zu tun haben, darf die Mindestkultureinheit für eine Hofschließung niemals kleiner sein als jene des "compendio unico". Das beschließt die Landesregierung. Für die Schließung einer Hofstelle bei nicht Vorhandensein der Hofstelle braucht es im Moment 6 Hektar im Grünland, 3 Hektar in den Intensivkulturen und bei Vorhandensein der Hofstelle sind es im Grünland 4 Hektar und im Bereich der Intensivkulturen 2 Hektar.

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

Dr. VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Artikel 2 ab: mit 1 Nein-Stimme, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 3

Änderung des Landesgesetzes vom 20. Februar 1970, Nr. 4, „Kreditbeihilfe für selbstbebauende Übernehmer geschlossener Höfe“

1. Nach Artikel 7 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 20. Februar 1970, Nr. 4, wird folgender Absatz hinzugefügt:

“2. Die Ansuchen um Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Beiträge müssen innerhalb 31. Dezember 2005 eingereicht werden.“

Art. 3

Modifica della legge provinciale 20 febbraio 1970, n. 4, "Provvedimenti di assistenza creditizia a coltivatori diretti assuntori di masi chiusi"

1. Dopo il comma 1 dell'articolo 7 della legge provinciale 20 febbraio 1970, n. 4, è aggiunto il seguente comma:

"2. Le domande di concessione di contributi di cui alla presente legge devono essere presentate entro il 31 dicembre 2005."

Frau Klotz, Sie haben das Wort, bitte.

KLOTZ (UFS): Ich möchte den Landesrat fragen, wie es mit der Ausbezahlung dieser Beiträge steht. Welche Daten kommen dran, das heißt, welche Ansuchen aus welcher Zeit werden jetzt berücksichtigt bzw. welche Beiträge, die diese Maßnahme betreffen, werden gerade ausbezahlt?

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Das hat zwar mit dem Gesetzestext nichts zu tun, aber ich kann Ihnen ohne weiteres darauf antworten. Bei den Junglandwirten und auch beim Gesetz bezüglich der Junglandwirteförderungen sind wir mit zirka einem Jahr Auszahlungszeit ab Ansuchen und bei diesen Auszahlungen mit zirka 1,5 Jahren unterwegs. Es handelt sich hier um die Abschaffung einer Bestimmung, die im Gesamtkontext keine Berechtigung mehr hat, weil wir diese mit der Junglandwirteförderung ersetzen, für jene, die nicht mehr Junglandwirte sind, bei Übernahme von Höfen, im Grunde mit der Gesetzgebung der Aufstockung des bäuerlichen Eigentums.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Artikel 3 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 4

Änderungen des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, „Höfegesetz“

1. Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, erhält folgende Fassung:

"3. Die Bildung eines geschlossenen Hofes ohne Wohn- und Wirtschaftsgebäude ist zulässig, wenn die Antrag stellende Person alle in ihrem Eigentum befindlichen und für die Bildung eines geschlossenen Hofes geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen einbezieht, und wenn

a) die Betriebsfläche ein Ausmaß von wenigstens drei Hektar bebauter Wein- und Obstbaufläche oder von sechs Hektar Acker- oder Wiesenfläche hat und die Antrag stellende Person im Sinne von Artikel 31 des Gesetzes vom 26. Mai 1965, Nr. 590, selbstbewirtschaftender Bauer/selbstbewirtschaftende Bäuerin und wenigstens seit fünf Jahren in der Landwirtschaft tätig ist oder in der Vergangenheit eine mindestens fünfjährige landwirtschaftliche Berufserfahrung nachweisen

kann; wenn die Antrag stellende Person im Sinne der geltenden Bestimmungen Jungbauer bzw. Jungbäuerin, im Besitz eines der mit Durchführungsverordnung laut Artikel 49 festgesetzten Studentitels oder Diploms und in der Landwirtschaft tätig ist, oder seit mindestens zehn Jahren in der Landwirtschaft tätig ist, muss die Betriebsfläche mindestens jener einer Betriebseinheit entsprechen, wie sie von der Landesregierung festgelegt ist,

b) weder die Antrag stellende Person noch deren Ehegatte eine geeignete Wohnung für die Unterbringung der bäuerlichen Familie im Allein- oder Miteigentum oder als Teilhaber einer Gesellschaft besitzen oder in den letzten fünf Jahren besessen haben und objektive Erfordernisse des landwirtschaftlichen Betriebes die Errichtung einer neuen Hofstelle rechtfertigen.“

2. Artikel 20 Absätze 2, 3 und 4 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, erhalten folgende Fassung:

“2. Für die Schätzung des Hofübernahmewertes wird der mutmaßliche Jahresdurchschnittsreinertrag gemäß der ortsüblichen Bewirtschaftung des Hofes berücksichtigt. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Tätigkeit wird dieser Wert mit einer jährlichen Kapitalisierung von fünf Prozent und bezogen auf die mit der Landwirtschaft verbundenen Tätigkeiten laut Artikel 2135 Absatz 3 des Zivilgesetzbuchs mit einer jährlichen Kapitalisierung von neun Prozent kapitalisiert. Der so ermittelte Wert wird gemäß den mit Durchführungsverordnung laut Artikel 49 festgelegten Kriterien nach oben oder nach unten korrigiert.

3. Die mit der Bewirtschaftung des Hofes zusammenhängenden Rechte sowie das Zubehör laut Artikel 12 gehen bei Abtretung eines geschlossenen Hofes unentgeltlich auf den Hofübernehmer über.

4. Güter, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, werden getrennt bewertet; davon ausgenommen sind Güter, die von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, aber mit dem Hof derart verbunden sind, dass eine allfällige Abtrennung für die Bewirtschaftung des Hofes einen schweren Nachteil mit sich bringen würde, oder deren Verbleib beim Hof aus anderen Gründen notwendig ist.”

2-bis. In Artikel 36 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, ist folgender Satz hinzugefügt: “Diese Zuschreibung stellt eine Eintragung im Sinne von Artikel 97 des Grundbuchgesetzes, erlassen mit königlichem Dekret vom 28. März 1929, Nr. 499, dar.”

3. Artikel 49 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, erhält folgende Fassung:

“Art. 49 (Durchführungsverordnung) - 1. Mit Durchführungsverordnung werden die Studentitel und Diplome laut Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a), die im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) anerkannte Ausbildung und die Kriterien für die Schätzung des Hofübernahmewertes gemäß Artikel 20 festgesetzt.”

Art. 4

Modifiche della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, recante la
“Legge sui masi chiusi”

1. Il comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, è così sostituito:

“3. In mancanza di una casa di abitazione con relativi annessi rustici può essere costituito un ~~nuovo~~ maso chiuso, qualora vengano incorporate tutte le superfici agricole utilizzabili di proprietà della persona richiedente idonee alla costituzione del maso chiuso e se:

a) la superficie aziendale ha un'estensione di almeno tre ettari di vigneto o frutteto ovvero sei ettari di arativo o prato e la persona richiedente è coltivatore diretto ai sensi dell'articolo 31 della legge 26 maggio 1965, n. 590, e si dedica all'attività agricola da almeno cinque anni oppure comprovi di avere un'esperienza professionale in agricoltura almeno quinquennale; se la persona richiedente è un giovane agricoltore o una giovane agricoltrice ai sensi delle norme vigenti, è in possesso di uno dei titoli di studio o di un diploma fissati con regolamento di esecuzione di cui all'articolo 49 e si dedica all'attività agricola, oppure si dedica all'attività agricola da almeno dieci anni, la superficie aziendale non deve essere inferiore a quella di un compendio unico come determinato dalla Giunta provinciale;

b) la persona richiedente o il suo coniuge non sono o non sono stati negli ultimi cinque anni proprietari di un alloggio idoneo per una famiglia coltivatrice, sia come proprietari o comproprietari, sia come soci di una società, e sussistono per l'azienda agricola oggettive esigenze che giustificano la costruzione di una nuova sede aziendale.”

2. I commi 2, 3 e 4 dell'articolo 20, della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, sono così sostituiti:

“2. Ai fini della stima del valore di assunzione del maso si tiene conto del reddito medio netto annuo presunto in base alla conduzione del maso secondo gli usi locali. Con riguardo all'attività agricola tale valore è capitalizzato al tasso annuo del cinque per cento e con riferimento alle attività connesse di cui al comma 3 dell'articolo 2135 del codice civile il valore è capitalizzato al tasso annuo del nove per cento. Il valore così determinato viene aumentato o diminuito secondo i criteri determinati dal regolamento di esecuzione di cui all'articolo 49.

3. In caso di cessione di un maso chiuso i diritti connessi con la conduzione del maso così come le pertinenze di cui all'articolo 12, passano a titolo gratuito all'assuntore del maso.

4. Beni utilizzati a scopi non agricoli vengono stimati separatamente; fanno eccezione quei beni che sono di minore rilevanza economica e che sono connessi al maso in modo tale che un eventuale distacco comporterebbe grave pregiudizio per la conduzione del maso, oppure beni la cui permanenza al maso sia necessaria per altri motivi.”

2-bis. Al comma 1 dell'articolo 36 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, è aggiunto il seguente periodo: “Questa aggregazione costituisce un'iscrizione ai sensi dell'articolo 97 della legge tavolare emanata con regio decreto 28 marzo 1929, n. 499.”

3. L'articolo 49 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, è così sostituito:

“Art. 49 (Regolamento di esecuzione) - 1. Con regolamento di esecuzione sono determinati i titoli di studio e diplomi di cui all'articolo 2, comma 3, lettera a), la formazione che viene riconosciuta ai sensi dell'articolo 14, comma 1, lettera c), e i criteri per la stima del valore di assunzione ai sensi dell'articolo 20.”

Von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba ist ein Abänderungsantrag eingebracht worden, der wie folgt lautet: Artikel 4 Absatz 1

Der vorgeschlagene Text für Buchstabe a) des 3. Absatzes des Artikels 2 des Landesgesetzes Nr. 17/2001 erhält folgende Fassung:

"a) die Betriebsfläche ein Ausmaß von wenigstens drei Hektar bebauter Wein- und Obstbaufläche oder von sechs Hektar Acker- oder Wiesenfläche hat und die Antrag stellende Person im Sinne von Artikel 31 des Gesetzes vom 26. Mai 1965, Nr. 590, selbstbewirtschaftender Bauer/selbstbewirtschaftende Bäuerin und wenigstens seit fünf Jahren in der Landwirtschaft tätig ist oder in der Vergangenheit eine mindestens fünfjährige landwirtschaftliche Berufserfahrung nachweisen kann oder wenn die Antrag stellende Person im Sinne der geltenden Bestimmungen Jungbauer bzw. Jungbäuerin im Besitz eines mit Durchführungsverordnung laut Artikel 49 festgesetzten Studientitels oder Diploms und in der Landwirtschaft tätig ist."

Articolo 4, comma 1

Il nuovo testo dell'articolo 2, comma 3, lettera a) della legge provinciale n. 17/2001 è sostituito come segue:

"a) la superficie aziendale ha un'estensione di almeno tre ettari di vigneto o frutteto ovvero sei ettari di arativo o prato e la persona richiedente è coltivatore diretto, coltivatrice diretta ai sensi dell'articolo 31 della legge 26 maggio 1965, n. 590, e si dedica all'attività agricola da almeno cinque anni oppure comprovi di avere un'esperienza professionale in agricoltura almeno quinquennale; se la persona richiedente è un giovane agricoltore o una giovane agricoltrice ai sensi delle norme vigenti o se è in possesso di uno dei titoli di studio o di un diploma fissati con regolamento di esecuzione di cui all'articolo 49 e si dedica all'attività agricola."

Frau Kury hat das Wort zur Erläuterung.

KURY (Grüne Fraktion-Gruppo Verde-Grupa Vërda): Landesrat Berger! Jetzt muss ich, leider Gottes, wieder auf den Artikel 2 zurückkommen, um diesen Änderungsantrag zu erklären. Die vorgeschlagene Änderung schaut zwar groß aus, aber in Wirklichkeit, um es den Kollegen zu erleichtern, schlagen wir nur vor, beim Buchstaben a) des vorliegenden Gesetzentwurfes die letzten Zeilen zu streichen. Mit den Worten "... in der Landwirtschaft tätig ist" hört der Text auf. Die Worte ", oder seit mindestens zehn Jahren in der Landwirtschaft tätig ist, muss die Betriebsfläche mindestens jener einer Betriebseinheit entsprechen, wie sie von der Landesregierung festgelegt ist" scheinen nicht mehr auf. Das nur zur Prozedur.

Jetzt komme ich auf den Inhalt zu sprechen. Landesrat Berger, es macht uns große Freude, dass Sie in der Generaldebatte bzw. in der Replik gesagt haben, dass mit dem Höfegesetz doch Missbrauch betrieben worden ist. Wir hören das sehr gerne und erinnern daran - ich habe gestern noch einmal das Protokoll angeschaut, worum sich das Hauptargument bei der Debatte zum geschlossenen Hof gedreht hat -, dass es darum ging, dass Höfe geschlossen werden, ohne dass die Person, die den Hof

schließt, auch effektiv Bauer ist. Pius Leitner hat das Zitat von der "wundersamen Hofvermehrung" gebracht bzw. mein Zitat hat gelautet "geschlossener Hof = Kubaturbeschaffungsmaßnahme". Beim Lesen des Protokolls habe ich gesehen, dass ich, glaube ich, bei diesem Artikel zehnmal gesagt habe, dass in Ihrer Definition des Jungbauern jemand weder jung noch Bauer sein müsse. Das war damals mein Vorwurf, nämlich jung, weil er bis zu 40 Jahre alt sein kann, und das Wort "Bauer" war ein sehr vager Bezug zu einer nationalen Norm, die aber offensichtlich ... Jetzt sehe ich auch, dass wir damals nicht so falsch lagen, dass die Definition des Begriffes "Bauer" zu vage war und damit der Missbrauch eben gefördert werden konnte. So weit sehen wir das sehr gerne.

Wir sehen auch sehr gerne, dass Sie in Ihrem Artikel 4, also im neuen Vorschlag, unter welchen Voraussetzungen Höfe zu schließen sind, einige Fußangeln eingebaut haben. Das sehen wir sehr gerne, wie zum Beispiel die Fußangel, dass alle im Eigentum befindlichen und für die Bildung eines geschlossenen Hofes geeigneten Nutzflächen einzubeziehen sind. Kompliment! Wir werden dafür stimmen! Womit haben wir aber noch Probleme? Wann kann jemand, aus Ihrer Sicht, einen geschlossenen Hof gründen? Es sind alle Betriebsflächen miteinzubeziehen. Im Grunde ist alles gleich geblieben, Voraussetzung sind nämlich 3 Hektar bebauter Wein- und Obstbaufläche oder 6 Hektar Acker- oder Wiesenfläche. Neu ist eingefügt worden, dass der Jungbauer nur in der Landwirtschaft tätig zu sein braucht und im Besitze des Diploms sein muss, damit er einen Hof schließen kann. Was Sie neu eingefügt haben, geht uns sehr gut, nur komme ich damit nicht zurecht. Sie nehmen die alte Norm, die besagt, dass er mindestens zehn Jahre in der Landwirtschaft tätig sein muss. Also handelt es sich um den Jungbauer, der offensichtlich länger in der Landwirtschaft tätig sein muss als der Nicht-Jungbauer, weil der Nicht-Jungbauer nur 5 Jahre in der Landwirtschaft tätig sein muss. Wenn ich das Wort "Jungbauer" ernst nehme, dann scheint mir diese Norm nicht sehr konsequent zu sein. Ich bin zwar jung, aber dafür muss ich eine längere Berufserfahrung nachweisen, was ein Problem ist. Deshalb habe ich diesen Passus gestrichen.

Jetzt komme ich zum Hauptknackpunkt und das ist bitte, bitte noch einmal anzuhören. Der Jungbauer braucht zur Schließung des Hofes nicht 3 oder 6 Hektar Fläche, sondern er braucht die Betriebseinheit laut Beschluss der Landesregierung. Da ist jetzt der Bezug zu dem drinnen, von dem ich vorher dauernd mit Mühe geredet habe, nämlich dieser "compendio unico", von dem wir vorher geredet und Sie gesagt haben, dass dieser wahrscheinlich keine Anwendung finden würde. Das kann schon sein, aber dieses Ausmaß, von dem ich nicht weiß, wie hoch es sein wird, ist die Grundlage dafür, dass ein Jungbauer einen Hof schließen kann! Ich verstehe es einfach nicht. Im italienischen Text steht: "..., *la superficie aziendale non deve essere inferiore a quella di un compendio unico* – dasselbe Wort steht im Artikel 2 – *come determinato dalla Giunta provinciale*". Ich schlage vor, diese Worte zu streichen. Meine Frage ist Folgende: Warum soll der Jungbauer nicht die gleiche Fläche zur Verfügung haben

müssen wie ein anderer Bauer? Als Erleichterung sehen wir aber vor, dass er keine lange Berufserfahrung vorweisen muss, sondern dass er ein entsprechendes Diplom der Landwirtschaftsschule haben muss und in der Landwirtschaft tätig ist, damit er die Möglichkeit sofort in Anspruch nehmen kann. Das andere verstehe ich nicht. Was heißt das denn sonst, wenn es das nicht heißt, was ich gerade gesagt habe? Ist es diese Betriebseinheit, welche die Landesregierung definiert und die, wie Sie mir vorher gesagt haben, möglichst klein gehalten wird? Wenn man das eliminieren könnte, wäre ich sehr zufrieden. Wir haben 3 oder 6 Hektar, je nachdem Obstfläche oder Grünland. Dann haben wir für den Bauer, wenn er ein bestimmtes Alter hat, die fünf Jahre Tätigkeit, während der Jungbauer nur nachweisen muss, dass er in der Landwirtschaft tätig ist und über einen Studientitel verfügt, dass er diesen Beruf machen will. Aber er muss die gleiche Fläche haben, sonst haben wir genau wieder diesen Missbrauch, dem wir eigentlich vorbeugen wollten. Das ist der Sinn dieses Änderungsantrages.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Kollegin Kury! Ich weiß nicht, was Sie unter jung oder nicht jung verstehen. Vielleicht haben wir unterschiedliche Auffassungen. Es ist so festgelegt, dass die 40 Jahre nicht überschritten sein dürfen. Ich glaube, hier im Saal gibt es einige, die dieses Alter erreicht haben und sich noch jung fühlen; ich gehe einmal davon aus. Ich möchte Ihnen nur sagen, dass die Definition des Jungbauern von der europäischen Richtlinie festgelegt ist, welche die Grundlage des ländlichen Entwicklungsplanes ist, in der die Jungbauernförderung genau beschrieben ist, in welcher Form und mit welchem Alter sie gewährt werden kann und wo dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Region Spielraum gelassen wird, und zwar in dem Sinn, dass sie zwar eingeschränkt, aber nicht mit größerer Flexibilität ausgestattet werden kann. Hier sind einmal die 40 Jahre festgeschrieben, und diese sollten wir auch bei uns ganz in diesem Sinne anwenden. Ich möchte nicht sagen, dass bei uns der Jungbauer nur bis 35 Jahre als Jungbauer zu bezeichnen ist. Wenn es nur darum geht, den Passus "non deve essere inferiore di quella di un compendio unico" zu streichen, dann geht das in Ordnung. Für mich war es nur eine Präzisierung, dass man nicht auf die Idee kommt, die Voraussetzungen für den geschlossenen Hof des Junglandwirtes tiefer einzusetzen als man diesen sogenannten "compendio unico" für die nationalen Bestimmungen definiert. Das war für mich wichtig, deshalb habe ich es so festgeschrieben. Wenn aber gestrichen werden sollte, dass die Betriebseinheit mit diesem in keinen Bezug gebracht wird, dann ist es mir auch Recht. Ich habe nichts dagegen, weil es im deutschen Text nicht einmal drinnen steht. Im deutschen Text werden die Worte "compendio unico", nämlich die Betriebseinheit nicht erwähnt, wie sie von der Landesregierung ohne den Bezug auf den "compendio unico" festgelegt wird. Es steht nicht drinnen, dass sie nicht kleiner als der sogenannte "compendio unico" sein darf. Der italienische und der deutsche Text sind hier auch etwas unterschiedlich, weil es sinngemäß schwer war, dies zu formulieren.

Wenn Sie möchten, dass wir die Worte "compendio unico" aus dem italienischen Text streichen, dann habe ich dagegen nichts einzuwenden. Das wäre für mich nur eine neuerliche Einschränkung gewesen, dass man für den geschlossenen Hof nicht eine kleinere Einheit beschließt als er für den "compendio unico" vorgesehen ist. Das ist ein Punkt.

Zum zweiten Punkt Folgendes. In Ihrem Änderungsantrag haben Sie keinen Unterschied im Flächenausmaß zwischen dem normal zu schließenden Hof und dem Jungbauern gemacht. Ich glaube aber, dass das nicht der Sinn und Zweck sein kann, denn alle Maßnahmen auf europäischer und auf nationaler Ebene - ich möchte das auch auf Landesebene machen - sollen dahin gehen, dass der Generationenwechsel in der Landwirtschaft früher stattfindet, dass junge Leute animiert werden, bäuerliche Betriebe zu übernehmen oder sich die Tätigkeit des Bauern anzueignen, dass hier Anreize geschaffen werden auch in dem Sinne, dass ich, wenn ich mit einem bestimmten Lebensalter diese Tätigkeit beginnen möchte, auch die Vorzugsvoraussetzungen dafür habe. Deshalb hat die Landesregierung die Freiheit zu sagen, die Betriebseinheit für den Junglandwirt sind nicht 2, sondern 3 Hektar Intensivkulturen, es sind nicht 4, sondern 6 Hektar Grünland. Das unterliegt der Beschlussfassung der Landesregierung und wird nicht im Gesetz festgeschrieben.

Was ich hier eingebaut habe, ist, dass alle Flächen hergenommen werden müssen, dass die landwirtschaftliche Ausbildung da sein muss. Die zehnjährige Berufserfahrung ist deshalb eingefügt worden, weil derjenige, der über 40 Jahre alt ist, die Vorzugsbedingung nicht in Anspruch nehmen kann, also dort wird der Hof zu ganz normalen Bedingungen geschlossen. Deshalb sage ich, dass, wenn er das nach Überschreitung der 40 Jahre macht und fünf Jahre in der Landwirtschaft tätig ist, mir das ausreicht, weil er keine Vorzugsbedingungen hat. Weil der Jungbauer aber Vorzugsbedingungen hat, sollen auch die dementsprechenden Voraussetzungen da sein. Das Ziel ist, dass so etwas nur jener macht, der wirklich Bauer werden und Bauer sein will und nicht jemand, der diese Bestimmungen nur in Anspruch nimmt, um sich irgendwo ein Wohnhaus zu bauen, obwohl er mit der Landwirtschaft nichts zu tun hat. Ich glaube, wir sollten bei dem Text bleiben, so wie wir ihn formuliert haben. Wir haben das mit guten Überlegungen und auch mit einer Voraussetzung, einer Zielsetzung formuliert, damit wir nicht von einem Extrem ins andere gehen. Die Landesregierung wird dieser Situation sicherlich Rechnung tragen. Wenn wir sagen, dass die Mindestkultureinheiten mit Beschluss der Landesregierung definiert werden, dann wird die Landesregierung schon festlegen, was es dazu braucht. Im Moment sind es für Jungbauern 2 Hektar bei Intensivkulturen und 3 Hektar bei Grünland.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Abänderungsantrag ab: mit 3 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich unterbreche die Sitzung bis um 15 Uhr.

ORE 13.00 UHR

ORE 15.04 UHR

(Namensaufruf – Appello nominale)

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist wieder aufgenommen. Wir fahren mit der Behandlung des Artikels 4 des Landesgesetzentwurfes Nr. 68/05 fort. Wer wünscht das Wort zum Artikel 4? Abgeordneter Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zu diesem Artikel möchte ich zwei kurze Fragen stellen. Zum einen geht es um die Tätigkeiten laut Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches. Wir haben bereits in der Gesetzgebungskommission kurz darüber gesprochen. Es wurde mir mitgeteilt, dass man mir darüber im Plenum Auskunft geben würde.

Frau Präsidentin! Ich stelle einen bestimmten Lärmpegel fest, der es mir nicht erlaubt, mit meinen Ausführungen fortzufahren.

Ich möchte gerne in Erfahrung bringen, um welche Dienstleistungen es sich handelt. Vielleicht handelt es sich um die Schneeräumung oder was weiß ich um welche Tätigkeiten. Man könnte diese sicher ein bisschen besser spezifizieren. Hier ist die Rede davon, dass für die Schätzung des Hofübernahmewertes der mutmaßliche Jahresdurchschnittsreinertrag gemäß der ortsüblichen Bewirtschaftung des Hofes berücksichtigt wird. Gibt es ... Ich weiß, dass mir jetzt der Landesrat sagen wird, dass diese Frage die "Aktuelle Fragestunde" betrifft. Heute wurden in der "Tiroler Tageszeitung" Zahlen veröffentlicht, was das Bundesland Tirol anbelangt. In der Zeitung steht - es geht um die Fördermittel der EU -, dass insgesamt 97 Millionen Euro nach Tirol, in die Tiroler Bauernhöfe fließen, welche einen Ertrag von 52.271 Euro pro Hof und Jahr erwirtschaften. Das geht aus dem Bericht zur Lage der Land- und Forstwirtschaft hervor. Vor kurzem ist der Agrarbericht erschienen. Ich habe nicht den ganzen Bericht gelesen. Vielleicht sind dort Zahlen enthalten. Entspricht diese Summe auch in etwa dem Ertrag unserer Bauernhöfe? Ich frage nur deshalb, weil ich es heute gelesen habe, und weil das Thema wirklich aktuell ist. Es sind dort auch andere Dinge erwähnt, das passt aber genau zu dieser Thematik dazu.

KURY (Grüne Fraktion-Gruppo Verde-Grupa Vërda): Zum Artikel 4 insgesamt möchte ich sagen, dass die Beurteilung positiv ausfällt. Es ist ein bisschen in jene Richtung gearbeitet worden, die wir bereits im Jahre 2001 erhofft haben, und dazu mein Kompliment. Der Passus im neu eingefügten Absatz 3 lautet, dass bei einer Hofschließung alle im Eigentum befindlichen und für die Bildung eines geschlossenen Hofes geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen einzubeziehen sind. Das könnte doch eine kleine Veränderung mit sich bringen. Allerdings haben wir im konkreten Fall,

wenn jemand an seine Kinder bestimmte Teile seines Grundbesitzes überschreibt, wieder das Problem, dass aus einem geschlossenen Hof drei Höfe entstehen. Immerhin ist es aber eine kleine Verbesserung bezüglich der Voraussetzungen für die Schließung eines Hofes. Neu ist, dass der Jungbauer ein Diplom oder einen Studientitel haben und in der Landwirtschaft tätig sein muss. Wenn das nicht der Fall ist, dann muss er seit mindestens zehn Jahren in der Landwirtschaft tätig sein, was ein Wermutstropfen ist, dass die Betriebseinheit merklich verringert werden kann bzw. für uns jetzt nicht nachvollziehbar verringert werden kann, weil die Festsetzung des Ausmaßes an die Landesregierung delegiert wird, und dass sehr variabel gehandhabt werden kann. Das empfinden wir nicht sehr positiv.

Der Hofübernahmewert ist auch ein Thema, worüber man heiß diskutiert hat. Könnten Sie uns in Ihrer Replik noch einmal erklären, was denn die großen Veränderungen bezüglich des aktuellen Gesetzes sind?

Positiv möchte ich mich noch zum Absatz 4 ausdrücken, auch wenn sich de facto nicht sehr viel ändert. Der Absatz 4 setzt zumindest als Prinzip fest, dass Güter, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, getrennt zu bewerten sind. Das ist, im Verhältnis zum anderen, eine neue Schwerpunktsetzung. Auch wenn das die restliche Formulierung wieder aufhebt, setzt man zumindest per Prinzip fest, dass die Güter getrennt zu bewerten sind, und das geht so in Ordnung.

Ich hätte noch eine Bitte. Wir haben zum Fall in der Gemeinde Natz-Schabs Anfragen gestellt. Wir warten seit Monaten auf eine Antwort, um zu erfahren, wie es möglich war, dass aus einem Hof vier Höfe entstehen konnten. Ich ersuche Sie, diese Frage zu beantworten.

Können Sie uns auch noch sagen, was sich nach der Reform von 2001 konkret geändert hat. Von Ihrer Seite ist zum Beispiel beklagt worden, dass in den Höfekommissionen jeweils mindestens eine Frau drinnen sitzen muss, was uns damals als Handstreich gelungen ist. Wie hat sich das ausgewirkt? Inzwischen sind die Höfekommissionen besetzt worden, in denen jeweils eine Frau drinnen sitzt. Die Welt steht noch, denn die Frauen machen ihre Arbeit offensichtlich gut. Könnten Sie uns auch darüber Auskunft geben?

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Frau Kury! Die Landeshöfekommissionen und auch die örtlichen Höfekommissionen sind ernannt worden. Die Besetzung durch kompetente Frauen ist erfolgt, was gut funktioniert. Wir haben keinen Kommissar gebraucht, wie befürchtet worden ist, deshalb kann ich ein Kompliment aussprechen. Ich darf Ihnen sogar berichten, dass eine Frau in der Landeshöfekommission sitzt. Auch das ist ein Novum, also ist alles mit einem hervorragenden Arbeitsklima ganz blendend ausgestattet. Ich kann Ihnen nur sagen, dass, wenn Sie bei der Übergabe von Höfen von der sogenannten Teilung reden, das grundsätzlich nicht der Fall ist. In der Realität ist das nicht machbar, denn

ich kann nicht einen Hof übergeben, indem ich ihn teile. Der Hof kann nur als Einheit übergeben werden. Wenschon muss es so funktionieren, dass der Besitzer eines Hofes, bevor er ihn übergibt, teilen muss, ansonsten geht der Sinn des Höferechtes verloren. Wenn jemand bei Lebzeiten als Besitzer eines Hofes von einem Hof einer bestimmten Größe irgendetwas abtrennen möchte, dann braucht es das Gutachten der örtlichen Höfekommission. Abtrennungen werden sehr regide behandelt. Wir haben es in der Zwischenzeit so weit gebracht, dass diesbezüglich kaum Rekurse eingehen, weil wir einen ganz großen Teil der Rekurse ablehnen. Der Sinn des Höferechts liegt nicht darin, dass ich den Hof vervielfältige, sondern darin, dass der Hof durch die Schließung von walzenden Parzellen zu einem geschlossenen Hof wird. Deswegen ist der Passus enthalten, dass alle Parzellen, die zur Verfügung stehen, das heißt das gesamte Eigentum zusammengeführt werden müssen, damit jemand nicht sagen kann, dass er als Junglandwirt, obwohl er 3 Hektar zur Verfügung hat, mit 2 Hektar einen geschlossenen Hof macht und 1 Hektar für sich reserviert. Das geht mit dieser neuen Regelung nicht mehr! Hier haben wir auch dementsprechend vorgebaut und versuchen ... Wenn man ein Gesetz macht, dann kommen die Fehler und Schwächen oft erst bei der Anwendung des Gesetzes zutage und dann muss man intervenieren, so wie wir das jetzt tun. Die Teilung bei der Hofübergabe ist praktisch nicht möglich.

Herr Leitner! Was den Artikel 2134 oder 2135 des Zivilgesetzbuches anbelangt, möchte Ihnen nur sagen, dass es laut der neuen staatlichen Gesetzgebung die sogenannte "Legge di orientamento" ist. Neu formuliert worden ist das, was als zusätzliche Tätigkeiten zur Landwirtschaft auch noch als landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt werden kann. Das spielt für uns im Moment eine untergeordnete Rolle, weil wir in einem Beschluss der Landesregierung jene Bereiche auflisten, die für uns Sinn ergeben. Es ist nicht die Zielsetzung, für jemanden, der etwas nur zeitlich begrenzt machen kann, weil er fleißig ist, den Hofübernahmewert schwieriger zu gestalten. Deshalb gibt es den Hinweis auf einen Beschluss der Landesregierung, damit wir nicht das staatliche Gesetz in dieser Form übernehmen müssen.

Der Ertrag ist mutmaßlich definiert, weil ich nicht sagen kann, dass derjenige, der den Hof verlottern lässt und dadurch keinen Ertrag erzielt, belohnt werden sollte, und ein anderer, der fleißig ist und aus seinem Hof einen guten Ertrag erzielt, dafür bestraft wird. Deshalb wird der mutmaßliche und bei dieser Kulturart errechenbare Erlös als Grundlage hergenommen. Mittelwerte von landwirtschaftlichen Betrieben in Südtirol sind leicht errechenbar, weil es nur ein arithmetisches Mittel gibt, das berechenbar ist. Ich glaube aber, dass das nicht aussagekräftig ist. Wenn es Streitigkeiten geben sollte, dann geht es nur darum, dass bei der Schätzung eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, um den Ertragswert errechnen und den Übernahmepreis bestimmen zu können. Im gegenseitigen Einvernehmen, glaube ich, brauchen wir das Höferecht gar nicht anzuwenden. Hier geht es nur darum, dass wir sagen "sofern bei Streitigkeiten irgendein Dritter oder ein Gericht entscheiden sollte". Ich glaube, hier haben wir versucht, objektiv zu sein und nicht den Fleiß zu bestrafen, sondern in eine

bestimmte Richtung zu gehen und zu sagen, dass es auch, was den Hofübernahmepreis anbelangt, eine gerechte Anwendungsform geben soll.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Artikel 4 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 5

Änderungen des Landesgesetzes vom 23. März 1981, Nr. 8, "Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und der Bienen sowie Überwachung der Obstbaumschulen"

1. Nach Artikel 2-bis des Landesgesetzes vom 23. März 1981, Nr. 8, in geltender Fassung, ist folgender Artikel eingefügt:

"Art. 2-ter (Ermächtigung zum Ankauf von Pflanzenschutzmitteln und deren Zusatzstoffen) - 1. Die Modalitäten für die Ausstellung der Ermächtigung zum Ankauf von Pflanzenschutzmitteln und deren Zusatzstoffen gemäß Artikel 25 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 23. April 2001, Nr. 290, werden von der Landesregierung festgelegt."

2. Artikel 3 des Landesgesetzes vom 23. März 1981, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

"Art. 3 (Schutz der Bienen) - 1 Während der Obstblüte ist es verboten, bienenschädliche Pflanzenschutzmittel auszubringen.

2. Die Landesabteilung Landwirtschaft verfügt auf Grund der Mitteilung des Südtiroler Beratungsrings für Obst- und Weinbau, auf welchen Zeitraum und auf welche Pflanzenschutzmittel sich das Verbot erstreckt.

3. Wer gegen dieses Verbot verstößt, wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 250,00 bis 2.500,00 Euro bestraft."

3. Artikel 4 des Landesgesetzes vom 23. März 1981, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

"Art. 4 (Schutz des Saatkartoffelanbaues) - 1. Um die Erzeugung von Saatkartoffeln schützen und fördern zu können, ist die Landesregierung ermächtigt, für bestimmte Landesgebiete verbindliche Vorschriften zu erlassen; Voraussetzung dafür ist, dass mehr als 60 Prozent der Kartoffelanbauer, die über wenigstens 70 Prozent der betreffenden Kartoffelanbaufläche verfügen, dies verlangen. Die erwähnten Vorschriften können in den betroffenen Gebieten unter anderem betreffen:

a) die Verpflichtung, zertifiziertes Saatgut zu verwenden,

b) die Überwachung aller Kartoffelanbauflächen des Gebietes einschließlich der nicht auf die Erzeugung von Saatgut ausgerichteten,

c) die Anwendung besonderer Kultur- und Pflanzenschutzmaßnahmen.

2. Wer die Bestimmung laut Absatz 1 verletzt, wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 250,00 bis 1.500,00 Euro bestraft; der Direktor des für den Pflanzenschutzdienst zuständigen Amtes bei der Landesabteilung Landwirtschaft kann anordnen, dass - auf Kosten des Betroffenen - die entgegen den genannten Vorschriften angepflanzten Kulturen entfernt oder vernichtet werden oder andere geeignete Maßnahmen getroffen werden."

4. Artikel 5 des Landesgesetzes vom 23. März 1981, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

“Art. 5 (Ermächtigung) - 1. Für die gewerbliche Erzeugung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und deren Handel ist der Besitz einer entsprechenden Ermächtigung seitens des Direktors des für den Pflanzenschutzdienst zuständigen Amtes bei der Landesabteilung Landwirtschaft erforderlich.

2. Im Besitz der Ermächtigung gemäß Absatz 1 müssen sein:

a) die Erzeuger von Pflanzen, von Pflanzenteilen für die Vermehrung sowie von Saatgut, welche zur Vermarktung oder zur Weitergabe an Dritte auf Grund jeglichen Titels bestimmt sind, ausgenommen jene, die Saatgut im Auftrag für die zur Ausübung dieser Tätigkeit ermächtigten Unternehmen vermehren,

b) die Großhändler von Pflanzen und Vermehrungsmaterial, mit Ausnahme der Saatgut, die bereits von anderen abgepackt und etikettiert wurden,

c) die Erzeuger, die Sammlager oder Versandzentren welche Speisekartoffeln en gros vermarkten,

d) die Großhändler von Saatkartoffeln,

e) die Erzeuger und Großhändler von Holz gemäß Anhang V Teil A der Richtlinie 2000/29/EG des Rates der Europäischen Union vom 8. Mai 2000, nachfolgend Richtlinie 2000/29/EG genannt, welche über eine Niederlassung zur Ausübung der Firmentätigkeit in Südtirol verfügen.

3. Von der Ermächtigungspflicht befreit sind Wiederverkäufer mit Detailhandel von Topfpflanzen sowie von Saatgut, die bereits von anderen ermächtigten Produzenten abgepackt wurden und die nicht für den gewerblichen Gebrauch bestimmt sind.

4. Die Ermächtigung zur Erzeugung und Vermarktung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen wird:

a) als Vorsichtsmaßnahme ausgesetzt, wenn auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen die Anwesenheit von Quarantäneschadorganismen oder qualitätsmindernden Krankheiten und Schädlingen, die Gegenstand der Richtlinie 2000/29/EG sind, festgestellt wird;

b) bei wiederholter Nichteinhaltung der vom Landespflanzenschutzdienst auferlegten Vorschriften bis zu drei Monate ausgesetzt;

c) bei besonders schwerwiegender von Nichterfüllung der vom Landespflanzenschutzdienst auferlegten Vorschriften widerrufen.

5. Wer ohne die in Absatz 1 vorgesehene Ermächtigung eine Tätigkeit ausübt, wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 1.000,00 bis 5.000,00 Euro bestraft.

6. Die Erzeugung und der Handel von Vermehrungsmaterial für Forstpflanzen ist mit einschlägigen Bestimmungen geregelt.”

5. Artikel 6 des Landesgesetzes vom 23. März 1981, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

“Art. 6 (Zertifizierung des pflanzlichen Vermehrungsmaterials) - 1. Die Landesregierung erlässt eigene Richtlinien für die freiwillige genetisch-gesundheitliche Zertifizierung für einzelne, das Baumschulwesen betreffende Pflanzengattungen.

2. Das zertifizierte Vermehrungsmaterial wird mit eigenen Etiketten gekennzeichnet.

3. Wer Material, das nicht den Angaben auf dem Etikett entspricht, verkauft, zum Verkauf bereitstellt, anbietet oder auf andere Weise in den Handel bringt, wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 1.000,00 bis 5.000,00 Euro bestraft.

4. Alle Erzeuger von Pflanzen und Pflanzenteilen von Obstgehölzen müssen alljährlich dem bei der Landesabteilung Landwirtschaft für den Pflanzenschutzdienst zuständigen Landesamt - gesondert nach Art und Sorte - die Zahl der in ihren Baumschulen vorhandenen Pflanzen, sowie die Lage und die Fläche der Baumschulen mitteilen; dafür sind eigene Vordrucke zu verwenden.

5. Wer die Bestimmung laut Absatz 4 verletzt, wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 500,00 bis 1.000,00 Euro bestraft.“

6. Artikel 7 des Landesgesetzes vom 23. März 1981, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„Art. 7 (Landespflanzenschutzdienst) - 1. Die Tätigkeit des Landespflanzenschutzdienstes im Rahmen der Zuständigkeiten der Landesabteilung Landwirtschaft sowie die Errichtung eines Landesverzeichnisses der Erzeuger werden mit Durchführungsverordnung geregelt.

2. Die Kontroll- und Aufsichtstätigkeit sowie die Aufgaben betreffend die Ausstellung von Zertifikaten, die vom Landespflanzenschutzdienst durchgeführt werden, sind einem eigenen Preisverzeichnis unterworfen, das von der Landesregierung genehmigt wird.

3. Wer die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, wie sie in der Durchführungsverordnung laut Absatz 1 enthalten sind, ohne Ermächtigung des Landes oder ohne Eintragung in das Landesverzeichnis der Erzeuger betreibt, unterliegt der verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 1.500,00 bis 9.000,00 Euro.

4. Wer Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vermarktet, die von Unternehmen stammen, die nicht im Sinne der einschlägigen phytosanitären Bestimmungen ermächtigt sind, unterliegt der verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 500,00 bis 3.000,00 Euro.

5. Die im Landesverzeichnis der Erzeuger eingetragenen Personen, die den in der Durchführungsverordnung laut Absatz 1 vorgesehenen Pflichten nicht nachkommen, unterliegen der verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 250,00 bis 1.500,00 Euro.

6. Wer die Landesbestimmungen nicht einhält, die zur obligatorischen Bekämpfung im Sinne des Gesetzes vom 18. Juni 1931, Nr. 987, erlassen wurden, oder die gemeinschaftlichen Bestimmungen und die allfälligen Durchführungsverordnungen auf Landesebene nicht einhält, unterliegt der verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 500,00 bis 3.000,00 Euro.

7. Wer von den Pflanzenschutzinspektoren angebrachte Kennzeichen und Siegel entfernt oder fälscht, unterliegt der verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 100,00 bis 600,00 Euro.“

7. Artikel 8 des Landesgesetzes vom 23. März 1981, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

“Art. 8 (Aufsicht) - 1. Die Überwachung der Einhaltung der in diesem Gesetz und in der entsprechenden Durchführungsverordnung enthaltenen Bestimmungen und der zu deren Durchführung erlassenen Maßnahmen obliegt den bei der Landesabteilung Landwirtschaft tätigen Pflanzenschutzinspektoren, deren Aufgaben und Zuständigkeiten mit Durchführungsverordnung geregelt werden.

2. Wer den Beamten laut Absatz 1 den Zutritt zu seinen Grundstücken verwehrt oder die in der Durchführungsverordnung laut Artikel 7 Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen verletzt, unterliegt der verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 500,00 bis 5.000,00 Euro. Außerdem wird die Ermächtigung laut Artikel 5 für die Dauer von bis zu drei Jahren aufgehoben; bei wiederholter Verletzung und in besonders schwerwiegenden Fällen wird die Ermächtigung widerrufen.“

Art. 5

Modifiche della legge provinciale 23 marzo 1981, n. 8, recante "Misure per la protezione delle colture agrarie, delle api e per il controllo dei vivai"

1. Dopo l'articolo 2-bis della legge provinciale 23 marzo 1981, n. 8, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 2-ter (Autorizzazione all'acquisto di prodotti fitosanitari e dei loro coadiuvanti) - 1. Le modalità per il rilascio dell'autorizzazione all'acquisto di prodotti fitosanitari e dei loro coadiuvanti di cui all'articolo 25 del decreto del Presidente della Repubblica 23 aprile 2001, n. 290, vengono stabilite dalla Giunta provinciale."

2. L'articolo 3 della legge provinciale 23 marzo 1981, n. 8, è così sostituito:

"Art. 3 (Tutela delle api) - 1. Durante il periodo di fioritura dei fruttiferi è vietato il trattamento con prodotti fitosanitari dannosi alle api.

2. La Ripartizione provinciale Agricoltura, sulla base della comunicazione del Centro di consulenza per la frutticoltura e viticoltura dell'Alto Adige, dispone su quale periodo e su quali prodotti fitosanitari il divieto si estende.

3. Chiunque violi il divieto soggiace alla sanzione amministrativa pecuniaria da euro 250,00 a euro 2.500,00."

3. L'articolo 4 della legge provinciale 23 marzo 1981, n. 8, è così sostituito:

"Art. 4 (Tutela della produzione di patate da semina) - 1 Per tutelare e favorire la produzione di patate da semina la Giunta provinciale, qualora oltre il 60 per cento dei coltivatori di patate disponenti di almeno il 70 per cento dei terreni interessati per la pataticoltura ne facciano richiesta, è autorizzata a emanare per determinate zone della provincia prescrizioni vincolanti. Tali prescrizioni nelle zone interessate possono prevedere tra l'altro:

- a) l'obbligatorietà dell'uso di sementi certificate;
- b) il controllo di tutte le superfici destinate alla pataticoltura della zona comprese quelle non destinate alla produzione di seme;
- c) l'adozione di particolari misure colturali e fitosanitarie.

2. Chiunque violi le prescrizioni di cui al comma 1 soggiace alla sanzione amministrativa pecuniaria da euro 250,00 a euro 1.500,00. Il direttore dell'ufficio competente per il servizio fitosanitario presso la Ripartizione provinciale Agricoltura può ordinare la rimozione o la distruzione, a spese dell'interessato, delle colture attuate in violazione delle prescrizioni di cui sopra oppure l'adozione di altre misure idonee."

4. L'articolo 5 della legge provinciale 23 marzo 1981, n. 8, è così sostituito:

"Art. 5 (Autorizzazione) - 1. Le attività di produzione e di commercio dei vegetali e prodotti vegetali sono subordinate al possesso di appo-

sita autorizzazione rilasciata dal direttore dell'ufficio competente per il servizio fitosanitario presso la Ripartizione provinciale Agricoltura.

2. Debbono essere in possesso dell'autorizzazione di cui al comma 1:

a) i produttori di piante, parti di piante destinate alla moltiplicazione, comprese le sementi, destinate alla vendita o comunque ad essere cedute a terzi a qualunque titolo con l'esclusione di coloro che moltiplicano sementi per conto di imprese autorizzate all'attività sementiera;

b) i commercianti all'ingrosso di piante e di materiali di propagazione vegetale, escluse le sementi se già confezionate ed etichettate da altri;

c) i produttori o i centri di raccolta collettivi o i centri di spedizione che commercializzano all'ingrosso patate da consumo;

d) i commercianti all'ingrosso di tuberi-seme di patate;

e) i produttori e i commercianti all'ingrosso di legnami di cui all'allegato V, parte A, della direttiva 2000/29/CE del Consiglio dell'Unione europea dell'8 maggio 2000, di seguito denominata direttiva 2000/29/CE, con sedi operative nel territorio della Provincia di Bolzano.

3. Sono esonerati dall'obbligo di autorizzazione i rivenditori al dettaglio di piante in vaso e di sementi già confezionate da altri produttori autorizzati e destinate a utilizzazioni non professionali.

4. L'autorizzazione alla produzione e alla commercializzazione di vegetali e prodotti vegetali viene:

a) sospesa in via cautelare, in caso di presenza accertata di organismi di quarantena o altri organismi nocivi che interessano la qualità, oggetto della direttiva 2000/29/CE;

b) sospesa fino a tre mesi in caso di reiterazione nell'inosservanza delle prescrizioni impartite dal servizio fitosanitario provinciale;

c) revocata in caso di particolare gravità di inadempienza alle prescrizioni impartite dal servizio fitosanitario provinciale.

5. Chiunque eserciti un'attività senza l'autorizzazione di cui al comma 1 soggiace alla sanzione amministrativa pecuniaria da euro 1.000,00 a euro 5.000,00.

6. La produzione e il commercio di materiale di propagazione forestale sono disciplinate con apposite disposizioni."

5. L'articolo 6 della legge provinciale 23 marzo 1981, n. 8, è così sostituito:

"Art. 6 (Certificazione del materiale di propagazione dei vegetali) - 1. La Giunta provinciale emana apposite direttive per disciplinare la certificazione volontaria genetico-sanitaria per singole specie interessanti il settore vivaistico.

2. Il materiale di propagazione certificato viene contrassegnato con apposite etichette.

3. Chiunque venda, ponga in vendita, offra o metta altrimenti in commercio materiale non corrispondente alle indicazioni dell'etichetta, soggiace alla sanzione amministrativa pecuniaria da euro 1.000,00 a euro 5.000,00.

4. I produttori di piante e parti di piante da frutto devono comunicare annualmente all'ufficio provinciale competente per il servizio fitosanitario provinciale presso la Ripartizione provinciale Agricoltura su apposito modulo la consistenza di piante, divisa per genere, specie e va-

rietà, esistente nei propri vivai, nonché l'ubicazione e la superficie degli stessi.

5. Chiunque violi la disposizione di cui al comma 4 soggiace alla sanzione amministrativa pecuniaria da euro 500,00 a euro 1.000,00."

6. L'articolo 7 della legge provinciale 23 marzo 1981, n. 8, è così sostituito:

"Art. 7 (Servizio fitosanitario provinciale) - 1. L'attività del servizio fitosanitario provinciale nell'ambito delle competenze della Ripartizione provinciale Agricoltura e l'istituzione di un registro provinciale dei produttori sono disciplinate con regolamento di esecuzione.

2. L'attività di controllo e vigilanza nonché le funzioni di certificazione espletati dal servizio fitosanitario provinciale sono soggette ad apposto tariffario approvato dalla Giunta provinciale.

3. Chiunque effettui l'attività di produzione e commercializzazione di vegetali e prodotti vegetali contemplati dal regolamento di esecuzione di cui al comma 1 senza l'autorizzazione provinciale o l'iscrizione nel registro provinciale dei produttori soggiace alla sanzione amministrativa pecuniaria da euro 1.500,00 a euro 9.000,00.

4. Chiunque commercializzi vegetali e prodotti vegetali provenienti da imprese non autorizzate ai sensi delle normative fitosanitarie vigenti soggiace alla sanzione amministrativa pecuniaria da euro 500,00 a euro 3.000,00.

5. I soggetti iscritti nel registro provinciale dei produttori che non ottemperano agli obblighi previsti nei loro confronti dal regolamento di esecuzione di cui al comma 1 soggiacciono alla sanzione amministrativa pecuniaria da euro 250,00 a euro 1.500,00.

6. Chiunque non rispetti le disposizioni provinciali emanate in materia di lotta obbligatoria di cui alla legge 18 giugno 1931, n. 987, o la normativa comunitaria e le loro eventuali disposizioni attuative provinciali soggiace alla sanzione amministrativa pecuniaria da euro 500,00 a euro 3.000,00.

7. Chiunque elimini o manometta contrassegni e sigilli apposti dagli ispettori fitosanitari soggiace alla sanzione amministrativa pecuniaria da euro 100,00 a euro 600,00."

7. L'articolo 8 della legge provinciale 23 marzo 1981, n. 8, è così sostituito:

"Art. 8 (Vigilanza) - 1. La sorveglianza sull'osservanza delle disposizioni contenute nella presente legge e nel relativo regolamento di esecuzione e dei provvedimenti emanati in esecuzione di questi spetta agli ispettori fitosanitari in servizio presso la Ripartizione provinciale Agricoltura, i cui compiti e competenze sono disciplinati nel regolamento di esecuzione.

2. A colui che neghi ai funzionari di cui al comma 1 l'accesso ai propri fondi o violi le disposizioni contenute nel regolamento di esecuzione di cui al comma 1 dell'articolo 7, soggiace alla sanzione amministrativa pecuniaria da euro 500,00 a euro 5.000,00. Inoltre l'autorizzazione di cui all'articolo 5 è sospesa per la durata fino a tre anni e, in caso di particolare gravità e di reiterazione della violazione, revocata."

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über den Artikel 5 ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 6

Änderung des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1970, Nr. 29, „Maßnahmen zur Veräußerung der mit Gemeinnutzungsrechten belasteten Güter“

1. Artikel 1 des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1970, Nr. 29, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“Art. 1 (Voraussetzung) - 1. Für die Veräußerung von mit Gemeinnutzungsrechten belasteten Gütern sowie für die Errichtung, Änderung und Löschung von dinglichen Rechten auf diesen seitens des Komitees für die Verwaltung von Gemeinnutzungsgütern ist das positive Gutachten des für Landwirtschaft zuständigen Landesrates notwendig.

2. Das Gutachten laut Absatz 1 ist für die Veräußerung der in den Artikeln 2, 3 und 4 vorgesehenen Güter nicht vorgeschrieben.”

Art. 6

Modifica della legge provinciale 24 dicembre 1970, n. 29, recante “Provvedimenti per l’alienazione di beni gravati da diritti di uso civico”

1. L’articolo 1 della legge provinciale 24 dicembre 1970, n. 29, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 1 (Presupposto) 1. L’alienazione di beni gravati da diritti di uso civico nonché la costituzione, la modificazione e l’estinzione di diritti reali su detti beni da parte del comitato dei beni di uso civico sono subordinate al parere positivo dell’assessore provinciale competente per l’agricoltura.

2. Il parere di cui al comma 1 non è prescritto per l’alienazione dei beni di cui agli articoli 2, 3 e 4.”

Wer wünscht das Wort zum Artikel 6? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 7

Änderungen des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16, „Verwaltung der mit Gemeinnutzungsrechten belasteten Güter“

1. Nach Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

“3. Die Beschlüsse des Komitees müssen innerhalb von zehn Tagen ab ihrem Erlass an der eigenen Anschlagtafel oder der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer von zehn aufeinander folgenden Tagen veröffentlicht werden.”

2. Artikel 8 des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16, erhält folgende Fassung:

„Art. 8 (Aufsicht) - 1. Der Rechtmäßigkeitskontrolle durch die Landesregierung unterliegen die Beschlüsse des Komitees über

a) die Satzung und deren Änderungen,

b) den Haushaltsvoranschlag und dessen Änderungen sowie die Abschlussrechnung,

c) den Erwerb und die Veräußerung von Gütern, die mit Gemeinnutzungsrechten belastet sind, sowie die Errichtung, Änderung und Löschung von dinglichen Rechten auf den genannten Gütern,

d) die aktive und passive Streiteinlassung.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Beschlüsse werden vollstreckbar, wenn die Landesregierung sie nicht aufhebt und dem Komitee nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde laut Absatz 5 eine entsprechende Mitteilung macht.

3. Die der Kontrolle unterliegenden Beschlüsse des Komitees müssen, bei sonstigem Verfall, innerhalb von 15 Tagen ab Beschlussfassung in doppelter Ausfertigung dem für die Aufsicht zuständigen Amt bei der Landesabteilung Örtliche Körperschaften übermittelt werden.

4. Die Landesregierung kann dem Komitee die Änderungen angeben, die an den Ergebnissen der Abschlussrechnung vorzunehmen sind, mit der Aufforderung, die Änderungen innerhalb von 30 Tagen vorzunehmen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet oder wird der Beschluss über die Verabschiedung der Abschlussrechnung von der Landesregierung aufgehoben, so ernennt diese einen Kommissar für die Erstellung der Abschlussrechnung.

5. Jeder Nutzungsberechtigte kann gegen die Beschlüsse des Komitees, die der Rechtmäßigkeitskontrolle der Landesregierung unterliegen, innerhalb der Frist von zehn Tagen ab dem letzten Tag ihrer Veröffentlichung Beschwerde bei der Landesregierung einlegen."

Art. 7

Modifiche della legge provinciale 12 giugno 1980, n. 16, recante
"Amministrazione dei beni di uso civico"

1. Dopo il comma 2 dell'articolo 2 della legge provinciale 12 giugno 1980, n. 16, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"3. Le deliberazioni del comitato devono essere pubblicate entro dieci giorni dalla data della loro emanazione sul proprio albo o sull'albo pretorio comunale per la durata di dieci giorni consecutivi."

2. L'articolo 8 della legge provinciale 12 giugno 1980, n. 16, è così sostituito:

"Art. 8 (Vigilanza) - 1. Sono soggette al controllo di legittimità della Giunta provinciale le deliberazioni del comitato aventi per oggetto:

a) lo statuto e le relative variazioni;

b) il bilancio di previsione e le relative variazioni nonché il conto consuntivo;

c) l'acquisto e l'alienazione di beni gravati da diritti di uso civico nonché la costituzione, modificazione ed estinzione di diritti reali su detti beni;

d) le liti attive e passive.

2. Le deliberazioni di cui al comma 1 diventano esecutive, se la Giunta provinciale non le annulla dandone comunicazione al comitato nel termine di 30 giorni dalla scadenza di quello per la proposizione del ricorso di cui al comma 5.

3. Le deliberazioni del comitato soggette a controllo devono essere fatte pervenire, in duplice copia, all'ufficio competente per la vigilanza della Ripartizione provinciale Enti locali, a pena di decadenza, entro 15 giorni dalla data della loro adozione.

4. La Giunta provinciale può indicare al comitato le modificazioni da apportare alle risultanze del conto consuntivo con l'invito ad adottarle entro il termine massimo di 30 giorni. Nel caso di mancato rispetto di tale invito o di annullamento della deliberazione di adozione del conto consuntivo da parte della Giunta provinciale, questa provvede alla nomina di un commissario per la redazione del conto stesso.

5. Ogni avente diritto di uso civico può presentare ricorso alla Giunta provinciale avverso le deliberazioni del comitato soggette a controllo di legittimità da parte della Giunta provinciale entro il termine di dieci giorni dalla data dell'ultimo giorno della loro pubblicazione."

Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich möchte mich auf das berufen, was der Landesrat in seiner Replik gesagt hat. Ich nehme positiv zur Kenntnis, dass man dabei ist, eine grundsätzliche Überarbeitung dieses Gesetzes vorzunehmen. Das ist auch notwendig, weil – das hat der Landesrat bereits gesagt – hier einfach eine neue Situation in dem Sinn eingetreten ist, dass die Voraussetzungen anders sind als vor einigen Jahrzehnten, gerade auch was die Streitfälle anbelangt, und dass mit diesem Gesetz bereits klar festgelegt wird, was der Kontrollpflicht unterliegt, dass man aber die Materie grundsätzlich überarbeiten muss. Die bürgerlichen Nutzungsrechte haben in der Praxis eine Änderung erfahren. Die Situation heute ist aber anders als vor einigen Jahren, was ich sehr positiv zur Kenntnis nehme.

Ich wiederhole es noch einmal, weil es gerade in diesem Bereich in den meisten Dörfern eine rein bäuerliche Struktur gab. Die Situation hat sich geändert. Es gibt Nutzungsrechte, die sich überschneiden und nicht mehr jenen Stellenwert haben, den sie einmal hatten oder die zumindest anders gesehen werden, dass es leicht zu Streitfällen kommt und dass auch hier die aktive und passive Streiteinlassung von der Landesregierung kontrolliert werden kann, was ich sehr positiv finde, weil ich glaube, dass man damit auch ordentliche Gerichtsstreitigkeiten abwenden, im Vorfeld bereinigen oder verhindern kann. Das ist sicherlich im Interesse einer bürgernahen Verwaltung, aber auch eines sparsamen Umganges mit Geld, was die einzelnen Bürger anbelangt. Ich hoffe, dass der Zeitrahmen eingehalten werden kann, dass wir ein organisches Gesetz zu dieser Materie haben, damit es auch lesbar und nachvollziehbar ist. Derzeit herrscht diesbezüglich große Unsicherheit. Wir wissen von den Schwierigkeiten, die es draußen in den verschiedenen Fraktionsverwaltungen gibt. Hier wird ein Teil geregelt, dem ich auch zustimme. Wie gesagt, ich hoffe, dass diese Ankündigung des Landesrates in absehbarer Zeit auch wahr wird.

PRÄSIDENTIN: Wer wünscht noch das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über den Artikel 7 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 8

Änderungen des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 11, „Neuordnung des Versuchsinstitutes für Tierseuchenbekämpfung der Venetien (Region Venetien, Autonome Region Friaul-Julisch Venetien und Autonome Provinzen Bozen und Trient)“

1. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) des dem Landesgesetz vom 5. November 2001, Nr. 11, beigelegten Abkommens erhält folgende Fassung:

„g) er genehmigt den mehrjährigen Haushaltsvoranschlag, den jährlichen wirtschaftlichen Haushaltsvoranschlag sowie den Gebarungspan, die vom Generaldirektor erstellt werden;“.

2. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) des dem Landesgesetz vom 5. November 2001, Nr. 11, beigelegten Abkommens erhält folgende Fassung:

„b) er erstellt den mehrjährigen Haushaltsvoranschlag, den jährlichen wirtschaftlichen Haushaltsvoranschlag sowie den Gebarungspan und legt sie dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor;“.

3. Artikel 13 Absätze 3, 4 und 6 des dem Landesgesetz vom 5. November 2001, Nr. 11, beigelegten Abkommens erhalten folgende Fassung:

„3. Der Generaldirektor ernennt mit begründeter Maßnahme einen Verwaltungsdirektor und einen tierärztlichen Sanitätsdirektor, die ihn in seiner Arbeit unterstützen. Ihre Amtszeit läuft innerhalb der drei Monate ab der Ernennung des neuen Generaldirektors aus; sie können aber auch bestätigt werden. Der Generaldirektor kann mit begründeter Maßnahme den tierärztlichen Sanitätsdirektor und den Verwaltungsdirektor zeitweilig vom Amt entheben oder entlassen.

4. Der Generaldirektor, der Verwaltungsdirektor und der tierärztliche Sanitätsdirektor sind vollzeitbeschäftigt, ihr Arbeitsverhältnis ist durch einen privatrechtlichen Vertrag für die Dauer von fünf Jahren geregelt; dieses ist erneuerbar, es darf sich aber nicht über das siebzigste Lebensjahr hinaus erstrecken. Die Inhalte des Vertrags einschließlich der Kriterien für die Besoldung sind im gesetzesvertretenden Dekret vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, in geltender Fassung, festgelegt.

6. Bei Verhinderung und sonstiger Abwesenheit des Generaldirektors werden die entsprechenden Funktionen vom tierärztlichen Sanitätsdirektor wahrgenommen.“

4. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a) des dem Landesgesetz vom 5. November 2001, Nr. 11, beigelegten Abkommens erhält folgende Fassung:

„a) es überprüft die Buchführung und die Übereinstimmung des Gebarungspanes mit den Buchungsunterlagen;“.

5. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) des dem Landesgesetz vom 5. November 2001, Nr. 11, beigelegten Abkommens erhält folgende Fassung:

„d) durch diverse Einkünfte, die mit Maßnahmen der Regionen und der Provinzen laut Artikel 5 geregelt werden.“

Art. 8

Modifiche della legge provinciale 5 novembre 2001, n. 11, recante: “Riordino dell’Istituto Zooprofilattico Sperimentale delle Venezie (Re-

gione del Veneto, Regione Autonoma Friuli-Venezia Giulia e Province Autonome di Bolzano e Trento)”

1. La lettera g) del comma 2 dell'articolo 9 dell'accordo allegato alla legge provinciale 5 novembre 2001, n. 11, è così sostituita:

“g) approva il bilancio pluriennale di previsione, il bilancio preventivo economico annuale e il bilancio di esercizio, predisposti dal Direttore generale;”.

2. La lettera b) del comma 1 dell'articolo 13 dell'accordo allegato alla legge provinciale 5 novembre 2001, n. 11, è così sostituita:

“b) predispone e adotta il bilancio pluriennale di previsione, il bilancio preventivo economico annuale e il bilancio di esercizio, sottoponendoli all'approvazione del Consiglio di amministrazione;”.

3. I commi 3, 4 e 6 dell'articolo 13 dell'accordo allegato alla legge provinciale 5 novembre 2001, n. 11, sono così sostituiti:

“3. Il Direttore generale è coadiuvato da un Direttore sanitario veterinario e da un Direttore amministrativo. Il Direttore amministrativo e il Direttore sanitario veterinario sono nominati con provvedimento motivato del Direttore generale. Essi cessano dall'incarico entro tre mesi dalla data di nomina del nuovo Direttore generale e possono essere riconfermati. Il Direttore sanitario veterinario e il Direttore amministrativo possono essere sospesi o dichiarati decaduti dal Direttore generale con provvedimento motivato.

4. Il rapporto di lavoro del Direttore generale, del Direttore amministrativo e del Direttore sanitario veterinario è a tempo pieno, regolato da contratto di diritto privato di durata quinquennale rinnovabile e non può comunque protrarsi oltre il settantesimo anno di età. I contenuti di tale contratto, ivi compresi i criteri per la determinazione degli emolumenti, sono quelli previsti del decreto legislativo 30 dicembre 1992, n. 502, e successive modifiche.

6. In caso di assenza e di impedimento del Direttore generale le relative funzioni sono svolte dal Direttore sanitario veterinario.”

4. La lettera a) del comma 5 dell'articolo 14 dell'accordo allegato alla legge provinciale 5 novembre 2001, n. 11, è così sostituita:

“a) verifica la regolare tenuta della contabilità e la corrispondenza del bilancio di esercizio alle risultanze delle scritture contabili;”.

5. La lettera d) del comma 1 dell'articolo 18 dell'accordo allegato alla legge provinciale 5 novembre 2001, n. 11, è così sostituita:

“d) dai proventi diversi disciplinati con i provvedimenti regionali e provinciali di cui all'articolo 5.”

Wer wünscht das Wort zum Artikel 8? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 9

Änderungen des Landesgesetzes vom 16. April 1985, Nr. 8, “Schutz vor Unwetterschäden”

1. Artikel 1 des Landesgesetzes vom 16. April 1985, Nr. 8, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“Art. 1 (Grundlage) - 1. Damit sich landwirtschaftliche Zonen, die von außergewöhnlichen Naturkatastrophen oder schweren Unwettern betroffen sind, wirtschaftlich schneller erholen können, ist die Landes-

verwaltung ermächtigt, die im gesetzesvertretenden Dekret vom 29. März 2004, Nr. 102, vorgesehenen Vergünstigungen des Staates durch die Maßnahmen laut diesem Gesetz zu antizipieren.

2. Die Landesregierung legt dem Ministerium für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftspolitik die Erklärung über die Außergewöhnlichkeit des Ereignisses vor und schlägt unter Berücksichtigung der Art des Ereignisses und der Schäden vor, welche der in Artikel 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 29. März 2004, Nr. 102, vorgesehenen Vergünstigungen zu ergreifen sind; außerdem beantragt sie die Überweisung der entsprechenden notwendigen Beträge.”

2. Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 16. April 1985, Nr. 8, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“1. Die Landesregierung kann die Vergünstigungen laut Artikel 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 29. März 2004, Nr. 102, auch gewähren, bevor das Ministerium für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftspolitik die entsprechende Maßnahme erlassen hat und bevor die Beträge zugewiesen werden, die vom gesamtstaatlichen Solidaritätsfonds zu beheben sind.“

Art. 9

Modifiche della legge provinciale 16 aprile 1985, n. 8, recante “Difesa dalle avversità atmosferiche”

1. L'articolo 1 della legge provinciale 16 aprile 1985, n. 8, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 1 (Condizioni di intervento) - 1. Allo scopo di favorire la tempestiva ripresa economica delle zone agricole danneggiate da eccezionali calamità naturali o avversità atmosferiche, l'amministrazione provinciale è autorizzata ad anticipare le provvidenze previste dal decreto legislativo 29 marzo 2004, n. 102, attuando gli interventi di cui alla presente legge.

2. La Giunta provinciale propone al Ministero delle politiche agricole e forestali la declaratoria dell'eccezionalità dell'evento stesso, nonché, tenendo conto della natura dell'evento e dei danni, individua le provvidenze fra quelle previste dall'articolo 5 del decreto legislativo 29 marzo 2004, n. 102, e richiede il trasferimento delle somme a tal fine necessarie.”

2. Il comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 16 aprile 1985, n. 8, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. Le provvidenze di cui all'articolo 5 del decreto legislativo 29 marzo 2004, n. 102, possono essere concesse dalla Giunta provinciale anche prima dell'emanazione da parte del Ministero delle politiche agricole e forestali del provvedimento di sua competenza e dell'assegnazione delle quote da prelevare dal Fondo di solidarietà nazionale.”

Wer wünscht das Wort zum Artikel 9? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 10

Änderungen des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 57, “Regelung und Förderung des Urlaubes auf dem Bauernhof und des entsprechenden Nebenerwerbs”

1. Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 57, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“1. Im Sinne dieses Gesetzes versteht man unter Urlaub auf dem Bauernhof die Bewirtung, Beherbergung und Betreuung von Gästen durch einzelne oder zusammengeschlossene landwirtschaftliche Unternehmer laut Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches und deren Familienangehörige im Sinne von Artikel 230-bis des Zivilgesetzbuches durch Nutzung einzelner oder zwischenbetrieblicher landwirtschaftlicher Strukturen; die landwirtschaftliche Nutzung wie die Bearbeitung des landwirtschaftlichen Grundes, die Wald- und die Viehwirtschaft muss jedoch, was den für die Bearbeitung des landwirtschaftlichen Betriebes notwendigen Zeitaufwand anbelangt, gegenüber den Leistungen in Zusammenhang mit dem Urlaub auf dem Bauernhof den Vorrang haben.”

2. Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 57, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“3. Zu den in Absatz 1 angeführten Leistungen zählen:

a) die Beherbergung zu Ferienzwecken von Gästen in Gebäuden, die sich auf den Grundstücken des landwirtschaftlichen Unternehmers befinden, und die Verabreichung von Mahlzeiten an die Hausgäste im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12,

b) der Verkauf landwirtschaftlicher und handwerklicher Erzeugnisse des Betriebes,

c) die Führung von Buschenschänken im Sinne des Landesgesetzes vom 12. August 1978, Nr. 39,

d) die Verabreichung von Speisen, Lebensmitteln und Getränken, einschließlich alkoholischer und hochgradig alkoholischer Getränke, am Hof und auf bewirtschafteten Almen, wobei es sich vorwiegend um Imbisse und ortsübliche Gerichte handeln muss; in geschlossenen Räumen dürfen höchstens 30 Sitzplätze zur Verfügung stehen,

e) die Organisation von Freizeit-, Lehr-, Sport-, Wander-, Reit- und kulturellen Veranstaltungen sowie ähnlichen Tätigkeiten, einschließlich der Betreuung von Personen, auch außerhalb von Grundstücken, die dem Betrieb oder den zusammengeschlossenen Betrieben zur Verfügung stehen, zum Kennen lernen des Gebiets und zu dessen besserer Nutzung.“

3. Nach Artikel 2 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 57, wird folgender Absatz hinzugefügt:

“7. Die Tätigkeiten laut Absatz 3 können unabhängig voneinander aber auch kombiniert ausgeübt werden. Nicht vereinbar sind die in Absatz 3 Buchstaben c) und d) angeführten Tätigkeiten.“

3-bis. Nach Artikel 3 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 57, wird folgender Absatz eingefügt:

„2-bis. Die im Absatz 2 genannten Räume und Zimmer können auch für die Unterbringung von im Landwirtschaftsbetrieb saisonal beschäftigten Arbeitskräften verwendet werden.“

4. Artikel 4 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 57, erhält folgende Fassung:

“2. Wer in das Verzeichnis eingetragen werden will, muss einen entsprechenden Antrag stellen und dabei

a) den Nachweis über die Einstufung als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne von Artikel 2 erbringen,

- b) sich verpflichten, den Urlaub auf dem Bauernhof innerhalb der Beschränkungen laut Artikel 2 und gemäß den in Artikel 5 genannten Vorschriften anzubieten,
- c) die vorgesehene Tätigkeit betreffend Urlaub auf dem Bauernhof genau beschreiben,
- d) die Gebäude und Flächen angeben, die für den Urlaub auf dem Bauernhof verwendet werden sollen,
- e) die Aufnahmekapazität angeben,
- f) die Betriebszeiten angeben,
- g) Unterlagen vorlegen, aus denen die Lage und die Größe des Betriebes sowie die Produktionsart hervorgehen,
- h) den Nachweis über eine angemessene berufliche Ausbildung der Antrag stellenden Person oder eines im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieds erbringen. Die Art der beruflichen Ausbildung wird von der Landesregierung festgelegt.“

5. Artikel 5 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 57, erhält folgende Fassung:

“1. Die Ausübung der in Artikel 2 Absatz 3 angeführten Tätigkeiten setzt die Eintragung in das Landesverzeichnis laut Artikel 4 sowie die Beachtung der in Bezug auf die verschiedenen Tätigkeiten geltenden Rechtsvorschriften voraus. Im Besonderen müssen:

- a) für die Tätigkeiten laut Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) die Vorschriften des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung, eingehalten werden,
- b) für die Tätigkeit laut Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) die Vorschriften eingehalten werden, wie sie in Artikel 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1999, Nr. 10, in geltender Fassung, und in der entsprechenden Durchführungsverordnung enthalten sind,
- c) für die Tätigkeit laut Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) die Vorschriften des Landesgesetzes vom 12. August 1978, Nr. 39, in geltender Fassung, eingehalten werden,
- d) für die Tätigkeiten laut Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben d) und e) die in Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 1985, Nr. 730, und im Landesgesetz vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, vorgesehenen Bewilligungen eingeholt werden.“

6. Artikel 6 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 57, erhält folgende Fassung:

“Art. 6 (Landeskommission für den Urlaub auf dem Bauernhof) - 1. Bei der Landesabteilung Landwirtschaft wird die Landeskommission für den Urlaub auf dem Bauernhof errichtet; ihr gehören an:

- a) der für Landwirtschaft zuständige Landesrat, der den Vorsitz führt,
- b) ein Beamter der Landesabteilung Landwirtschaft, der vom zuständigen Landesrat namhaft gemacht wird,
- c) ein Vertreter der Landesabteilung Tourismus, der vom zuständigen Landesrat namhaft gemacht wird,
- d) ein Vertreter, der von der in Südtirol am stärksten vertretenen Landesvereinigung der Tourismusorganisationen namhaft gemacht wird,
- e) zwei Vertreter, die von der in Südtirol am stärksten vertretenen Bauernorganisation namhaft gemacht werden.

2. Die Landeskommission wird von der Landesregierung ernannt.

3. Die Beschlüsse der Landeskommission sind bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern gültig und werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4. Gegen die Beschlüsse der Kommission kann innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab dem Datum ihrer Mitteilung Beschwerde bei der Landesregierung eingelegt werden."

7. Artikel 8 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 57, erhält folgende Fassung:

"Art. 8 (Aufsicht) - 1. Unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 13 Absatz 4 des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689, und der Bestimmungen laut Artikel 5 dieses Gesetzes werden mit der Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes Bedienstete der Landesabteilung Landwirtschaft beauftragt. Damit die Beamten ihre Aufgaben erfüllen können, sind sie mit Erkennungsausweisen ausgestattet, die sie dazu befähigen, die Tätigkeit Urlaub auf dem Bauernhof zu überprüfen."

8. Artikel 9 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 57, erhält folgende Fassung:

"Art. 9 (Verwaltungsstrafen) - 1. Bei Verletzung der Bestimmungen, wie sie in den Artikeln 4 und 7 enthalten sind, wird - unbeschadet der Anwendung der strafrechtlichen Sanktionen und weiterer Verwaltungsstrafen, die von den für diesen Sachbereich geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, - eine verwaltungsrechtliche Geldbuße von 100,00 bis 600,00 Euro verhängt.

9. Artikel 10 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 57, erhält folgende Fassung:

"Art. 10 (Maßnahmen zu Gunsten des Urlaubs auf dem Bauernhof) - 1. Um die Tätigkeiten laut Artikel 2 Absatz 3 zu fördern, kann die Landesregierung landwirtschaftlichen Unternehmern, die im Verzeichnis laut Artikel 4 eingetragen sind oder die provisorische Eignungsbescheinigung erhalten haben, Beihilfen bis zu 50 Prozent der anerkannten Ausgaben gewähren."

10. Im Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 57, in geltender Fassung, wird das Wort: „Landeslandwirtschaftsinspektorat“ durch die Wörter: „Landesabteilung Landwirtschaft“ ersetzt.

Art. 10

Modifiche della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, recante "La disciplina e lo sviluppo dell'agriturismo"

1. Il comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. Ai fini della presente legge, per attività agrituristiche si intendono le attività di ricreazione ed ospitalità svolte da imprenditori agricoli di cui all'articolo 2135 del codice civile, singoli o associati, e da loro familiari di cui all'articolo 230-bis del codice civile, attraverso l'utilizzazione di strutture aziendali o interaziendali agricole; il tempo impiegato nell'esercizio dell'attività agricola, quali la coltivazione del fondo, silvicoltura, allevamento bestiame, deve comunque essere maggiore rispetto a quello impiegato nell'attività agrituristica."

2. Il comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. Rientrano fra le attività di cui al comma 1:

a) dare ospitalità a fini turistici negli edifici siti nel fondo dell'imprenditore agricolo e somministrare pasti alle persone alloggiate ai sensi della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12;

b) vendere i beni agricoli e artigianali prodotti nell'azienda;

c) gestire ristoranti di campagna ai sensi della legge provinciale 12 agosto 1978, n. 39;

d) somministrare per la consumazione sul posto e su malghe in esercizio pasti, alimenti e bevande costituiti prevalentemente da spuntini e da piatti tipici locali ivi comprese le bevande alcoliche e superalcoliche; la capacità massima di posti a sedere a disposizione nei locali chiusi non può superare 30 unità;

e) al fine di una migliore fruizione e conoscenza del territorio, organizzare, ancorché svolte all'esterno dei beni fondiari nella disponibilità dell'azienda o delle aziende associate, attività ricreative, culturali e didattiche, di pratica sportiva, escursionistiche, di ippoturismo e attività affini, compresa quella di assistenza a persone."

3. Dopo il comma 6 dell'articolo 2 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, è aggiunto il seguente comma:

"7. Le attività di cui al comma 3 possono essere esercitate congiuntamente e disgiuntamente. Le attività di cui al comma 3, lettere c) e d), sono incompatibili tra di loro."

3-bis. Dopo il comma 2 dell'articolo 3 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, è aggiunto il seguente comma:

„2-bis. I locali e gli alloggi di cui al comma 2 possono essere utilizzati anche per alloggiare i lavoratori stagionali impiegati nell'azienda agricola."

4. Il comma 2 dell'articolo 4 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, è così sostituito:

"2. A tal fine l'interessato deve proporre apposita domanda contenente:

a) la documentazione attestante il possesso della qualifica di imprenditore agricolo ai sensi dell'articolo 2;

b) l'impegno formale a esercitare l'attività agrituristica, attenendosi alle limitazioni di cui all'articolo 2 e alle prescrizioni richiamate all'articolo 5;

c) la descrizione dettagliata delle attività agrituristiche che si intendono svolgere;

d) l'indicazione degli edifici e delle aree che si intende adibire ad uso agrituristico;

e) la specificazione della capacità ricettiva;

f) l'indicazione dei periodi di esercizio;

g) un'adeguata documentazione, dalla quale emerga l'ubicazione e le dimensioni dell'azienda e la tipologia produttiva;

h) la documentazione comprovante un'adeguata formazione professionale posseduta da parte della persona richiedente o da un familiare che collabora nell'azienda, secondo la tipologia determinata dalla Giunta provinciale."

5. Il comma 1 dell'articolo 5 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, è così sostituito:

"1. Lo svolgimento delle singole attività agrituristiche di cui all'articolo 2, comma 3, è subordinato all'iscrizione nell'elenco provinciale di cui

all'articolo 4, nonché al rispetto delle disposizioni vigenti in riferimento alle diverse attività. In particolare:

a) le attività di cui all'articolo 2, comma 3, lettera a) sono soggette alle prescrizioni contenute nella legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, e successive modifiche;

b) l'attività di cui all'articolo 2, comma 3, lettera b) è soggetta alle prescrizioni contenute nell'articolo 1 della legge provinciale 14 dicembre 1999, n. 10, e successive modifiche, e nel relativo regolamento di esecuzione;

c) l'attività di cui all'articolo 2, comma 3, lettera c) è soggetta alle prescrizioni contenute nella legge provinciale 12 agosto 1978, n. 39, e successive modifiche;

d) le attività di cui all'articolo 2, comma 3, lettere d) ed e) sono soggette alle autorizzazioni previste rispettivamente dall'articolo 8 della legge 5 dicembre 1985, n. 730, e dalla legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche.”

6. L'articolo 6 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, è così sostituito:

“Art. 6 (Commissione provinciale per l'agriturismo) - 1. Presso la Ripartizione provinciale Agricoltura è istituita la commissione provinciale per l'agriturismo che è composta:

a) dall'assessore provinciale competente per l'agricoltura, al quale spetta la presidenza;

b) da un dipendente della Ripartizione provinciale agricoltura designato dall'assessore competente;

c) da un rappresentante della Ripartizione provinciale Turismo designato dall'assessore competente;

d) da un rappresentante designato dall'associazione provinciale delle organizzazioni turistiche maggiormente rappresentativa a livello provinciale;

e) da due rappresentanti designati dall'organizzazione dei coltivatori diretti maggiormente rappresentativa a livello provinciale.

2. La commissione provinciale è nominata dalla Giunta provinciale.

3. Le deliberazioni della commissione provinciale sono valide in presenza di almeno tre componenti e sono prese a maggioranza dei componenti presenti.

4. Contro le deliberazioni della commissione è ammesso ricorso alla Giunta provinciale nel termine di 30 giorni dalla data della loro comunicazione.”

7. L'articolo 8 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, è così sostituito:

“Art. 8 (Vigilanza) - 1. Fatto salvo quanto disposto dall'articolo 13, comma 4, della legge 24 novembre 1981, n. 689, nonché dalle disposizioni contenute nella normativa di cui all'articolo 5 della presente legge sono incaricati del controllo sull'osservanza della presente legge i dipendenti provinciali in servizio presso la Ripartizione provinciale Agricoltura. Ai fini dell'esercizio delle loro attribuzioni essi sono muniti di apposito tesserino di riconoscimento e possono ispezionare le attività agrituristiche.”

8. L'articolo 9 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, è così sostituito:

“Art. 9 (Sanzioni amministrative) - 1. Per la violazione delle norme contenute negli articoli 4 e 7 viene comminata la sanzione amministrativa pecuniaria da euro 100,00 a euro 600,00, ferma restando l'applicazione delle sanzioni penali e di quelle ulteriori amministrative previste dalla normativa vigente in materia.

9. L'articolo 10 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, è così sostituito:

“Art. 10 (Misure a favore dell'agriturismo) - 1. Per favorire le attività agrituristiche di cui all'articolo 2, comma 3, la Giunta provinciale può concedere a favore di imprenditori agricoli iscritti nell'elenco di cui all'articolo 4 o che abbiano ottenuto il certificato provvisorio di idoneità aiuti fino al 50 per cento delle spese ammissibili.”

10. Nella legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, e successive modifiche, le parole “ispettorato provinciale per l'agricoltura” sono sostituite dalle parole: “Ripartizione provinciale Agricoltura”.

Ich verlese die Abänderungsanträge, deren Behandlung im Sinne von Artikel 97-quater der Geschäftsordnung gemeinsam erfolgt.

Der **Abänderungsantrag Nr. 1** (Änderungsantrag zu Absatz 2), welcher von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba eingebracht wurde, lautet wie folgt: Absatz 2: Dem für Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e) des Landesgesetzes Nr. 57/88 vorgeschlagenen Text wird folgender Wortlaut angefügt:

"Die genannten Freizeit- oder kulturellen Veranstaltungen dürfen nur dann getrennt von der Beherbergung von Gästen und der Verabreichung von Speisen und Getränken laut Buchstaben a) und d) desselben Absatzes erfolgen, wenn objektiv ein Zusammenhang mit der Tätigkeit und den landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Betriebes sowie mit den anderen Tätigkeiten besteht, die auf das Kennenlernen der Geschichte, der Landschaft und der Kultur abzielen. Die Freizeit- und kulturellen Veranstaltungen, bei denen dieser Zusammenhang nicht gegeben ist, dürfen ausschließlich als ergänzende und zusätzliche Dienstleistungen für die Hausgäste des landwirtschaftlichen Betriebes angeboten werden, weshalb die – auch freiwillige – Teilnahme an diesen Veranstaltungen keine zusätzlichen Kosten für den Gast mit sich bringen darf."

Comma 2: Al testo proposto per la lettera e) del comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale n. 57/88 viene aggiunto il seguente testo:

"Le attività ricreative o culturali di cui sopra, possono svolgersi autonomamente rispetto all'ospitalità e alla somministrazione di pasti e bevande di cui alle lettere a) e d) del medesimo comma, solo in quanto realizzino obiettivamente la connessione con l'attività e con le risorse agricole aziendali, nonché con le altre attività volte alla conoscenza del patrimonio storico-ambientale e culturale. Le attività ricreative e culturali per le quali tale connessione non si realizza possono svolgersi esclusivamente come servizi integrativi e accessori riservati agli ospiti che soggiornano nell'azienda agricola e la partecipazione, anche facoltativa, a tali attività non può pertanto dare luogo ad autonomo corrispettivo."

Der **Abänderungsantrag Nr. 2** (Änderungsantrag zu Absatz 4), welcher von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba eingebracht wurde, lautet wie folgt: Absatz 4: Im vorgeschlagenen Text für Buchstabe b) des 2. Absatzes des Artikels 4 des Landesgesetzes Nr. 57/1988 werden nach dem Wort "Bauernhof" die Worte "wenigstens fünf Jahre lang und" eingefügt.

Comma 4: Nel testo proposto per la lettera b), comma 2 dell'articolo 4 della legge provinciale n. 57/1988 sono aggiunte dopo la parola "agrituristica" le parole "per almeno 5 anni".

Der **Abänderungsantrag Nr. 3** (Änderungsantrag zu Absatz 6), welcher von Landesrat Berger eingebracht wurde, lautet wie folgt: "Artikel 10 Absatz 6 ist gestrichen."

"Il comma 6 dell'articolo 10 è soppresso."

Der **Abänderungsantrag Nr. 4** (Änderungsantrag zu Absatz 9), welcher von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba eingebracht wurde, lautet wie folgt: "Der 9. Absatz wird gestrichen."

"Il comma 9 viene soppresso."

Frau Kury hat das Wort zur Erläuterung.

KURY (Grüne Fraktion-Gruppo Verde-Grupa Vërda): Hier geht es um eine bedeutsame Novellierung des Gesetzes zur Regelung und Förderung des Urlaubes auf dem Bauernhof. Bereits in der letzten Legislatur haben wir des Öfteren an diesem Gesetz gebastelt. Damals wurde die Regelung für die Buschenschenke vereinfacht und wir sind auch den entsprechenden Betreibern entgegengekommen. Nun sind doch eine Reihe von Möglichkeiten, die Ferien auf dem Bauernhof auszudehnen, in diesem Vorschlag enthalten. Was wünschen wir uns? Im Artikel 10 Absatz 2 ist neu eingefügt worden, dass das Limit von den 30 Sitzplätzen aufgehoben wird, indem gesagt wird, dass in geschlossenen Räumen höchstens 30 Sitzplätze zur Verfügung stehen dürfen. Wenn wir die Buschenschenke kennen, dann wissen wir, dass die meisten Leute im Freien sitzen. Damit ist eigentlich das Limit generell aufgehoben worden. Dann ist aber noch Folgendes eingefügt worden: *"e) die Organisation von Freizeit-, Lehr-, Sport-, Wander-, Reit- und kulturellen Veranstaltungen sowie ähnlichen Tätigkeiten, einschließlich der Betreuung von Personen, auch außerhalb von Grundstücken, die dem Betrieb oder den geschlossenen Betrieben zur Verfügung stehen, zum Kennen lernen des Gebiets und zu dessen besserer Nutzung"*. Das ist eine ziemliche Ausweitung der geltenden Regelung, weshalb ich den Landesrat ersuchen würde, uns zu sagen, was er unter dem Begriff "Betreuung von Personen" versteht.

Nachdem mir die Ausdehnung ziemlich weitgehend vorkommt - im Prinzip habe ich nichts dagegen -, habe ich vorgeschlagen, dass man dann anschließend jenen Passus einfügt, der das staatliche Gesetz zur Regelung der Ferien auf dem Bauernhof beinhaltet. Es ist das Gesetz vom 18. Mai 2005 betreffend "Disciplina dell'agriturismo", das ganz brandneu ist und das Sie bestimmt kennen. In diesem Ge-

setz ist jener Passus enthalten, der mir recht vernünftig vorkommt, nämlich dass diese genannten Freizeittätigkeiten, die ich vorher aufgezählt habe, nur dann getrennt von der Beherbergung von Gästen usw. erfolgen darf, wenn objektiv ein Zusammenhang mit der Tätigkeit und den landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Betriebes sowie mit den anderen Tätigkeiten besteht. Ich denke, wenn wir Ferien auf dem Bauernhof machen, dann sollte schon gewährleistet sein, dass diese Tätigkeit einen Zusammenhang mit dem Bauernhof hat. Wenn Sie hier die gesamten Tätigkeiten aufzählen, die im Staatsgesetz enthalten sind - was in Ordnung geht -, dann müsste man aber auch die Einschränkung des Staatsgesetzes mit übernehmen, nämlich dass ein Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bauern und den landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Betriebes gesichert sein soll. Das ist der erste Änderungsantrag, der von uns eingebracht worden ist. Im Grunde wurde jener Passus aus dem Staatsgesetz übernommen, der dort anschließend an die Ausweitung der Tätigkeiten angefügt ist, die wir übernommen haben. Wir haben die Ausweitung übernommen, nicht aber die Verpflichtung, eine Verbindung zur landwirtschaftlichen Tätigkeit beizubehalten. Das scheint mir wesentlich, denn ich habe nichts gegen die Ferien auf dem Bauernhof, aber es soll ein Bauernhof bleiben, der Ferien anbietet, und es soll nicht ein verkapptes Reitinstitut oder es sollen nicht Freizeiteinrichtungen usw. sein, die sich irgendein Schaf halten und sich dann als Bauernhof verkaufen. Das zum ersten Änderungsantrag, nämlich die Einfügung beim Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e).

Was den zweiten Änderungsantrag anbelangt, Folgendes. Diesbezüglich ersuche ich Landesrat Berger um Aufklärung. Im Absatz 4 haben Sie die Verpflichtung gelöscht, dass jemand, der Subventionen bekommt, zumindest sich verpflichtet, die Tätigkeit, für welche er die Subvention empfängt, fünf Jahre lang zu betreiben. Unter Absatz 4 Buchstabe b) steht: *"... sich verpflichten, den Urlaub auf dem Bauernhof innerhalb der Beschränkungen laut Artikel 2 und gemäß den in Artikel 5 genannten Vorschriften anzubieten"*. Vorher hat es folgendermaßen gelautet: *"... sich zu verpflichten, diesen Urlaub wenigstens fünf Jahre lang anzubieten"*. Mir scheint das auch wesentlich. Warum? Ich will jetzt niemandem etwas Böses unterstellen. Wenn ich mich in dieses Register eintrage, dann habe ich natürlich auch Anrecht auf die Finanzierungen, die anschließend im nächsten Artikel stehen. Es ist schon wünschenswert, dass ich nicht in dem Augenblick, in dem ich die Finanzierungen erhalten habe, die Tätigkeit, für die ich die Förderung erhalten habe, auflasse und was anderes mache, zum Beispiel ein Schwimmbad errichte und dafür die Finanzierung erhalte - weil die Errichtung von Schwimmbädern auch finanziert werden kann - gleich nach Ausschöpfung aller Finanzierungen die Tätigkeit aber auflasse. So hätte ich ein ganz nettes, privates Schwimmbad, welches vom Land finanziert wurde. Deshalb scheint mir die fünfjährige Verpflichtung schon notwendig. Dies ist bei anderen Beiträgen auch so. Wenn ich zum Beispiel einen Beitrag für den Wohnungskauf bekomme, muss ich mich auch verpflichten, die Wohnung selbst zu benutzen. Ich verpflichte mich in der Woh-

nung zu bleiben, kassiere den Beitrag und dann kann ich mit der Wohnung tun, was ich will. Das ist der zweite Änderungsantrag.

Den dritten Änderungsantrag, glaube ich, muss ich nicht erläutern, weil er von Landesrat Berger eingebracht worden ist. Die in der Kommission eingebrachte Änderung der Verstärkung der Bauernvertreter in der Kommission fällt damit wieder, und die Kommission bleibt so, wie sie jetzt besteht. Stimmt das? Das, glaube ich, ist der Zweck des Änderungsantrages. Im Grunde soll an der Kommission nichts geändert werden, weil man sich auf keine neue Zusammensetzung einigen konnte.

Jetzt kommt, aus meiner Sicht, die wesentlichste Änderung, die wir vorschlagen. Es ist ein bisschen kompliziert, sie zu formulieren. Artikel 10 Absatz 9 ist gestrichen. Das heißt also, in dem Augenblick, in dem ich den von Ihnen neu vorgeschlagenen Finanzierungsartikel streiche, bleibt der alte Finanzierungsartikel aufrecht. Warum ist uns das wichtig? Was ist bisher finanzierbar gewesen? Bis jetzt sind bestimmte Tätigkeiten im Ausmaß von 16 Prozent der anerkannten Ausgaben für Bau, Erweiterung, Um- und Ausbau von Zimmern und Küchen, die den Betriebsgebäuden für touristische Zwecke verwendet werden, finanziert worden. Das geht in Ordnung. Dann geht es um die Einrichtung von Räumen in Betriebs- und Gemeinschaftsgebäuden für die Lagerung und den Detailverkauf usw., was auch in Ordnung geht. Dann geht es wieder um den Einbau, die Wiedererrichtung, Verbesserung von Sanitäranlagen usw., was ebenfalls in Ordnung geht. Dann geht es um die Einrichtung von Freizeitanlagen, die mir ein bisschen problematisch vorkommen - hier ist das bekannte Schwimmbad enthalten -, und um die Schaffung von Grünanlagen. Das alles konnte bis jetzt finanziert werden. Sie schlagen vor, dass die Förderung auf insgesamt 50 Prozent der anerkannten Ausgaben reduziert wird, dass aber im Gegenzug die Finanzierung nicht mehr spartenmäßig aufgeteilt wird. Darüber könnte man diskutieren, wenn nicht - da kommt der Haken und diesbezüglich ersuche ich sie alle kurz aufmerksam zu sein - in dem Augenblick, in dem Sie den Artikel 10 mit Ihrem ersetzen, auch folgender Passus zu Fall käme, nämlich dass die Zuschüsse auf jeden Fall nur bezahlt werden, wenn die Beherbergungskapazität nach Durchführung der Ankäufe nicht mehr als 10 Betten ausmacht.

Vorher war es so, dass 60 Prozent der anerkannte Ausgaben für bestimmte Vorhaben und nur bis zum Ausmaß von 10 Betten finanziert wurden. Sie schlagen jetzt vor, dieses Ausmaß auf 50 Prozent zu reduzieren und unterteilen nicht mehr in Kategorien, aber die Beschränkung "bis auf 10 Betten" fällt weg. Insofern heißt das auch, dass, wenn ich Ferienwohnungen auf dem Bauernhof habe, ich dann eigentlich keine Beschränkung mehr habe. Wir wissen ganz genau, dass nur das gebaut wird, was gefördert wird. Auch wenn vorher mehr Betten möglich waren, sind die 10 Betten geblieben, weil 10 Betten und nicht mehr finanziert wurden. Wenn jetzt dieses Limit fällt, dann ist der Anreiz natürlich gewaltig, viel mehr Betten zu bauen und viel mehr von all diesen Möglichkeiten zu haben, die Sie zusammengefasst haben, um die Tätigkeiten laut Artikel 2 Absatz 3 zu fördern. Das ist sehr vage geblieben. Hier ist eigent-

lich alles, von mir aus auch Wellness-Anlagen usw., enthalten. Darüber wäre auch zu diskutieren, ob das alles unter der Regelung des Urlaubs auf dem Bauernhof fällt. Ich könnte das aber noch akzeptieren, wenn wenigstens die Beschränkung der 10 Betten aufrecht erhalten bliebe. Ich finde das wirklich bedenklich und frage mich, ob die anderen darüber Bescheid wissen, dass mit dieser Änderung zum Absatz 9 aus den Ferien auf dem Bauernhof im Grunde schon Pensionen werden. Ich bin jetzt weiß Gott nicht eine Vertreterin des HGV, aber mir kommt schon vor, dass man aus Gerechtigkeitsgründen schon schauen sollte, dass jene, die Steuern zahlen und welche natürlich auch größere Auflagen bei der Anstellung von Personal haben, nicht einen Nachteil daraus ziehen, während die anderen, die bestimmte Steuererleichterungen haben, die auch, wie wir wissen, beim Personal Erleichterungen usw. haben - von der Befreiung von der ICI gar nicht zu reden -, im Grunde kleine Pensionen im Grünen haben – die Bauernhöfe liegen im Grünen und dadurch ist bereits ein Wettbewerbsvorteil vorhanden –, noch einmal belohnt werden oder einen großen Vorteil gegenüber den anderen haben.

Aus meiner Sicht kommt noch eine ökologische Komponente dazu. Wenn jetzt aus diesen Bauernhöfen kleine Pensionen werden - dieser Finanzierungsartikel und die Ausweitung der Tätigkeitsmöglichkeit deuten darauf hin -, dann haben wir natürlich auch das entsprechende Verkehrsaufkommen im landwirtschaftlichen Grün. Prinzipiell ist, denke ich, zu dieser Sache Folgendes zu sagen. Selbstverständlich ist es gut, wenn die Bauern Zu- und Nebenerwerbstätigkeiten haben und dass sie ein zusätzliches Einkommen haben, allerdings sollte die Tätigkeit als Bauer, denke ich, den Vorrang haben. Landesrat Berger, in Ihrer Änderung haben wir den Bezug ... Früher hat es geheißen: Ferien auf dem Bauernhof: Die Bauertätigkeit muss den Vorzug haben und die Ferientätigkeit muss zweitrangig sein. Haben Sie jetzt auch ein neues Kriterium eingebaut? Man misst die Tätigkeit am Zeitaufwand und nicht am Einkommen, das heißt der Bergbauer wohnt auf einer steilen Wiese und um diese steile Wiese zu bearbeiten, braucht er viel Zeit, also ist der Zeitaufwand unendlich groß, in Wirklichkeit lebt er aber vom Fremdenverkehr. Als Kriterium den Zeitaufwand und nicht das Einkommen anzusehen, scheint mir ein bisschen problematisch zu sein. Wenn ich 80 Prozent meines Einkommens aus dem Ferienbetrieb erwirtschaftete und für die restlichen 20 Prozent Einkommen aus der Landwirtschaft sehr viel Zeit aufwende, dann würde ich in dem Fall unter den Begriff "Ferien auf dem Bauernhof" und nicht unter den Begriff "Pension" fallen. Das, verehrte Abgeordnete und Kollegen, denke ich, wäre zu bedenken.

Bei meinen Änderungsanträgen geht es um die Einfügung des Bezugs aufs staatliche Gesetz, da ein Bezug der Freizeittätigkeit mit der Bauertätigkeit vorhanden sein muss. Dann geht es – das ist das Wesentlichste - um die Beschränkung auf 10 Betten und um die Fünf-Jahres-Verpflichtung, wenn man Subventionierungen für Umbauarbeiten bekommt.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Frau Kury! Es ist völlig neu, dass Sie hier als HGV-Vertreterin auftreten. In der Vergangenheit habe ich diesen Eindruck nicht gehabt, aber die Dinge können sich ja ändern.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass gute Gesetze nie bis ins letzte Detail gehen. Da sich Dinge verändern und auch relativ schnell verändern können, muss man flexibel sein, sich den Gegebenheiten anzupassen, weshalb es notwendig ist, dass man es der Landesregierung überlässt, mit Durchführungsverordnung die Kriterien festzulegen. Deswegen sind sehr viele Dinge, die Sie jetzt angesprochen haben, welche detaillierte Auflistungen beinhalten, in einen Rahmen gesetzt worden, welche dann von der Landesregierung dementsprechend beschlossen werden. Die Beitragsgewährung mit der fünfjährigen Verpflichtung der Ausübung der Tätigkeit ist eine Sache, die in den Beitragskriterien drinnen sein wird. Die Herabsetzung der Förderung von 60 auf 50 Prozent der anerkannten Ausgaben ist aufgrund der EU-Kompatibilität notwendig, weil die 60 Prozent nicht mehr zulässig sind. Wenn Sie in Ihrem Änderungsantrag sagen, dass nur das angeboten werden dürfe, was mit der Landwirtschaft oder mit dem Hof direkt zu tun hat, dann dürften die Natur- und Landschaftsführer, die ausgebildet werden, diese Tätigkeit nicht als Zusatzeinkommen zu ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit ausüben, dies, wenn der Vorschlag, den Sie gebracht haben, durchginge.

Was die Schwimmbäder anbelangt, habe ich als Landesrat für Landwirtschaft kein Schwimmbad gefördert, damit Ihnen das auch klar ist! Was den Begriff "Pensionen" anstatt "Urlaub auf dem Bauernhof" anbelangt, Folgendes. Es ist festgeschrieben, dass es nicht mehr als 6 Zimmer oder 4 Wohneinheiten sein dürfen. Das sind die generellen Kriterien für den Urlaub auf dem Bauernhof. Für die Eintragung in das Verzeichnis für die Tätigkeit "Urlaub auf dem Bauernhof" sehen die entsprechenden Kriterien vor, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit überwiegend vorwiegend sein muss. Das ist das Kriterium, damit ich überhaupt in das Register eingetragen werden kann. Wenn ich in diesem Register nicht eingetragen bin, dann darf ich die Tätigkeit auch nicht ausüben. Sie haben aber nicht die Bestimmung erwähnt, die eine Befähigung, nämlich eine Fachausbildung für die Eintragung in das Register vorsieht. Das steht im Text drinnen, nur damit Sie das wissen! Ich glaube, dass Ihre Änderungsanträge gut gemeint sind, leider Gottes aber, vom Fundament her, keine Grundlage haben, weshalb sie nicht befürwortet werden können.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 1 ab. Ich ersuche einen der Präsidialsekretäre zu zählen, weil Frau Kury die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragt hat: mit 2 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 2 ab: mit 6 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 3 ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 4 ab: mit 2 Ja-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum so abgeänderten Artikel 10? Frau Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion-Gruppo Verde-Grupa Vërda): Landesrat Berger! Ich hätte Sie wegen dieser Einfügung sehr gerne gelobt. Sie können nachschauen und dann werden Sie sehen, dass ich in meinem Text sehr wohl ein Ausrufezeichen gemacht habe. Es war mir aber nicht möglich, weil ich rein von der Prozedur her meine Änderungsanträge und nicht Ihren Text erläutern musste. Deshalb hole ich das jetzt sehr gerne nach.

Ich stelle mit Genugtuung fest, dass im Buchstaben h) Folgendes steht: "*den Nachweis über eine angemessene berufliche Ausbildung der Antrag stellenden Person oder eines im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieds erbringen*". Das finde ich gut, aber vorher ging es um andere Sachen.

Ich möchte jetzt zu den anderen Dingen Stellung nehmen. Vorher war mir das nicht möglich gewesen, weil ich zu den Änderungen Stellung nehmen musste. Welche Änderungen führen Sie jetzt ein? Die erste bereits kurz zitierte ist jene, dass Sie das Kriterium Zeitaufwand ganz explizit zur Beurteilung dafür anführen, ob jemand unter diese Kategorie fällt oder nicht. Es ist, glaube ich, auch im letzten staatlichen Gesetz enthalten; insofern scheint es eine Tendenz zu sein, obwohl es für mich nicht nachvollziehbar ist.

Was die Leistungen anbelangt, haben Sie diesbezüglich die Worte "saisonmäßige Beherbergung" gestrichen. Das verstehe ich, weil das sowieso nichts bedeutet.

Nicht eingegangen sind Sie auf meine Feststellung, dass das Limit der 30 Sitzplätze gestrichen ist, weil Sie dieses Limit eigentlich nur an die geschlossenen Räume binden. Wir wissen, dass die Leute, die mit Bussen anrollen, im Freien und nicht in einem geschlossenen Raum sitzen. Das scheint mir schon eine massive Ausdehnung zu sein. Ich kann somit jetzt auch 100 Leute bewirten, immer vorausgesetzt, dass ich den entsprechenden heimischen Speck und die entsprechenden heimischen Produkte habe.

Dann kommt das nächste Problem. Wie schaut es eigentlich mit den Kontrollen aus? Ich will jetzt nicht unbedingt als Polizistin auftreten, aber ich denke, dass es schon im Interesse der heimischen Wirtschaft und gerade der Landwirtschaft wäre, ein bisschen nachzuschauen, wie es mit der Einhaltung jener Bestimmungen steht, dass zumindest ein bestimmter Prozentsatz – wir haben den Prozentsatz letztes Jahr verändert und ihn praktisch tiefer angesetzt – an heimischen Produkten verwendet wird. Ich frage Sie, wie viele Kontrollen in diesem Bereich in den letzten zwei Jahren stattgefunden haben. Wenn Sie die Zahl nicht aus dem Ärmel schütteln können, dann möchten wir die Antwort auf die Frage, wie viele Kontrollen stattgefunden haben, wie oft

festgestellt wurde, dass die Bestimmungen übertreten worden sind und wann jemand zum Beispiel aus diesem Verzeichnis gestrichen worden ist, schriftlich haben. Das wäre sicherlich eine ganz interessante Geschichte, welche nicht aus Boshaftigkeit aufgeworfen wird, sondern im Interesse jener Landwirte ist, die noch Landwirte sind und die sich redlich bemühen, heimische Produkte anzubieten. Die Tatsache, dass wir jetzt überhaupt kein Limit mehr im Freien für die Bewirtung der Personen haben – es können, wie gesagt, drei Autobusse kommen, eine heimische Jause zu sich nehmen und sich von der Hausfrau betreuen lassen -, deutet darauf hin, dass womöglich noch mehr Schindluder mit nicht heimischen Produkten betrieben wird.

Jetzt komme ich zur Ausdehnung der Aktivitäten. Der Begriff "Ferien auf dem Bauernhof" beinhaltet Sport-, Wander- und Reittätigkeiten. Darunter kann ich mir etwas vorstellen, aber was bezweckt man mit den Worten "einschließlich der Betreuung von Personen außerhalb von Grundstücken, die nicht mehr zum Hof gehören"? Was heißt das? Ich habe ... So habe ich es mir auch gedacht, aber im italienischen Text steht: "..., *compresa quella di assistenza a persone*". Das scheint mir aber nicht die Begleitung von Personen zu sein ...

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): (*unterbricht*)

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich habe verstanden, was damit gemeint ist.

Ich bin ganz fest davon überzeugt, dass es wesentlich wäre, die Verpflichtung der Ausübung der Tätigkeit für wenigstens 5 Jahre beizubehalten. Wie bereits erwähnt, ist die Erfordernis einer angemessenen beruflichen Ausbildung positiv zu bewerten. Die Landeskommision bleibt wie gehabt. Offensichtlich gibt es über deren Zusammensetzung innerhalb der SVP einen heftigen Meinungskonflikt.

Die Aufsicht, wie bereits gesagt, ist wesentlich. Im Artikel 8 steht, dass die Beamten ihre Aufgabe erfüllen können. Dafür bekommen sie Erkennungsausweise und dann haben sie Zugang, aber im alten Text war der freie Zugang viel deutlicher formuliert als in diesem Text. Ich hoffe, dass sie doch noch freien Zugang bekommen.

Zu den Verwaltungsstrafen hätte ich eine Frage. Warum gibt es eigentlich nur Verwaltungsstrafen für die Verletzung der Bestimmungen laut Artikel 4 und 7. Warum gibt es im Falle der Verletzung der in den anderen Artikeln, über die wir jetzt gesprochen haben, vorgesehenen Bestimmungen keine Verwaltungsstrafen? Landesrat Berger, Sie werden mir diesbezüglich Recht geben, auch wenn Sie es nicht zugeben. Die verwaltungsrechtliche Geldbuße von 100 Euro scheint mir wirklich niedrig zu sein! Wir haben in den anderen Artikeln in diesem Omnibus-Gesetz überall die Verwaltungsstrafen merklich erhöht, weil sie lächerlich niedrig waren. Hier bleiben sie, auch wenn sie erhöht wurden, doch sehr niedrig. Eine Verwaltungsstrafe von 100 Euro

für eine Verletzung der Bestimmungen des Artikels 4, was bedeutet, dass ich falsche Dokumente eingebracht habe und damit in dieses Verzeichnis eingetragen worden bin, obwohl ich nicht hinein gehöre, ist lächerlich!

Dann kommt der sehr problematische, neu eingefügte Artikel 10, in welchem unter Absatz 9 steht, dass die Höchstgrenze von 10 Betten gefallen ist. Sie reden von 4 Wohneinheiten. Das können schon 16 Betten sein; das nehme ich einmal an. Bis jetzt wurden nur 10 Betten gefördert bzw. finanziert.

Vor allem fällt jener Passus weg, der zwar schwierig in der Anwendung war, aber in der Intention wenigstens irgendetwas ausgesagt hat. Im Sinne dieses Artikels werden nämlich vor allem Betriebe gefördert, die wegen der Lage und des Ausmaßes des Grundstückes aufgrund der Zusammensetzung der Familie ein unzureichendes Einkommen aus der Landwirtschaft erzielen und zur Erhöhung des Einkommens auf eine Nebenbeschäftigung angewiesen sind. Bisher hat es gelautet: "*Jene Betriebe sind vor allem zu fördern, ...*". Alles fällt weg, jetzt wird alles undifferenziert gefördert, was zur Tätigkeit "Ferien auf dem Bauernhof" gehört, und zwar bis zu jener Bettenanzahl, die mittels Gesetz für Bauernhöfe möglich ist, und nicht mehr nur bis zu 10 Betten.

Insofern empfinde ich diesen Artikel - mit Ausnahme jenes Passus, der den Berufsausweis einführt - eigentlich als eine Ausweitung einer Tätigkeit, die, gelinde gesagt, zu Spekulation einlädt. Jetzt werden wir schauen, ob Sie, wenn die entsprechenden Kontrollen erfolgen, uns vielleicht in zwei, drei Jahren Recht geben und sagen, dass er zu Spekulation eingeladen hat, dass wir ihn wieder restriktiver machen müssen, wie dies bereits beim Artikel über die geschlossenen Höfe der Fall gewesen ist. Ich möchte Sie noch einmal ersuchen darüber nachzudenken, ob diese große Lockerung, dieser große Schub nicht doch Anreize zu Spekulationen gibt.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Das, was Frau Kury gesagt hat, hat sie bereits vorhin, vielleicht mit ein paar anderen Worten, erwähnt, aber sinngemäß ist es dasselbe. Deshalb möchte ich sinngemäß dasselbe antworten, was ich vorhin schon gesagt habe, nämlich dass ich überzeugt bin, dass das, was hier geschrieben steht, richtig ist.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Artikel 10 ab: mit 5 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 11

Änderung des Landesgesetzes vom 8. November 1982, Nr. 34, "Bestimmungen über die Bonifizierungskonsortien, Novellierung des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 28, und Bestimmungen über die Flurbereinigung"

1. Nach Artikel 7 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 8. November 1982, Nr. 34, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 3, 4 und 5 hinzugefügt:

“3. Die Aufsicht über die Anwendung der in Titel VI des königlichen Dekrets vom 8. Mai 1904, Nr. 368, in geltender Fassung, enthaltenen Bestimmungen wird von den Bediensteten des Amtes der Landesabteilung Landwirtschaft ausgeübt, das für die Aufsicht über die Bonifizierungsarbeiten zuständig ist, sowie vom technischen Personal und von den Vorarbeitern, die bei den gebietsmäßig zuständigen Bonifizierungskonsortien eingestellt sind. Dem beauftragten Personal werden die gleichen Dienstränge verliehen, die für das Landespersonal vorgesehen sind, das analoge Aufgaben im Bereich der Wasserbauten ausübt.

4. Der Direktor der Landesabteilung Landwirtschaft ist für die Ausstellung des Bußgeldbescheides oder der Archivierungsverfügung zuständig.

5. Die Aufgaben, die laut königlichem Dekret vom 8. Mai 1904, Nr. 368, in geltender Fassung, und laut königlichem Dekret vom 13. Februar 1933, Nr. 215, in geltender Fassung, dem Staatsbauamt zugewiesen sind, werden auf Landesebene von den Bediensteten des Amtes der Landesabteilung Landwirtschaft ausgeübt, das für die Aufsicht über die Bonifizierungsarbeiten zuständig ist.”

Art. 11

Modifica della legge provinciale 8 novembre 1982, n. 34, recante “Disposizioni sui consorzi di bonifica integrale, modifiche alla legge provinciale 11 giugno 1975, n. 28, e disposizioni sulla ricomposizione fondiaria”

1. Dopo il comma 2 dell'articolo 7 della legge provinciale 8 novembre 1982, n. 34, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti commi 3, 4 e 5:

“3. La sorveglianza sull'applicazione delle disposizioni contenute nel titolo VI del regio decreto 8 maggio 1904, n. 368, e successive modifiche, è esercitata dal personale in servizio presso l'ufficio competente per la vigilanza sui lavori di bonifica presso la Ripartizione provinciale Agricoltura nonché dal personale tecnico e dai capi operai in servizio presso i consorzi di bonifica territorialmente competenti. Al personale a ciò incaricato vengono conferite le medesime qualifiche previste per il personale provinciale svolgente analoghe funzioni nel settore delle opere idrauliche.

4. L'emanazione dell'ordinanza-ingiunzione o del decreto di archiviazione compete al Direttore della Ripartizione provinciale Agricoltura.

5. Le funzioni attribuite nel regio decreto 8 maggio 1904, n. 368, e successive modifiche, e nel regio decreto 13 febbraio 1933, n. 215, e successive modifiche, all'ufficio del genio civile sono esercitate sul territorio provinciale dal personale in servizio presso l'ufficio competente per la vigilanza sui lavori di bonifica presso la Ripartizione provinciale Agricoltura.”

Wer wünscht das Wort zum Artikel 11? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 1 Stimmenthaltung und den Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 12

Änderung des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, n. 26, "Errichtung der Landesabteilung Denkmalpflege sowie Änderungen und Ergänzungen zu den Landesgesetzen vom 25. Juli 1970, Nr. 16, und vom 19. September 1973, Nr. 37"

1. Artikel 5-quinquies des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 5-quinquies (Ausschluss von Vorkaufsrecht und Meldepflicht) - 1. Das von den Artikeln 59, 60 und 61 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Januar 2004, Nr. 42, vorgesehene Vorkaufsrecht ist bei Eigentumsübertragungen im Sinne der Betriebsnachfolge innerhalb des dritten Verwandtschaftsgrades ausgeschlossen, wenn es sich um denkmalgeschützte Bauten handelt, die Bestandteil eines geschlossenen Hofes sind. Die Meldungspflicht der Eigentumsübertragungen bleibt aufrecht.“

Art. 12

Modifica della legge provinciale 12 giugno 1975, n. 26, recante "Istituzione della Ripartizione provinciale ai beni culturali e modifiche e integrazioni alle leggi provinciali 25 luglio 1970, n. 16 e 19 settembre 1973, n. 37"

1. L'articolo 5-quinquies della legge provinciale 12 giugno 1975, n. 26, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 5-quinquies (Esclusione dal diritto di prelazione e dall'obbligo di denuncia) - 1. Il diritto di prelazione di cui agli articoli 59, 60 e 61 del decreto legislativo 22 gennaio 2004, n. 42, non trova applicazione nel caso di trasferimento della proprietà, in caso di successione aziendale entro il terzo grado di parentela in edifici soggetti a tutela storico-artistica e facenti parte di un maso chiuso. Resta fermo l'obbligo di denuncia dei trasferimenti di proprietà.”

Wer wünscht das Wort zum Artikel 12? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 6 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 13

Änderung des Landesgesetzes vom 16. Juni 1992, Nr. 18, "Allgemeine Vorschriften über Brandverhütung und über Heizanlagen"

1. Nach Artikel 6 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 16. Juni 1992, Nr. 18, wird folgender Absatz eingefügt:

„7-bis. Mit Durchführungsverordnung können weitere Berufskategorien bestimmt werden, die zur Durchführung der Kontroll- und Überprüfungstätigkeit der Heizanlagen laut Absatz 7 befähigt sind.“

Art. 13

Modifica della legge provinciale 16 giugno 1992, n. 18, recante "Norme generali per la prevenzione degli incendi e per gli impianti termici"

1. Dopo il comma 7 dell'articolo 6 della legge provinciale 16 giugno 1992, n. 18, è inserito il seguente comma:

“7-bis. Con regolamento di esecuzione possono essere definite altre categorie professionali abilitate allo svolgimento delle mansioni di controllo e verifica degli impianti di combustione di cui al comma 7.”

Wer wünscht das Wort zum Artikel 13? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 14

Änderungen des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, „Bestimmungen über die Gewässer“

01. Artikel 19 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 19 (Grundwasseraufschlüsse und -entnahmen) - 1. Jeder Grundwasseraufschluss und jede Grundwasserentnahme, auch durch Pumpversuche oder zur Grundwasserabsenkung, müssen durch den für Gewässernutzung zuständigen Landesrat ermächtigt oder in Konzession vergeben werden. Davon ausgenommen ist die Errichtung von Erdsonden im Grundwasser zur Wärme Gewinnung ohne Wasserentnahme, die dem für Gewässernutzung zuständigen Landesamt vorher gemeldet werden muss. Diese Erdsonden müssen nach den von der Landesregierung festgelegten technischen Richtlinien errichtet werden.“

1. Artikel 20 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

“2. Das Gesuch ist mit den vorgeschriebenen Unterlagen beim für Gewässernutzung zuständigen Amt bei der Landesabteilung Wasser und Energie einzureichen, das die Veröffentlichung für 15 Tage beim genannten Amt und an der Amtstafel der Gemeinde, in der die Anlagen errichtet werden sollen, und an jener der anderen eventuell betroffenen Gemeinden veranlasst. Es sind keine konkurrierenden Gesuche zugelassen.“

2. Nach Artikel 20 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, wird folgender Absatz hinzugefügt:

“6. Mit einer für Berechnungs- oder Frostschutzzwecke genehmigten Grundwassernutzung können auch weitere Flächen beregnet werden, sofern mit der erhöhten Wasserentnahme der Grundwasserkörper oder umliegende Brunnen nicht beeinträchtigt werden und eine Meldung mit Angabe der hinzugekommenen Grundparzellen und ihrer Fläche sowie der betreffenden Eigentümer an das für Gewässernutzung zuständige Amt bei der Landesabteilung Wasser und Energie erfolgt. In diesem Falle trägt der jeweilige Grundeigentümer die Verantwortung für den auf seinem Grund liegenden Teil der Anlagen.”

3. Der Titel des Artikels 57 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung: “Verwaltungsstrafen im Bereich des Gewässerschutzes”.

4. Nach Artikel 57 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, wird folgender Artikel eingefügt:

“Art. 57-bis (Verwaltungsstrafen im Bereich der Gewässernutzung) - 1. Die Errichtung illegaler Ableitungsanlagen, die widerrechtliche Wasserableitung, der illegale Bau von Tiefbrunnen und die widerrechtliche Förderung von Grundwasser und Grundwasserabsenkungen, die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Restwassermenge, die

widerrechtliche Durchführung von Änderungen an Ableitungen, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 4. September 1976, Nr. 40, genehmigt worden sind, und die zweckwidrige Nutzung von Wasser aus genehmigten Ableitungen:

a) für Beregnungszwecke, Trink- und Hauswasser, für die Verwendung als Mineral- und Thermalwasser, für Antriebskraft und für andere Nutzungen wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 250,00 bis 2.500,00 Euro bestraft,

b) für Industriebzwecke und für die Erzeugung von Kunstschnee wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 500,00 bis 5.000,00 Euro bestraft,

c) für Stromerzeugung mit maximaler Generatorleistung:

1) bis 50 KVA wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 500,00 bis 5.000,00 Euro bestraft,

2) bis 220 KVA wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 5.000,00 bis 50.000,00 Euro bestraft,

3) bis 3000 KVA wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 10.000,00 bis 100.000,00 Euro bestraft,

4) über 3000 KVA wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 20.000,00 bis 200.000,00 Euro bestraft.

2. Übertretungen anderer Bestimmungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen im Bereich Gewässernutzung, Änderungen an den Anlagen gemäß Artikel 10 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 4. September 1976, Nr. 40, die Nichteinhaltung von allgemeinen und besonderen Vorschriften der Konzession, Ermächtigung oder Verfügung, die regelwidrige Haltung der Entnahme-, Sammel-, Zuleitungs- oder Rückgabeeanlagen:

a) für Beregnungszwecke, Trink- und Hauswasser, für die Verwendung als Mineral- und Thermalwasser, für Antriebskraft und andere Nutzungen werden mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 125,00 bis 1.250,00 Euro bestraft,

b) für Industriebzwecke und für die Erzeugung von Kunstschnee werden mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 250,00 bis 2.500,00 Euro bestraft,

c) für Stromerzeugung mit maximaler Generatorleistung:

1) bis 50 KVA werden mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 250,00 bis 2.500,00 Euro bestraft,

2) bis 220 KVA werden mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 1.000,00 bis 10.000,00 Euro bestraft,

3) bis 3000 KVA werden mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 2.000,00 bis 20.000,00 Euro bestraft,

4) über 3000 KVA werden mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 4.000,00 bis 40.000,00 Euro bestraft.

3. Die Nichteinhaltung der Vorschriften und der allgemeinen und der besonderen Bindungen für die Trinkwasserschutzgebiete wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 500,00 bis 5.000,00 Euro bestraft."

Art. 14

Modifiche della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, recante "Disposizioni sulle acque"

01. Il comma 1 dell'articolo 19 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, e successive modifiche, è così sostituito:

„Art. 19 (Scavi e prelievi di acqua sotterranea) - 1. Ogni scavo e prelievo di acqua sotterranea, anche tramite prove di pompaggio oppure allo scopo di abbassamento dell'acqua sotterranea, devono essere autorizzati o concessi dall'assessore provinciale competente per la gestione delle risorse idriche, a eccezione della costruzione di sonde geotermiche in falda per la produzione di calore senza prelievo di acqua sotterranea che deve essere denunciata preventivamente all'ufficio competente per la gestione delle risorse idriche. Le sonde geotermiche devono essere costruite secondo le direttive tecniche stabilite dalla Giunta provinciale.”

1. Il comma 2 dell'articolo 20 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

“2. La domanda, corredata della documentazione prescritta, va presentata all'ufficio competente per la gestione delle risorse idriche presso la Ripartizione provinciale Acque pubbliche ed energia, il quale provvede alla sua pubblicazione per 15 giorni presso l'ufficio stesso, nonché all'albo comunale del comune ove sono previste le opere e a quello degli altri comuni eventualmente interessati. Non sono ammesse domande concorrenti.”

2. Dopo il comma 5 dell'articolo 20 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è aggiunto il seguente comma:

“6. Con un'utenza d'acqua sotterranea concessa a scopo irriguo e antibrina possono essere irrigate ulteriori aree a condizione che l'aumentato prelievo d'acqua non pregiudichi la falda acquifera o pozzi circostanti e che venga presentato all'ufficio competente per la gestione delle risorse idriche presso la Ripartizione provinciale Acque pubbliche ed energia una denuncia, nella quale sono indicate le particelle fondiarie aggiunte, la loro superficie e i rispettivi proprietari. In questo caso spetta al rispettivo proprietario del terreno la responsabilità per la parte degli impianti sul suo terreno.”

3. La rubrica dell'articolo 57 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituita: “Sanzioni amministrative in materia di tutela dell'acqua”.

4. Dopo l'articolo 57 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è inserito il seguente articolo:

“Art. 57-bis (Sanzioni amministrative in materia di utilizzazione delle risorse idriche) - 1. La realizzazione di opere di derivazione abusive, la derivazione d'acqua abusiva, la costruzione di pozzi abusivi e il prelievo abusivo di acqua sotterranea e gli abbassamenti di falda, il mancato rispetto della portata d'acqua residua prescritta, l'attuazione abusiva di varianti sostanziali a derivazioni già concesse ai sensi dell'articolo 10, comma 2, della legge provinciale 4 settembre 1976, n. 40, e l'utilizzo d'acqua per altri usi da derivazioni già concesse:

a) per uso irriguo, potabile e domestico, per l'utilizzo di acque idrominerali e idrotermali, per uso forza motrice e per altri usi è sanzionato con la sanzione amministrativa pecuniaria da 250,00 euro a 2.500,00 euro;

b) per uso industriale e per l'innevamento artificiale è sanzionato con la sanzione amministrativa pecuniaria da 500,00 euro a 5.000,00 euro;

c) per la produzione di energia elettrica con potenza massima del generatore:

1) fino a KVA 50 è sanzionato con la sanzione amministrativa pecuniaria da 500,00 euro a 5.000,00 euro;

2) fino a KVA 220 è sanzionato con la sanzione amministrativa pecuniaria da 5.000,00 euro a 50.000,00 euro;

3) fino a KVA 3000 è sanzionato con la sanzione amministrativa pecuniaria da 10.000,00 euro a 100.000,00 euro;

4) oltre KVA 3000 è sanzionato con la sanzione amministrativa pecuniaria da 20.000,00 euro a 200.000,00 euro.

2. La violazione di altre norme di legge o regolamentari in materia di utilizzazione delle risorse idriche, l'effettuazione di varianti alle opere di derivazione ai sensi dell'articolo 10, comma 5, della legge provinciale 4 settembre 1976, n. 40, l'inosservanza di prescrizioni generali e speciali della concessione, dell'autorizzazione o dell'ordinanza, la manutenzione delle opere di presa, raccolta, adduzione o restituzione in stato di funzionamento non regolare:

a) per uso irriguo, potabile e domestico, per l'utilizzo di acque idrominerali e idrotermali, per uso forza motrice e per altri usi è sanzionato con la sanzione amministrativa pecuniaria da 125,00 euro a 1.250,00 euro;

b) per uso industriale e per l'innevamento artificiale è sanzionato con la sanzione amministrativa pecuniaria da 250,00 euro a 2.500,00 euro;

c) per la produzione di energia elettrica con potenza massima del generatore:

1) fino a KVA 50 è sanzionato con la sanzione amministrativa pecuniaria da 250,00 euro a 2.500,00 euro;

2) fino a KVA 220 è sanzionato con la sanzione amministrativa pecuniaria da 1.000,00 euro a 10.000,00 euro;

3) fino a KVA 3000 è sanzionato con la sanzione amministrativa pecuniaria da 2.000,00 euro a 20.000,00 euro;

4) oltre KVA 3000 è sanzionato con la sanzione amministrativa pecuniaria da 4.000,00 euro a 40.000,00 euro.

3. L'inosservanza delle disposizioni e dei vincoli di tutela generali e specifici delle aree di tutela dell'acqua potabile è sanzionato con la sanzione amministrativa pecuniaria da 500,00 euro a 5.000,00 euro."

Hierzu ist ein Abänderungsantrag von Landesrat Laimer eingebracht worden, der wie folgt lautet: Im Absatz 4 des Artikels 14 betreffend den Artikel 57-bis des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8 (Verwaltungsstrafen im Bereich der Gewässernutzung) werden im Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) folgende Ersetzungen vorgenommen:

- im deutschen Text die Wörter "mit maximaler Generatorleistung" durch die Wörter "mit einer mittleren Nennleistung",

- im italienischen Text die Wörter "con potenza massima del generatore" durch die Wörter "con potenza nominale media",

- im deutschen und italienischen Text die Bezeichnung "KVA" durch die Bezeichnung "kW".

Nell'articolo 14, comma 4, concernente l'articolo 57-bis (Sanzioni amministrative in materia di utilizzazione delle risorse idriche) della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, vengono effettuate, nel comma 1, lettera c) e nel comma 2, lettera c) le seguenti sostituzioni:

- nel testo tedesco le parole "mit maximaler Generatorleistung" con le parole "mit einer mittleren Nennleistung",
- nel testo italiano le parole "con potenza massima del generatore" con le parole "potenza nominale media",
- nel testo tedesco e nel testo italiano il termine "KVA" con il termine "kW".

Wer wünscht das Wort zum Abänderungsantrag? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so abgeänderten Artikel 14? Abgeordneter Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zunächst einmal begrüßen wir die Einfügung des Absatzes 01, welcher von der Gesetzgebungskommission eingefügt worden ist. Es geht darum, dass es für die Förderung von Erdwärme keine Konzession mehr braucht, weil kein Wasser entnommen wird. Das ist sicherlich eine Erleichterung für all jene, die diese alternative Energie auch nutzen wollen. Ich habe bereits in der Generaldebatte gesagt, dass diesbezüglich einiges unterwegs ist, was sicherlich zu begrüßen ist.

Ein kleines Problem sehe ich in der Neuformulierung des Absatzes 2 des Landesgesetzes Nr. 8/2002, in dem steht, dass keine konkurrierenden Gesuche zugelassen sind. Es geht, wie mir in der Gesetzgebungskommission gesagt wurde, nur um Grundwasser und nicht um Oberflächenwasser - diesbezüglich bleibt die Regelung gleich -, und entscheiden tut die Landesregierung. Ist das richtig so? Es sind keine konkurrierenden Gesuche zugelassen. Was passiert, wenn es konkurrierende Gesuche gibt? Was heißt, es werden keine konkurrierenden Gesuche zugelassen? Bedeutet das, dass es der Erste, der dafür ansucht, bekommt? Wenn mehrere für die gleiche Parzelle ansuchen oder ... Wie läuft das in der Praxis ab? Das ist mir nicht ganz klar.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Die Antwort ist ganz einfach. Bisher galten zwei Gesuche auf derselben Parzelle als Konkurrenzgesuche. Künftig sind sie nicht mehr Konkurrenten, sondern laufen separat und beide können genehmigt werden, was das Grundwasser betrifft; also ist es eine Erleichterung.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Artikel 14 ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 15

Änderungen des Landesgesetzes vom 6. September 1973, Nr. 61,
„Vorschriften zum Schutze des Bodens vor Verunreinigung und zur
Regelung des Einsammelns, der Abfuhr und der Beseitigung der fes-
ten und schlammigen Abfälle“

1. Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 6. September 1973, Nr.
61, erhält folgende Fassung:

“2. Die Landesregierung setzt die Merkmale fest, nach welchen die
Abfälle zu klassifizieren sind.”

2. Artikel 8-ter des Landesgesetzes vom 6. September 1973, Nr. 61,
erhält folgende Fassung:

„Art. 8-ter (Abfallregister) - 1. Die Verpflichtung zur Registrierung der
Abfälle nach den von der Landesregierung festgelegten Modalitäten
haben:

- a) alle, die gewerbsmäßig Abfälle verwerten oder beseitigen;
- b) alle, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln und befördern;
- c) Vermittler und Händler von Abfällen;
- d) Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen, mit Ausnahme
der Hausabfälle.

2. Personen, die als Wanderhändler ermächtigt sind, Abfälle zu sam-
meln und zu befördern, müssen, begrenzt auf die Abfälle, die Ge-
genstand ihrer Handelstätigkeit sind, kein Abfallregister führen.

3. Die Abfallregister, ergänzt durch die Abfallerkennungsscheine,
müssen fünf Jahre ab der letzten Eintragung aufbewahrt werden. Die
Register der Deponien müssen unbegrenzt aufbewahrt werden und
bei Auflassung der Deponietätigkeit dem Amt für Abfallwirtschaft
übergeben werden.

4. Das Abfallregister kann auch von Dritten geführt werden, wobei die
Art und Weise von der Landesregierung festgelegt wird.”

3. Nach Artikel 8-ter des Landesgesetzes vom 6. September 1973, Nr.
61, werden folgende Artikel 8-quater und 8-quinquies eingefügt:

„Art. 8-quater (Abfallkataster und jährliche Abfallerkklärung) - 1. Es
müssen jährlich der Handelskammer in der vom Gesetz vom 25. Jän-
ner 1994, Nr. 70, vorgesehenen Art und Weise die Abfallmenge und
die Qualitätsmerkmale der Abfälle, die in folgenden Fällen anfallen,
gemeldet werden:

- a) wenn jemand gewerbsmäßig Abfälle verwertet oder beseitigt;
- b) wenn jemand gewerbsmäßig Abfälle sammelt und befördert;
- c) wenn jemand diese, mit oder ohne Besitz der Abfälle, vermittelt
oder damit handelt;
- d) wenn Körperschaften oder Unternehmen gefährliche Abfälle erzeu-
gen;

e) für Unternehmen und Körperschaften mit mehr als drei Arbeitneh-
mern, die folgende nichtgefährliche Sonderabfälle erzeugen:

- 1) Abfälle aus Industrietätigkeit,
- 2) Abfälle aus Handwerkstätigkeit,
- 3) Schlämme, die aus der Klärung der Abwässer und aus den Rauch-
gasreinigungsanlagen stammen.

2. Personen, die als Wanderhändler ermächtigt sind, Abfälle zu sam-
meln und zu befördern, müssen, begrenzt auf die Abfälle, die Ge-
genstand ihrer Handelstätigkeit sind, keine jährliche Abfallerkklärung
einreichen.

3. Die Gemeinden, ihre Konsortien und die Bezirksgemeinschaften oder Sonderbetriebe mit dem Zweck der Hausmüllbewirtschaftung teilen jährlich gemäß den vom Gesetz vom 25. Jänner 1994, Nr. 70, vorgesehenen Modalitäten folgende Informationen zum vergangenen Jahr mit:

- a) die Menge der im eigenen Gebiet eingesammelten Hausabfälle;
- b) diejenigen, welche die Bewirtschaftung der Abfälle vorgenommen haben, mit Angabe der durchgeführten Handlungen, die Art und Menge der von jedem bewirtschafteten Abfälle;
- c) die Betriebskosten und die technischen und finanziellen Amortisationskosten der Investitionen für die Abfallbewirtschaftung sowie die Einnahmen der Gebühr laut Artikel 7-bis;
- d) die Daten bezüglich der getrennten Sammlung.

Art. 8-quinquies (Abfallerkennungsschein) - 1. Bei der Beförderung von Abfällen, die von Körperschaften oder Unternehmen durchgeführt wird, muss ein Abfallerkennungsschein mitgeführt werden, der gemäß den Vorgaben der Landesregierung verfasst und geführt wird.

2. Die Bestimmungen laut Absatz 1 werden nicht angewandt bei:

- a) Hausabfällen, die vom Erzeuger zu öffentlichen Behandlungsanlagen befördert werden;
- b) Beförderung von Hausabfällen, die von demjenigen, der den öffentlichen Dienst betreibt, durchgeführt wird, und
- c) Beförderung von Sonderabfällen, die vom Erzeuger selbst durchgeführt wird und die Menge von 30 kg oder 30 Liter pro Tag nicht überschreitet; in diesem Fall muss die Behandlungsanlage eine schriftliche Bestätigung in der von der Landesregierung vorgesehenen Form ausstellen."

4. Nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe i) des Landesgesetzes vom 6. September 1973, Nr. 61, in geltender Fassung, werden folgende Buchstaben j), k), l), m) und n) hinzugefügt:

„j) wer das Abfallregister laut Artikel 8-ter nicht oder nicht in der von der Landesregierung festgesetzten Art und Weise führt, wird mit folgenden Geldbußen bestraft:

- 1) von 500,00 bis 1.500,00 Euro für Produzenten und Besitzer;
- 2) von 2.500,00 bis 7.500,00 Euro für die anderen Subjekte laut Artikel 8-ter;

k) wer die jährliche Abfallerkklärung laut Artikel 8-quater nicht abgibt, wird mit folgenden Geldbußen bestraft:

- 1) von 500,00 bis 1.500,00 Euro für die Produzenten und Besitzer;
- 2) von 2.500,00 bis 7.500,00 Euro für die anderen Subjekte laut Artikel 8-quater;

l) wer die Erklärung innerhalb des sechzigsten Tages ab der gemäß Gesetz vom 25. Januar 1994, Nr. 70, festgesetzten Frist abgibt, unterliegt einer Geldbuße von 50,00 bis 150,00 Euro;

m) wer den Abfallerkennungsschein laut Artikel 8-quinquies nicht führt oder diesen nicht in der von der Landesregierung festgesetzten Art und Weise führt, wird mit folgenden Geldbußen bestraft:

- 1) von 1.000,00 bis 3.000,00 Euro für Produzenten und Besitzer;
- 2) von 2.500,00 bis 7.500,00 Euro für die Beförderer und Empfänger;

n) wer die Tätigkeit der Abfallbewirtschaftung ohne Ermächtigung durchführt, welche auch die Tatbestände der Nichtführung des Abfallregisters und des Abfallerkennungsscheins und der Nichteinreichung

der jährlichen Abfallerklärung umfasst, wird mit einer Geldbuße von 5.000,00 bis 15.000,00 Euro bestraft.“

5. Nach Artikel 21 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 6. September 1973, Nr. 61, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 1-bis und 1-ter eingefügt:

“1-bis. Sind die Angaben laut Absatz 1 Buchstaben j), k) und m) unvollständig oder ungenau, ermöglichen es aber die im Abfallregister, in der jährlichen Abfallerklärung und im Abfallerkennungsschein angeführten Daten, die geforderten Informationen ausfindig zu machen, beträgt die Geldbuße von 500,00 bis 1.500,00 Euro. Die Produzenten werden mit einer Geldbuße von 250,00 bis 750,00 Euro bestraft.

1-ter. Im Falle von sich wiederholenden formellen Fehlern beim Ausfüllen des Abfallerkennungsscheins werden die Verwaltungsstrafen laut Absatz 1 Buchstabe m) und Absatz 1-bis begrenzt auf den Abfallerkennungsschein um das Dreifache erhöht.“

6. Artikel 23-quinquies Absatz 1 des Landesgesetzes vom 6. September 1973, Nr. 61, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Zur Durchführung der Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes kann das für Abfallwirtschaft zuständige Amt bei der Landesagentur für Umwelt Entsorgungssysteme autorisieren, um mit Körperschaften, Unternehmen oder einschlägigen Verbänden besondere Sektorenpläne im Bereich Abfallverminderung, Abfallverwertung und Optimierung der Abfallflüsse durchzuführen. Zu diesem Zweck kann man Erleichterungen bezüglich der Führung des Abfallregisters laut Artikel 8-ter, der jährlichen Abfallerklärung laut Artikel 8-quater und der Führung des Abfallerkennungsscheins laut Artikel 8-quinquies vorsehen.“

Art. 15

Modifiche della legge provinciale 6 settembre 1973, n. 61, recante "Norme per la tutela del suolo da inquinamenti e per la disciplina della raccolta, trasporto e smaltimento dei rifiuti solidi e semisolidi"

1. Il comma 2 dell'articolo 2 della legge provinciale 6 settembre 1973, n. 61, è così sostituito:

“2. La Giunta provinciale stabilisce i criteri secondo i quali vengono precisate le caratteristiche dei rifiuti di riferimento alle categorie di appartenenza.”

2. L'articolo 8-ter della legge provinciale 6 settembre 1973, n. 61, è così sostituito:

„Art. 8-ter (Registro dei rifiuti) - 1. Ha l'obbligo di registrare i rifiuti secondo le modalità fissate dalla Giunta provinciale:

a) chiunque svolge a titolo professionale operazioni di recupero o smaltimento di rifiuti;

b) chiunque effettua a titolo professionale attività di raccolta e di trasporto di rifiuti;

c) i commercianti e gli intermediari di rifiuti;

d) i produttori e detentori di rifiuti pericolosi, esclusi i rifiuti urbani.

2. Non devono tenere il registro dei rifiuti i soggetti abilitati allo svolgimento delle attività di raccolta e trasporto di rifiuti, effettuate in forma ambulante, limitatamente ai rifiuti che formano oggetto del loro commercio.

3. I registri dei rifiuti integrati con i formulari di identificazione dei rifiuti sono conservati per cinque anni dalla data dell'ultima registrazione, a

eccezione dei registri relativi alle operazioni di smaltimento dei rifiuti in discarica, che devono essere conservati a tempo indeterminato e al termine dell'attività devono essere consegnati all'ufficio gestione rifiuti.

4. Il registro dei rifiuti può essere tenuto anche presso terzi, secondo le modalità determinate dalla Giunta provinciale.”

3. Dopo l'articolo 8-ter della legge provinciale 6 settembre 1973, n. 61, sono inseriti i seguenti articoli 8-quater e 8-quinquies:

„Art. 8-quater (Catasto e denuncia annuale dei rifiuti) - 1. Sono tenuti a comunicare annualmente alla Camera di commercio con le modalità previste dalla legge 25 gennaio 1994, n. 70, le quantità e le caratteristiche qualitative dei rifiuti oggetto delle seguenti attività:

a) chiunque svolge a titolo professionale operazioni di recupero o smaltimento di rifiuti;

b) chiunque effettua a titolo professionale attività di raccolta e di trasporto di rifiuti;

c) i commercianti e gli intermediari di rifiuti, con o senza la detenzione dei rifiuti stessi;

d) le imprese e gli enti che producono rifiuti pericolosi;

e) le imprese e gli enti che hanno più di tre dipendenti che producono i seguenti rifiuti speciali non pericolosi:

1) rifiuti da lavorazioni industriali;

2) rifiuti da lavorazioni artigianali;

3) fanghi prodotti dalla depurazione delle acque reflue e da abbattimento fumi.

2. Non sono obbligati alla denuncia annuale i soggetti abilitati allo svolgimento delle attività di raccolta e trasporto di rifiuti, effettuate in forma ambulante, limitatamente ai rifiuti che formano oggetto del loro commercio.

3. I comuni, loro consorzi e le comunità comprensoriali ovvero aziende speciali con finalità di gestione dei rifiuti urbani comunicano annualmente, secondo le modalità previste dalla legge 25 gennaio 1994, n. 70, le seguenti informazioni relative all'anno precedente:

a) la quantità dei rifiuti urbani raccolti nel proprio territorio;

b) i soggetti che hanno provveduto alla gestione dei rifiuti, specificando le operazioni svolte, le tipologie e la quantità dei rifiuti gestiti da ciascuno;

c) i costi di gestione e di ammortamento tecnico e finanziario degli investimenti per le attività di gestione dei rifiuti, nonché i proventi della tariffa di cui all'articolo 7-bis;

d) i dati relativi alla raccolta differenziata.

Art. 8-quinquies (Formulario di identificazione dei rifiuti) - 1. Durante il trasporto effettuato da enti o imprese i rifiuti sono accompagnati da un formulario di identificazione redatto e tenuto secondo le disposizioni fissate dalla Giunta provinciale.

2. Le disposizioni di cui al comma 1 non si applicano:

a) ai rifiuti urbani che vengono trasportati dal produttore ai pubblici centri di trattamento,

b) al trasporto di rifiuti urbani effettuato dal soggetto che gestisce il servizio pubblico e

c) ai trasporti di rifiuti speciali che non eccedano la quantità di 30 chili o di 30 litri al giorno effettuati dal produttore dei rifiuti speciali stessi. In

questo caso l'impianto di trattamento deve rilasciare una conferma scritta secondo le modalità fissate dalla Giunta provinciale.”

4. Dopo l'articolo 21, comma 1, lettera i), della legge provinciale 6 settembre 1973, n. 61, e successive modifiche, sono aggiunte le seguenti lettere j), k), l), m) e n):

“j) chiunque omette di tenere il registro dei rifiuti di cui all'articolo 8-ter o non lo tiene secondo le modalità fissate dalla Giunta provinciale è punito con le seguenti sanzioni amministrative pecuniarie:

1) da 500,00 euro a 1.500,00 euro per i produttori e detentori;

2) da 2.500,00 euro a 7.500,00 euro per gli altri soggetti di cui all'articolo 8-ter;

k) chiunque non effettua la denuncia annuale dei rifiuti di cui all'articolo 8-quater è punito con la sanzione amministrativa pecuniaria:

1) da 500,00 euro a 1.500,00 euro per i produttori e detentori;

2) da 2.500,00 euro a 7.500,00 euro per gli altri soggetti di cui all'articolo 8-quater;

l) se la denuncia è effettuata entro il sessantesimo giorno dalla scadenza del termine stabilito ai sensi della legge 25 gennaio 1994, n. 70, si applica la sanzione amministrativa pecuniaria da 50,00 euro a 150,00 euro;

m) chiunque omette di tenere il formulario di identificazione di cui all'articolo 8-quinquies o non lo tiene secondo le modalità fissate dalla Giunta provinciale è punito con la sanzione amministrativa pecuniaria:

1) da 1.000,00 euro a 3.000,00 euro per i produttori e detentori;

2) da 2.500,00 euro a 7.500,00 euro per i trasportatori e destinatari;

n) chiunque effettua un'attività di gestione di rifiuti non autorizzata, che comprende anche le fattispecie di omessa tenuta del registro dei rifiuti, del formulario di identificazione e della mancata denuncia annuale dei rifiuti, è punito con la sanzione amministrativa pecuniaria da 5.000,00 euro a 15.000,00 euro.”

5. Dopo il comma 1 dell'articolo 21 della legge provinciale 6 settembre 1973, n. 61, e successive modifiche, sono inseriti i seguenti commi 1-bis e 1-ter:

“1-bis. Se le indicazioni di cui alle lettere j), k) e m) sono incomplete o inesatte ma i dati riportati nel registro dei rifiuti, nella denuncia annuale dei rifiuti e nel formulario di identificazione consentono di ricostruire le informazioni dovute si applica la sanzione amministrativa pecuniaria da 500,00 euro a 1.500,00 euro. Ai produttori si applica la sanzione amministrativa pecuniaria da 250,00 euro a 750,00 euro.

1-ter. In caso di errori formali reiterati nella compilazione del formulario di identificazione si applicano le sanzioni amministrative di cui al comma 1, lettera m), e al comma 1-bis limitato al formulario di identificazione aumentate al triplo.”

6. Il comma 1 dell'articolo 23-quinquies della legge provinciale 6 settembre 1973, n. 61, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. Ai fini dell'attuazione dei principi e degli obiettivi stabiliti dalla presente legge l'ufficio competente in materia di gestione rifiuti presso l'Agenzia provinciale per l'ambiente può autorizzare sistemi di smaltimento rifiuti al fine di attuare con enti, imprese o associazioni di categoria specifici piani di settore di riduzione, recupero e ottimizzazione dei flussi di rifiuti. A tal fine si possono prevedere agevolazioni relative alla tenuta dei registri dei rifiuti di cui all'articolo 8-ter, alla denuncia

annuale dei rifiuti di cui all'articolo 8-quater e alla tenuta dei formulari di identificazione di cui all'articolo 8-quinquies."

Wer wünscht das Wort zum Artikel 15? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 16

Änderungen des Landesgesetzes vom 24. Juli 1998, Nr. 7, "Umweltverträglichkeitsprüfung"

1. Artikel 3 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 24. Juli 1998, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"2. Der Vorsitzende des UVP-Beirates überprüft aufgrund der Anhänge 1 und 2, ob die Eigenschaften des Projektes die Durchführung der UVP erfordern."

2. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 24. Juli 1998, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"a) einem Vertreter des für die Umwelt zuständigen Ressorts, der vom Landesrat für Umwelt ernannt wird;"

3. Artikel 13 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 24. Juli 1998, Nr. 7, erhält folgende Fassung:

"4. Die Amtsdirektorenkonferenz, in welcher der Vorsitzende des UVP-Beirates den Vorsitz führt, gibt ein bindendes Gutachten über das Projekt ab. Die für die UVP zuständige Abteilung hat dieses Gutachten der Gemeinde und dem Projektträger innerhalb von 60 Tagen ab Eingang der vollständigen Projektunterlagen mitzuteilen."

Art. 16

Modifiche della legge provinciale 24 luglio 1998, n. 7, recante "Valutazione dell'impatto ambientale"

1. Il comma 2 dell'articolo 3 della legge provinciale 24 luglio 1998, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. Il presidente del Comitato VIA verifica se le caratteristiche del progetto richiedono lo svolgimento della procedura VIA in base agli allegati 1 e 2."

2. Il comma 1 lettera a) dell'articolo 12 della legge provinciale 24 luglio 1998, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito:

"a) da un rappresentante del Dipartimento competente per l'ambiente, designato dall'assessore provinciale competente per l'ambiente;"

3. Il comma 4 dell'articolo 13 della legge provinciale 24 luglio 1998, n. 7, è così sostituito:

"4. La conferenza dei direttori d'ufficio, presieduta dal Presidente del Comitato VIA, esprime un parere vincolante sul progetto. Tale parere deve essere comunicato al comune e a colui che ha presentato il progetto dalla ripartizione competente per la VIA entro il termine di 60 giorni dal ricevimento degli allegati progettuali completi."

Ich verlese einige Abänderungsanträge, deren Behandlung im Sinne von Art. 97-quater der Geschäftsordnung gemeinsam erfolgt.

Der **Abänderungsantrag Nr. 1** (Streichungsantrag), welcher von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba eingebracht worden ist, lautet wie folgt:

"Der 1. Absatz wird gestrichen".

"Il comma 1 viene soppresso".

Der **Abänderungsantrag Nr. 2** (Streichungsantrag), welcher von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba eingebracht worden ist, lautet wie folgt:

"Der 2. Absatz wird gestrichen".

"Il comma 2 viene soppresso".

Der **Abänderungsantrag Nr. 3** (Streichungsantrag), welcher von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba eingebracht worden ist, lautet wie folgt:

"Der 3. Absatz wird gestrichen".

"Il comma 3 viene soppresso".

Abgeordnete Kury! Sie haben das Wort zur Erläuterung.

KURY (Grüne Fraktion-Gruppo Verde-Grupa Vërda): Wir sind jetzt bei einem Artikel, gegen den wir seit Tagen öffentlich protestieren. Es geht hier um drei Absätze. Auf den ersten Blick wirken sie ziemlich unscheinbar. Wer sich dann mit den Änderungen genauer befasst, sieht, dass die Auswirkungen doch gravierend sind.

Was den Absatz 1 anbelangt, war bisher davon noch nie die Rede. In der Generaldebatte habe ich nur auf die Auswirkungen von Absatz 2 und Absatz 3 hingewiesen. Der erste Absatz ist auch ein gravierender, und zwar ändert er eine UVP-Regelung, die wir im Jahre 1995 einfügen mussten. Frau Klotz! Können Sie sich daran erinnern, dass uns damals die EU aufgefordert hat, die damalige Richtlinie zu übernehmen, was der Grund für die Reform des UVP-Gesetzes war? Ich habe jetzt im Briefverkehr nachgelesen. Vor allem fehlte bei unserem Gesetz jener Passus, der besagte, dass Projekte, auch wenn sie den Schwellenwert nicht erreichen, aufgrund ihrer besonderen Lage und ihrer besonderen Auswirkung einer UVP unterzogen werden können. Das war damals die Forderung der Europäischen Kommission. Wir haben damals die Reform zur Einfügung dieses Passus gemacht. Nun wird dieser Passus gestrichen, nämlich dass die Möglichkeit besteht, dass Projekte, auch wenn sie den Schwellenwert nicht erreichen, aufgrund ihrer besonderen Lage oder der erwarteten schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt einer UVP unterzogen werden können. Wenn Sie dann bei den Streichungsanträgen nachschauen, dann wird mit einem Passus auch die Anlage gestrichen, welche die Kriterien vorgesehen hat, laut denen die Prüfung jener Projekte zu erfolgen hat. Der Anhang 4 des Landesgesetzes vom 24. Juli 1998, Nr. 7 wird auch gestrichen. Warum ist das besorgniserregend? Das Land Südtirol, das sonst immer eine Vorreiterrolle im Umweltschutz einnehmen will, reduziert seine Umweltverträglichkeitsprüfung nur mehr auf jene Projekte, die den Schwellenwert erreichen! Die Schwellenwerte bleiben aufrecht, aber das Land verzichtet auf die Möglichkeit, die anderen Projekte einer UVP zu unterziehen. Ich nenne ein Beispiel, warum das gravierend ist. Wenn ich auf der Villanderer Alm auch nur ein kleines E-

Werk bauen will, das die Schwellenwerte nicht erreicht, dann belässt man sich nicht mehr die Möglichkeit, dieses Projekt einer UVP zu unterziehen. Bisher konnte man eine UVP machen, weil es die besondere Lage notwendig machte.

Hier geht es nicht um den Schwellenwert, sondern um die besondere Lage. Das ist in Zukunft nicht mehr möglich. Ich habe versucht draufzukommen, warum man das streicht. Ich habe verstanden, warum man das streicht. Man streicht das, weil der Druck von Seiten der Projektanten da ist, die sagen, dass es eine unnötige Prozedur sei, dass sie das nicht wollen, dass es unsinnig sei, jedes Projekt, auch wenn es den Schwellenwert nicht erreicht, einer UVP zu unterziehen. Das stimmt aber nicht, weil ich daran erinnere, wie die Prozedur bis jetzt gelaute hat. Der Vorsitzende des UVP-Beirates konnte – ich habe gerade von den Projekten und deren Schwellenwert gesprochen, welche aufgrund ihrer Lage besonders riskant sind - beschließen oder der Landesregierung vorschlagen, dass man das Projekt einer UVP unterzieht, und die Landesregierung konnte seinen Vorschlag immer noch ablehnen. Also es ist nicht so, wie man uns jetzt erzählen will, nämlich dass alles mit viel Prozedur verbunden sei und dass in Wirklichkeit nichts dahinter stecken würde. Das UVP-Verfahren wird jedes Mal mit der Zustimmung der Landesregierung beschlossen. Der Präsident des UVP-Beirates schlägt es nur vor. Ich bedauere, dass man sich in Zukunft diese Möglichkeit nimmt, indem man diesen Passus ganz einfach streicht. Ich finde es ein schlechtes Zeichen, dass man die UVP auf Druck von irgendwelchen Planern, vielleicht auch von ganz bestimmten, verwässert und sie zumindest als Möglichkeit nicht weiterhin aufrecht lässt. Wenn jemand sich noch genauer kundig machen will, habe ich die EU-Richtlinie hier, welche heute noch besagt - sie ist zwar novelliert worden -, dass beide Möglichkeiten offen sind, nämlich die Projekt-UVp oder, im Falle der Erreichung der Schwellenwerte, die Einzel-UVp, aber auch jene Projekte unter dem Schwellenwert aufgrund von bestimmten Kriterien. Sie rät, beide Möglichkeiten anzuwenden. Das sagt die EU-Richtlinie, aber sie überlässt es den Nationalstaaten. Mich wundert es, dass kaum, dass sich diese Möglichkeit auf der europäischen Ebene auftut, wir, das Vorzeigeland im Bereich Umweltschutz, Südtirol, gleich die schlechtere anwenden. Ich würde Landesrat Laimer ersuchen, uns zu erklären, warum er mit diesem Artikel die UVP verwässern will und warum er auch die Anlage streichen will, welche die Kriterien enthält, nach denen die UVP erfolgen soll. Das zum ersten Absatz.

Ich komme zum zweiten Absatz, der landläufig unter dem Namen Huber läuft, obwohl das nicht korrekt ist, weil es, aus unserer Sicht, absolut kein Misstrauensantrag gegen Herrn Huber ist. Ich wiederhole es noch einmal. Wir schätzen die Kompetenz im Umweltbereich des Herrn Huber, aber auch in der Replik von Landesrat Laimer ist diese Problematik immer noch nicht klar geworden. Also der nächste Vertraute des Landesrates, der mittels Gesetz die Aufgabe hat, die politischen Entscheidungen auf Verwaltungsebene durchzusetzen, kann nicht der Vorsitzende eines Fachgremiums sein, das nur dann existieren kann, wenn es politisch unabhängig ist. Es macht keinen Sinn, wenn die Bewertung von Projekten auf ihre Umweltverträglichkeit

bereits im Vorfeld, wenn das Fachgutachten erstellt wird, politisch verwässert wird. Ich verstehe die Landesregierung nicht, dass sie auf möglichst objektive Fachgutachten im Vorfeld nicht Wert legt, denn dann bleibt die Entscheidung, ob ein Projekt gemacht wird oder nicht, weiterhin der Politik vorbehalten. Ich würde aber schon gerne informiert sein, und zwar neutral und objektiv, wenn ich über die Realisierung eines Großprojektes urteilen muss, um auch zu wissen, welche Auswirkungen es auf die Umwelt hat, welche Auswirkungen sozialer Natur es hat. Dann kann ich insgesamt abwägen, welches Gutachten ich abgebe oder was ich für die Entwicklung unseres Landes für wichtiger halte, aber vorher muss das Gutachten objektiv sein und eine Vermischung – diese ist nicht zu vermeiden, wenn der Ressortdirektor der Vorsitzende des Beirates ist - zwischen politischer und fachlicher Kompetenz macht das unmöglich. Ich denke, man sollte auch die Beamten des Landes Südtirol nicht einem solchen permanenten Rollenkonflikt aussetzen. Man setzt sie Verdächtigungen aus, die sie eigentlich nicht notwendig haben und die sie nicht verdienen, und diese entstehen aufgrund des Rollenkonflikts.

Herbert Denicolò hat zum Teil schon mitgedacht, mitgemacht und mitgelacht. Ich hoffe, dass er auch versteht, dass das ein Problem ist. Versteht er das? Ich freue mich auf seine Wortmeldung der Unterstützung, dass das eigentlich schade ist.

Noch etwas ist hier anzuführen. Warum macht man jetzt diesen Artikel? Landesrat Laimer wird darauf antworten, weil vielleicht auch Herr Dellagiaco in Zukunft zum Zuge kommen soll. Wunderbar! Wir wissen aber, dass dem nicht so ist. Es wird nicht gemacht, damit in Zukunft der Direktor der Abteilung Umwelt dort sitzen wird bzw. wir werden das in den nächsten Tagen gleich nachvollziehen können. Dieser Artikel wird ausschließlich deshalb gemacht, weil in der Abteilung Umweltagentur die Stelle des Abteilungsdirektors ausgeschrieben worden ist. Wenn das Gesetz nicht geändert wird, dann wird in nächster Zeit ein neuer Abteilungsdirektor kommen, und damit könnte der momentane Abteilungsdirektor nicht mehr Vorsitzender sein. Das ist Anlassgesetzgebung pur.

Ich möchte noch kurz erklären, warum auch der dritte Absatz gestrichen wird. Es ist noch einmal besonders absurd, wie sich das auswirkt, wenn der Vorsitzende der Ressortdirektor ist. Der dritte Absatz regelt die Amtsdirektorenkonferenz. Ihr wisst, dass sich bei der sogenannten kleinen UVP, also bei Projekten unter dem Schwellenwert, Amtsdirektoren zusammensetzen, die zu einem Projekt ein Gutachten abgeben müssen. Es läuft im Rahmen der Amtsdirektorenkonferenz ab. Der Vorsitzende ist der Vorsitzende der Landesumweltagentur. Jetzt ist er nicht mehr der Vorsitzende der Konferenz, obwohl seine Amtsdirektoren sich treffen, sondern er kann diese Amtsdirektorenkonferenz vorbereiten und in dem Augenblick, in dem die Amtsdirektorenkonferenz tagt, kann er aufstehen, hinausgehen und es kommt der Ressortchef, welcher den Vorsitz in der Amtsdirektorenkonferenz führt. Wenn man dann beschloss hat, geht dieser wieder in sein Ressort. Der Abteilungsdirektor hat dann das auszuführen, was unter dem Vorsitz des Ressortdirektors in der Amtsdirektorenkonferenz

beschlossen worden ist. Das ist also die Folge von Absatz 2, nämlich dass der neue Vorsitzende des UVP-Beirates auch der neue Vorsitzende der Amtsdirektorenkonferenz ist. Mir scheint das wirklich ein Misstrauen, eine Entwürdigung und eine Demütigung des neuen Direktors der Landesumweltagentur! Das Wesentliche, das momentan sein Amt ausgemacht hat, nämlich die ganze Verantwortung für die UVP und für die kleine UVP, wird aus dieser Abteilung ausgeklammert und im Grunde einem anderen anvertraut, und der andere ist der politisch Berufene des Landesrates. Ich denke, es ist einfach peinlich, dass man uns solche Dinge hier unterbreitet. Man muss hier über Personen sprechen, weil der Anlass so klar ist. Wenn man aber den Personen nicht Unrecht tun will ... Ich möchte noch einmal sagen, dass es nicht gegen die Person Huber, sondern, in diesem Fall, gegen die Person Laimer, also gegen den Vorschlag Laimer geht, dass er ein Fachorgan, nämlich den UVP-Beirat, der nur leben kann, wenn er unabhängig ist, jetzt, leider Gottes, zunichte macht und Verdächtigungen aussetzt und dessen Unabhängigkeit nicht mehr gewährleistet. Es gäbe aber auch andere Mitglieder der Landesregierung. Ich weiß nicht, ob Ihr noch Anteil an den Dingen nehmt, die im Lande Südtirol so laufen oder ob alles ganz genau aufgestückelt ist und im Grunde die Verantwortung nicht mehr eine gemeinsame, sondern nur mehr jene des jeweiligen Landesrates ist, wenn solche Dinge in Südtirol passieren. An das Instrument Umweltverträglichkeitsprüfung sind eigentlich große Hoffnungen geknüpft worden. Es sollte ein gutes Instrument sein, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden. Zehn Jahre lang musste man um dieses Instrument kämpfen, damit es überhaupt den EU-Vorschriften angepasst wird. Dann wird es aber mit solchen Eingriffen, indem es politisch praktisch vereinnahmt wird, eigentlich wertlos gemacht, und es kräht kein Hahn danach und niemand macht sich eigentlich irgendetwas daraus. Ich finde das ziemlich traurig.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Zu diesem Punkt habe ich bereits in der Generaldebatte Stellung genommen. Ich wiederhole es ganz kurz. Die Landesverwaltung ist nicht eine Militärbehörde, die Befehle erteilt. Dort wird nach Fachwissen gearbeitet und es werden Begutachtungen gemacht. Dort, wo die Politik einzusteigen hat, hat sie sich zu Wort zu melden. So funktioniert die Landesverwaltung. Zweitens muss jedes Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung machen, sofern Schwellenwerte erreicht werden. Sofern sie darunter liegen, wird die kleine UVP gemacht. Ich weiß nicht, was Sie diesbezüglich zu kritisieren haben. Das ist so von der EU vorgesehen und diese Regelung entspricht der EU-Richtlinie. Ich verstehe nicht, wie Sie sich so vehement gegen die Kompetenz eines Herrn Walter Huber aussprechen können, der allgemein und weit über die Grenze hinaus als Fachmann und Experte gerade in einer Form des vernetzten Denkens im Sinne einer nachhaltigen Bewertung von Projekten anerkannt ist. Ich glaube, dass Sie mit diesem Vorstoß versuchen, die Person zu diskreditieren,

und das ist schade, denn deren Kompetenz sollte gerade von Ihrer Seite anerkannt werden.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 1 ab: mit 3 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 2 ab: mit 6 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 3 ab: mit 7 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 16? Frau Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion-Gruppo Verde-Grupa Vërda): Ich möchte den Landesrat ersuchen, sich einmal das Gesetz durchzulesen und sich in Erinnerung zu rufen, was für eine Aufgabe der Ressortdirektor hat. Ob Militärbehörde oder nicht, ich weiß es nicht. Vielleicht braucht es auch gar keine Befehle, weil der Ressortdirektor in dem Augenblick, in dem er Ressortdirektor ist, diese Funktion übernimmt. Ein Ressortdirektor ist kein unabhängiger Fachberater, sondern ist jener Beamte, den sich der Landesrat ausgesucht hat und der aufgrund des Gesetzes nichts anderes zu tun hat als das umzusetzen, was die Politik beschlossen hat. Ich würde gerne sehen, was jemand sagen würde, wenn der Ressortdirektor etwas anderes machen würde als das, was sich die Politik ausgedacht hat. Leider Gottes habe ich den Artikel nicht bei der Hand, aber ich habe ihn gestern noch einmal durchgelesen.

Was ich daran finde, dass jetzt ein guter Passus aus unserem UVP-Gesetz gestrichen wird, erkläre ich Ihnen gerne noch einmal, wenn Sie es vorher nicht verstanden haben. Sie haben offensichtlich nicht verstanden, dass die seinerzeit von Landesrat Achmüller eingeführte Regelung eine wesentliche Verbesserung unseres UVP-Gesetzes war, und Sie streichen nun den damals eingeführten Passus eigentlich ohne Grund, denn Sie haben uns keine Begründungen genannt. Sonst erklären Sie bitte in der Replik, warum Sie diesen Passus aus dem UVP-Gesetz streichen, der im Jahre 1995, verbunden mit viel Diskussion, eingefügt worden ist. Sie sagen, dass Sie das tun, was die EU-Richtlinie vorschreibt. Die EU-Richtlinie sagt genau das, was ich vorher zitiert habe, nämlich dass beide Möglichkeiten, die eine und die andere, zugelassen sind, aber dass es empfehlenswert ist, beide Möglichkeiten zu belassen, damit man einerseits automatisch jene Projekte der UVP unterzieht, welche die Schwellenwerte erreichen, andererseits aber auch Projekte der UVP unterziehen kann, wenn die Schwellenwerte zwar nicht erreicht wurden, aber besonders gravierende Auswirkungen zu erwarten sind. Sie haben offensichtlich keine große Freude mit dem UVP-Gesetz bzw. sie wollen so viel Liberalisierung wie möglich. Es ist schade, wenn die Vorschläge für diese Änderungen und Verschlechterungen vom Umweltlandesrat kommen. Das müsste eigentlich schon zu denken geben.

PRÄSIDENTIN: Wer wünscht noch das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über den Artikel 16 ab. Frau Kury und zwei weitere Abgeordnete haben die namentliche Abstimmung beantragt. Es ist die Nummer 22 gezogen worden:

MUSSNER (SVP): Ja.

PAHL (SVP): Ja.

PARDELLER (SVP): Ja.

PÖDER (UFS): Nein.

SAURER (SVP): Ja.

SEPPI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale): (Assente)

STIRNER BRANTSCH (SVP): Ja.

STOCKER (SVP): Ja.

THALER (SVP): Ja.

THALER ZELGER (SVP): Ja.

THEINER (SVP): Ja.

UNTERBERGER (SVP): Ja.

URZÌ (AN): No.

WIDMANN (SVP): (Abwesend)

BAUMGARTNER (SVP): Ja.

BERGER (SVP): Ja.

BIANCOFIORE (Forza Italia): (Assente)

CIGOLLA (Il Centro – Margherita): Sì.

DELLO SBARBA (Gruppo Verde-Grüne Fraktion-Grüpa Verda): No.

DENICOLO' (SVP): Ja.

DURNWALDER (SVP): (Abwesend)

FRICK (SVP): (Abwesend)

GNECCHI (Insieme a Sinistra – Pace e diritti/Gemeinsam Links – Frieden und Gerechtigkeit): Sì.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): (Abwesend)

HOLZMANN (AN): (Assente)

KASSLATTER MUR (SVP): Ja.

KLOTZ (UFS): Nein.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Nein.

LADURNER (SVP): Ja.

LAIMER (SVP): Ja.

LAMPRECHT (SVP): Ja.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Enthalten.

MAIR (Die Freiheitlichen): Enthalten.

MINNITI (AN): (Assente)

MUNTER (SVP): Ja.

PRÄSIDENTIN: Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: mit 20-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen ist der Artikel 16 genehmigt.

Art. 17

*Änderungen des Landesgesetzes vom 3. November 1993, Nr. 19,
„Gründung des Konsortiums für die Verwaltung des Stifserjoch-
Nationalparks“*

1. Nach Artikel 18 des Landesgesetzes vom 3. November 1993, Nr. 19, werden folgende Artikel 19 und 20 hinzugefügt:
"Art. 19 (Neuabgrenzung des „Nationalparks Stilfserjoch“ auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen) - 1. Das Gebiet der Vinschger Haupttalsohle und der Wohnzone von St. Gertraud im Ultental wird vom Gebiet des Nationalparks Stilfserjoch ausgegrenzt und damit die Parkgrenze vom orografisch rechten Ufer der Etsch an den Hangfuß als Grenze zwischen landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen und Bergwald verlegt.
2. Die neuen Grenzen des Nationalparks Stilfserjoch auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen verlaufen in Folge der Neuabgrenzung laut Absatz 1 gemäß beiliegender Kartographie im Maßstab 1:5.000, welche an den Amtstafeln der betroffenen Gemeinden veröffentlicht wird.
3. Den sich aus dem staatlichen Rahmengesetz über die Schutzgebiete vom 6. Dezember 1991, Nr. 394, sowie aus der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 und aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 ergebenden Schutzverpflichtungen wird durch Anwendung der auf Landesebene bereits geltenden Naturschutz-, Jagd- und Fischereigesetze entsprochen. Darüber hinaus können in den Landschaftsplänen, die auf die Flächen, die aus dem Nationalpark ausgegliedert sind, ausgedehnt werden, zusätzliche Schutzbestimmungen festgelegt werden.
- Art. 20 (In-Kraft-Treten) - 1. Die Bestimmung nach Artikel 19 tritt 15 Tage nach der Veröffentlichung des vom Ministerium für Umwelt und Landschaftsschutz für den Abschluss des Neuabgrenzungsverfahrens ausgearbeiteten Dekrets des Präsidenten der Republik in Kraft."

Art. 17

Modifica della legge provinciale 3 novembre 1993, n. 19, recante "Costituzione del Consorzio per la gestione del Parco Nazionale dello Stelvio"

1. Dopo l'articolo 18 della legge provinciale 3 novembre 1993, n. 19, sono aggiunti i seguenti articoli 19 e 20:
"Art. 19 (Nuova ripermetrazione del "Parco Nazionale dello Stelvio" nel territorio della Provincia autonoma di Bolzano) - 1. La zona del fondovalle venostano e dell'abitato di S. Geltrude in Val d'Ultimo è esclusa dal territorio del Parco nazionale dello Stelvio con il conseguente spostamento del confine del parco dalla sponda orografica destra del fiume Adige all'inizio del pendio come limite tra terreno coltivato e bosco montano.
2. I nuovi confini del Parco nazionale dello Stelvio nel territorio della Provincia autonoma di Bolzano a seguito della ripermetrazione di cui al comma 1 sono quelli riportati nella cartografia allegata in misura 1:5.000, che viene pubblicata all'albo dei comuni interessati.
3. Agli obblighi di tutela derivanti dalla legge statale sulle aree protette 6 dicembre 1991, n. 394, nonché dalla direttiva 79/409/CEE del Consiglio del 2 aprile 1979, e dalla direttiva 92/43/CEE del Consiglio del 21 maggio 1992, si adempie mediante l'applicazione delle leggi provinciali già in vigore in materia di tutela della natura, caccia e pesca. Ulteriori misure di tutela possono essere definite nei piani paesaggistici che verranno estesi alle aree escluse dal parco nazionale.

Art. 20 (Entrata in vigore) - 1. La disposizione di cui all'articolo 19 entra in vigore 15 giorni dopo la pubblicazione del decreto del Presidente della Repubblica predisposto dal Ministero dell'ambiente e della tutela del territorio al fine della conclusione del procedimento di ripermizzazione.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über den Artikel 17 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 18

Änderungen des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, "Landschaftsschutz"

1. Nach Artikel 3 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 3-bis (Verkürztes Verfahren) - 1. Der Beschluss der I. Landschaftsschutzkommission gilt bereits als Genehmigung, wenn die vom Gemeinderat im ausdrücklichen Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern vorgeschlagene Unterschutzstellung von der I. Landschaftsschutzkommission einstimmig angenommen wird.“

2. Artikel 4 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, erhält folgende Fassung:

“2. Der Unterschutzstellungsbeschluss wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht und beschränkt für die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a), c), d) und e) angeführten Sachen auch dem Eigentümer zugestellt, der den Besitzer oder Inhaber der gebundenen Sache verständigen muss; er ist für jeden zeitlich unbeschränkt bindend.“

3. (gestrichen).

Art. 18

Modifiche della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, recante "Tutela del paesaggio"

1. Dopo l'articolo 3 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, è inserito il seguente articolo:

“Art. 3-bis (Procedimento abbreviato) - 1. La delibera della Prima commissione per la tutela del paesaggio equivale ad approvazione, quando il vincolo paesaggistico proposto dal Consiglio comunale, fornito dell'intesa esplicita dei proprietari fondiari interessati, è approvato all'unanimità dalla Prima Commissione per la tutela del paesaggio.”

2. Il comma 2 dell'articolo 4 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, è così sostituito:

“2. La delibera di vincolo paesaggistico, pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione e notificata, limitatamente ai beni di cui alle lettere a), c), d) ed e) del comma 2 dell'articolo 1, al proprietario, il quale deve informare il possessore o detentore del bene vincolato, è vincolante a tempo indeterminato nei confronti di chiunque.”

3. (soppresso).

Wer wünscht das Wort? Frau Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion-Gruppo Verde-Grupa Vërda): Ich möchte dem Landesrat Laimer auch eine Freude machen, nachdem er diese Freude so zum Ausdruck bringt, indem er ... Lassen wir das!

Der dritte Absatz ist gestrichen worden. Es wäre angenehm, wenn man, wenn man zum Omnibus-Gesetz oder zu anderen Artikeln, die doch irgendwo einen Einfluss auf unser Land haben, das Wort ergreift, nicht beschimpft oder mit blöden Gesten bedacht würde. Ich weiß nicht, ob es nur mir so scheint oder ob das ...

Der Absatz 3 ist in der Gesetzgebungskommission gestrichen worden, was ich sehr bedauere, weil er ein großer Fortschritt gewesen wäre. Offensichtlich hat das jemand einmal vorgeschlagen, dass der Sachverständige in den Gemeindebaukommissionen auch eigenständig Projekte zu den entsprechenden Ämtern nach Bozen schicken kann, wenn sie umweltmäßig bedenklich sind. Diese Verschlechterung ist vor einigen Jahren eingeführt worden, dass der Sachverständige in den Gemeindebaukommissionen nur gemeinsam mit dem Bürgermeister diese Projekte nach Bozen schicken kann. Das scheint mir wieder, so wie gestern, eine unzumutbare Beschränkung der Kompetenz von Sachverständigen zu sein. Diese müssen in einem Register eingeschrieben sein, sie dürfen in den Gemeindebaukommissionen sitzen und sollten dort ihrer Arbeit nachgehen, nämlich die Projekte kontrollieren, aber dann dürfen sie nicht eigenständig entscheiden, ob die Projekte zur Überprüfung nach Bozen geschickt werden, sondern sie müssen das im Konsens mit der Politik, mit dem Bürgermeister machen. Auch das, denke ich, ist keine gute Regelung. Nun hatte jemand die gute Idee, dass man das wieder so herstellt wie es früher war, nämlich dass der Sachverständige allein und autonom entscheiden kann, ob die Projekte noch einmal überprüft werden sollen. Die Gesetzgebungskommission hat aber diesen Absatz gestrichen. Ich weiß nicht, wer den Streichungsantrag eingebracht hat. Ich empfinde es äußerst schade. Vielleicht kann mir jemand erklären, warum man diesen doch sehr bemerkenswerten Fortschritt, der vorgeschlagen war, gestrichen hat.

PRÄSIDENTIN: Wünscht noch jemand das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über den Artikel 18 ab: mit 7 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

*Art. 18-bis
Radwegestruktur*

1. Auf der Brücke der ehemaligen Landesstraße über Eisenbahn und Etsch in den Gemeinden Burgstall und Lana dürfen eine Tourismusinformationsstelle und Strukturen mit Dienstleistungsangeboten für Radfahrer sowie, beschränkt auf mittlere Handelsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, für den Handel mit Artikeln für den Radfahrerbedarf und Einrichtungen zur gastgewerblichen Verabreichung von Speisen und Getränken geschaffen werden. Die Einrichtungen werden von Privaten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Landesverwaltung verwirklicht.

Art. 18-bis

Strutture piste ciclabili

1. Sul ponte dell'ex strada provinciale sopra la ferrovia e l'Adige nei comuni di Postal e Lana possono essere realizzati uno sportello per informazioni turistiche e costruzioni con servizi per i ciclisti e, nel rispetto dei limiti previsti per le medie strutture di vendita di cui all'articolo 5 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, per il commercio con articoli per ciclisti nonché strutture per esercizi di somministrazione di pasti e bevande. Le attrezzature sono realizzate da privati sulla base di una convenzione da stipulare con l'Amministrazione provinciale.

Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Dieser Artikel wurde in der Gesetzgebungskommission auf Antrag von Landesrat Laimer eingefügt. Wir haben dort schon eine Auseinandersetzung gehabt, weil man hier eigentlich nur mehr die Namen hinzufügen braucht. Mittlerweile kennt man den Namen, weil er auch genannt worden ist. Mich hat es schon ein bisschen gewundert, Herr Landesrat, mit welcher Selbstverständlichkeit Sie das hier auch noch verteidigen, indem Sie gesagt haben, dass es eine sehr gute Lösung sei usw. Das könnte dieser landläufige Witz sein, wenn der Landeshauptmann durchs Land geht, und fragt: Was wollt Ihr? Geht es Euch nicht gut? Wir bräuchten vielleicht noch eine Kapelle, wir bräuchten vielleicht noch dieses und jenes. Und der andere sagt: Wir brauchen eine Brücke, wir haben aber keinen Bach. Dann sagt er, den werden wir auch noch irgendwo finden. Hier ist zwar von einer Brücke die Rede, die aber keine Verwendung mehr hat. Der Bach ist zwar da, aber dass man hier für einen Unternehmer ... Der Name spielt wirklich keine Rolle. Damals ist der Name zirkuliert und ich habe danach gefragt, wer das sei. Ich kenne den Namen des Unternehmers, der hier zum Handkuss bzw. in den Genuss dieser Regelung kommt. Wenn man eine Gesetzesmaßnahme trifft, die auf eine Person, auf einen Unternehmer oder wen auch immer zugeschnitten ist, dann haben wir uns immer dagegen gewehrt. Ich denke, solche Gesetze dürfen wir einfach nicht machen, indem man hergeht und einen eigenen Gesetzesartikel für eine Person einführt. Im Artikel steht: "... dürfen eine Tourismusinformationsstelle und Strukturen mit Dienstleistungsangeboten für Radfahrer sowie, ...". Es klingt sehr gut und es ist auch in Ordnung, dass es gemacht wird. Theoretisch müssten dann aber alle die gleichen Möglichkeiten haben, das zu tun. Es kann auch ein Restaurationsbetrieb errichtet werden. Ich kann mich erinnern, dass wir in der Kommission darüber diskutiert haben. Eine solche Ad-hoc-Regelung, welche auf eine Person zugeschnitten ist, sollte ein Gesetzgeber eigentlich nicht erlassen. Wir sprechen uns ganz entschieden gegen diesen Artikel aus. Ich habe es auch bei der Generaldebatte gesagt. Wenn dieser Artikel so aufrecht bleibt, dann können wir dem Gesetzentwurf insgesamt unmöglich unsere Zustimmung geben.

DELLO SBARBA (Gruppo Verde-Grüne Fraktion-Grüpa Verda): Un articolo di questo genere, così specifico, così ritagliato per un caso particolare conferma un po' l'idea e anche la barzelletta che circola per la Provincia, che vengono fatte le leggi che hanno dietro un nome e un cognome. Questo non giova alla credibilità legislativa della Giunta provinciale, a proposito di valorizzazione dell'attività del Consiglio provinciale, perché che per una cosa del genere, per un uso di uno specifico ponte da parte di un determinato imprenditore, con tanto di nome e cognome, per specifiche attività, informazioni turistiche, somministrazione di pasti, articoli di vendita per ciclisti ecc. si faccia un articolo di una legge, è una nota veramente stonata nella nostra attività legislativa.

Tra l'altro, come diceva stamattina la collega Kury, visto che la legge si intitola "modifiche di leggi provinciali", questo articolo non modifica un bel niente ma fa un regalo. E a proposito di regali poi arriverò a porre una domanda a cui vorrei che l'assessore rispondesse. Esiste una struttura dimessa. Sarebbe bello capire cosa si fa di strutture di questo tipo dimesse. Si potrebbe poi anche restringere fino ai "ponti dimessi", qui c'è uno specifico ponte, uno specifico progetto che diventa legge. Vorrei porre una domanda. Questa è una struttura pubblica che viene utilizzata da un privato. Questo privato, assessore, pagherà qualcosa, e in questo caso quanto, per l'uso di questa struttura pubblica, che naturalmente è un uso da cui l'imprenditore o il presentatore del progetto ricava un guadagno. Quindi per l'uso di questa notevole struttura pubblica è previsto un pagamento alla Provincia di diritti, tasse, imposte?

PÖDER (UFS): Ich will nur ganz kurz eine differenzierte Wortmeldung abgeben. Wir kennen die Bestrebungen, die Bemühungen um dieses Projekt. Ich denke, dass es dort schon richtig ist, dass irgendetwas getan wird. In den vergangenen Wochen, Monaten und auch Jahren wurde immer wieder auch darüber diskutiert, was man damit tun sollte. Es ist wahrlich kein Juwel in der Landschaft, wenn man es so sagen will. Ich denke schon, dass irgendetwas getan werden muss. Ich denke auch, wenn ich das so objektiv wie möglich sagen darf, dass ein solches Projekt, das hier angesprochen wird, durchaus eine Berechtigung hat. Was ich allerdings nicht unbedingt für richtig und sinnvoll halte ist, dass man eine Gesetzesänderung über die Benutzung einer öffentlichen Struktur macht, wie baufällig oder auch nicht, sinnvoll oder auch nicht diese sein mag, und dann hineinschreibt, wie sie jetzt im ökonomischen Sinne genutzt werden soll, denn hier schränkt man die Nutzung wahrlich ein und man sagt ganz einfach, diese Brücke dort darf im Prinzip nur für einen bestimmten Zweck genutzt werden. Man formuliert es etwas anders, aber zum Schluss und unter dem Strich kommt heraus, dass sie nur für diesen Zweck, nämlich als Dienstleistungsangebot für Radfahrer und als Informationsstelle genutzt wird. Ich denke, dass man hier schon etwas zu einschränkend vorgeht. Man hätte das – das wurde auch von den Vorrednern gesagt – weitläufiger definieren und zum Schluss doch das Ziel erreichen können, dass irgendetwas getan wird. Ich denke doch, Herr Landesrat, dass es auch in Ihrem Sinne sein

dürfte, dass, wenn ein solcher Beschluss gefasst wird, ... Ich muss ganz ehrlich sagen, ich würde dieser Änderung zustimmen, wenn drinnen stehen würde, dass dort die Möglichkeit geschaffen werden soll, etwas zu unternehmen, dass wirklich ein Projekt durchgeführt werden soll und dass auch Ideen vorgebracht werden und, wie es normalerweise üblich ist, dass die beste Idee gewinnt, welche dann realisiert werden soll. Hier schränken Sie das schon ziemlich ein. Mich interessiert dann erst in zweiter Linie, wer das macht. Mich interessiert der Name überhaupt nicht. Das wird sich zeigen. Wir wissen ja, um wen es sich handelt oder um wen es sich handeln könnte, aber hier ist der Verwendungszweck schon sehr eng gesteckt. Ich denke, dass man das weitläufiger definieren könnte. Dann würde man der Gesetzgebung einen Gefallen machen. Sie machen vielleicht der Gegend einen Gefallen, in dem Sinne, dass dort eigentlich ein Schandfleck in der Landschaft einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden soll, der Gesetzgebung machen Sie aber keinen Gefallen, denn eine Gesetzgebung soll nicht so eng gesteckt sein und so enge Abgrenzungen vornehmen, dass dann letztlich unter dem Strich nur mehr eine Möglichkeit zur Nutzung dieser Struktur besteht. Ich würde mir wünschen, dass die Landesregierung selbst sagen würde – ich weiß, dass es in diesem Zusammenhang schwierig ist, dass Sie diesen Artikel nicht unbedingt beschließen können, denn er wird der Gesetzgebung, die auch objektiv zu sein hat – die Gesetzgebung sollte nicht dermaßen einschränkend und zuschneidernd sein - nicht gerecht.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Es gibt hier effektiv nur die Möglichkeit, diese Struktur, die nun mal besteht, entweder abzureißen oder sie zu nutzen. Laut heutiger Gesetzgebung kann man sie für eine solche Struktur nicht nutzen. Wenn wir wollen, dass Privatunternehmen auf eigene Kosten eine Struktur errichten, die im Dienste und im Sinne der Radwegstruktur ist, dann kann das wohl nur im Interesse der Politik sein. Ich gebe Ihnen Recht, dass die Form nicht gerade alltäglich und vielleicht auch nicht unbedingt sehr sympathisch ist, aber sie ist notwendig, um die Struktur zu ermöglichen. Wir wollen, dass sie nur dort möglich ist. Wir wollen nicht, dass das in anderen Fälle auch gemacht wird. Deshalb gibt es diese spezifische Angabe des Ortes. Die Einrichtungen werden von Privaten, wer immer es dann auch sein wird, auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Landesverwaltung verwirklicht. Es gibt jemanden, der bereits ein Projekt erarbeitet hat. Es kann sein, dass ein anderer ein besseres Projekt bringt. Es ist nicht von vornherein festgeschrieben, wer es dann ausführt. Auf jeden Fall muss es eine Struktur sein, die im Dienste der Radwegstruktur ist. Ich glaube, dass das Projekt gerade auf der Strecke Meran-Bozen, auf dieser Höhe, sehr wohl ein sehr schönes Projekt ist. Es gibt ein Modell aus Glas, welches sehr schön ist. Es wäre doch schade, dass, wenn Private auf eigene Kosten solche Strukturen errichten möchten, die Politik das aber nicht ermöglichen würde.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Artikel 18-bis ab. Frau Kury und vier weitere Abgeordnete haben die geheime Abstimmung beantragt. Ich ersuche um Verteilung der Stimmzettel.

(Geheime Abstimmung – Votazione per scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: abgegebene Stimmzettel 29, 20 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen. Der Artikel 18-bis ist genehmigt.

Art. 19

Änderungen des Landesgesetzes vom 16. März 2000, Nr. 8, „Bestimmungen zur Luftreinhaltung“

1. Nach Artikel 7 des Landesgesetzes vom 16. März 2000, Nr. 8, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 7-bis (Kontrolle der Feuerungsanlagen)-

1. Die befähigten Feuerungskontrolleure führen die periodischen Abgasprüfungen an Feuerungsanlagen durch. Mit Durchführungsverordnung werden die Anforderungen für das Berufsbild „Feuerungskontrolleur bzw. Feuerungskontrolleurin“, die Emissionsgrenzwerte der Anlagen sowie die Periodizität und Modalität der Kontrollen festgelegt. Die Feuerungskontrolleure müssen den Anforderungen nachgewiesener Fachkompetenz, Produktunabhängigkeit und der korrekten Datenverwaltung entsprechen. Falls die zuständigen Landesämter Unregelmäßigkeiten oder Ungesetzlichkeiten bei der Kontrolltätigkeit der Feuerungskontrolleure feststellen, wird diesen eine Verwaltungsstrafe auferlegt, die das 10- bis 20-fache des Tarifes für die Prüfung der betreffenden Heizanlage ausmacht. Bei wiederholter Unregelmäßigkeit entzieht die Landesregierung dem Feuerungskontrolleur die Ermächtigung, die in diesem Absatz vorgesehenen Kontrollen durchzuführen.

2. Die Höchstarife für diese Kontroll- und Überprüfungstätigkeit der Feuerungskontrolleure werden von der Landesregierung genehmigt. Die Spesen der Kontrollen gehen zu Lasten des Anlagenbetreibers.“

1-bis. Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 16. März 2000, Nr. 8, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

“e) das Verbrennen von Biomaterial im Rahmen der Räumungsarbeiten von Lärchenwiesen und Lärchenweiden im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, nach Meldung an die zuständige Forstbehörde.“

2. Nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g) des Landesgesetzes vom 16. März 2000, Nr. 8, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

“h) wer die Bestimmungen über die Abgasprüfung laut Artikel 7-bis nicht beachtet, unterliegt einer Verwaltungsstrafe von 100,00 bis 300,00 Euro.“

3. Nach Artikel 21 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 16. März 2000, Nr. 8, wird folgender Absatz hinzugefügt:

“4. Bis zum In-Kraft-Treten der Durchführungsverordnung laut Artikel 7-bis Absatz 1 finden das Dekret des Landeshauptmanns vom 15.

Jänner 1993, Nr. 2, und das Dekret des Landeshauptmanns vom 16. Februar 1995, Nr. 7, Anwendung.”

Art. 19

Modifiche della legge provinciale 16 marzo 2000, n. 8, recante “Norme per la tutela della qualità dell’aria”

1. Dopo l’articolo 7 della legge provinciale 16 marzo 2000, n. 8, è inserito il seguente articolo:

“Art. 7-bis (Controllo degli impianti termici) -

1. I controllori fumi autorizzati eseguono periodicamente l’analisi dei fumi sugli impianti termici. Con regolamento di esecuzione sono fissati i requisiti per il riconoscimento della figura professionale di “controllore fumi o controllora fumi”, nonché i valori limite di emissione degli impianti, la periodicità e le modalità dei controlli. I controllori fumi devono soddisfare criteri di comprovata competenza, imparzialità e di corretta gestione delle informazioni. Se gli uffici provinciali competenti accertano delle irregolarità o violazioni di legge nell’attività di controllo e verifica da parte dei controllori fumi, a carico degli stessi si applica una sanzione amministrativa pari a dieci fino a venti volte la tariffa di controllo dell’impianto in questione e, in caso di recidiva, la Giunta provinciale revoca al controllore fumi l’autorizzazione a eseguire le verifiche di cui al presente comma.

2. Le tariffe massime da applicarsi per l’attività di controllo e verifica dei controllori fumi sono approvate dalla Giunta provinciale. Le spese per i controlli sono a carico dei gestori degli impianti.”

1-bis. Dopo la lettera d) del comma 2 dell’articolo 13 della legge provinciale 16 marzo 2000, n. 8, è aggiunta la seguente lettera:

“e) combustione di materiale di origine vegetale in occasione di lavori di sgombero dei prati e pascoli alberati con larici nel periodo dal 1° marzo al 30 giugno di ogni anno, previa comunicazione all’autorità forestale competente.”

2. Dopo la lettera g) del comma 1 dell’articolo 19 della legge provinciale 16 marzo 2000, n. 8, è aggiunta la seguente lettera:

“h) chi non ottempera alle disposizioni in materia di controllo dei fumi di cui all’articolo 7-bis soggiace a una sanzione amministrativa da 100,00 euro a 300,00 euro.”

3. Dopo il comma 3 dell’articolo 21 della legge provinciale 16 marzo 2000, n. 8, è aggiunto il seguente comma:

“4. Fino all’entrata in vigore del regolamento di esecuzione di cui all’articolo 7-bis, comma 1, si applicano il decreto del Presidente della Giunta provinciale 15 gennaio 1993, n. 2, e il decreto del Presidente della Giunta provinciale 16 febbraio 1995, n. 7.”

Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Gruppo Verde-Grüne Fraktion-Grüpa Verda):

L’articolo titola “Norme per la tutela della qualità dell’aria”. Purtroppo c’è un punto che rischia di essere un elemento di diminuzione della tutela della qualità dell’aria, ed è il punto 1-bis, che estende la possibilità di combustione di materiale di origine vegetale ecc. Ricordo che la legge che si va a cambiare con questo articolo prevedeva il

divieto per l'accensione di fuochi all'aperto per l'eliminazione di scarti vegetali, rifiuti o residui di qualsiasi genere, per pulire prati, campi, scarpate o boschi. Qui c'erano due ottimi motivi dal punto di vista ambientale per questo divieto, perché da una parte è chiaro che questo materiale, legno, rami, foglie è materiale organico che può essere riutilizzato in diverse maniere, dall'altra è noto che accendere fuochi, bruciare questo materiale all'aria aperta comporta, ce lo dice del resto anche il piano sulla qualità dell'aria della Giunta provinciale approvato pochi giorni fa, un notevole inquinamento dell'aria.

A questo divieto erano fatte pochissime eccezioni. Si diceva che si può bruciare solo se ci sono dei terreni talmente ripidi che non ci si può arrivare con mezzi motorizzati per caricare questo materiale. Si diceva che si può bruciare semmai solo colture colpite da infezioni, però a condizioni che queste malattie fossero ben certificate dal servizio fito-sanitario provinciale oppure, e questa poteva essere una concessione ad usi e costumi della nostra terra, che era autorizzata la combustione in caso di esercitazione dei vigili del fuoco o in caso di fuochi da campo o grigliate in occasione delle feste campestri. Adesso, con questa norma si rende possibile la combustione di materiale vegetale nei mesi da marzo a giugno per lo sgombero di prati, pascoli alberati con larici. Sostanzialmente non si prevede più nessuna limitazione, e la lettera e) contrasta con il primo comma dell'articolo che vuole modificare che dice che è assolutamente vietato l'accensione di fuochi per pulire prati, campi, scarpate e boschi. Quindi da una parte resta questa affermazione, dall'altra in questa lettera e) c'è questo permesso.

Non ci sembra un buon modo per dettare norme per la tutela della qualità dell'aria, non ci sembra un buon modo per essere coerenti con il piano della qualità dell'aria che la Giunta provinciale ha approvato in quest'ultima settimana, ci sembra però un modo classico quello di fare degli annunci generali e poi pian piano, come un topino che mangia il formaggio, rimangiarsi i vincoli che sono stati individuati attraverso una serie di tagli ai vincoli che li rendono vani. Con questo non si fa un buon servizio alla causa del disinquinamento della nostra area.

PRÄSIDENTIN: Wünscht noch jemand das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über den Artikel 19 ab: mit 2 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

*Art. 20
Aufhebungen*

1. Aufgehoben sind:

a) Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 11 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung;

b) Artikel 9 des Landesgesetzes vom 23. März 1981, Nr. 8;

c) Artikel 3 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 des Landesgesetzes vom 16. April 1985, Nr. 8, in geltender Fassung,

- d) Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13,
- e) der Anhang IV des Landesgesetzes vom 24. Juli 1998, Nr. 7,
- f) Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8,
- g) (gestrichen),
- h) Artikel 8-bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 6. September 1973, Nr. 61.

Art. 20
Abrogazioni

1. Sono abrogati:

- a) il comma 1 dell'articolo 4 e il comma 11 dell'articolo 8 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche;
- b) l'articolo 9 della legge provinciale 23 marzo 1981, n. 8;
- c) i commi 1 e 2 dell'articolo 3 e l'articolo 5 della legge provinciale 16 aprile 1985, n. 8, e successive modifiche;
- d) la lettera b) del comma 1 dell'articolo 7 della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13;
- e) l'allegato IV della legge provinciale 24 luglio 1998, n. 7;
- f) la lettera a) del comma 1 dell'articolo 57 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8;
- g) (soppresso);
- h) il comma 3 dell'articolo 8-bis della legge provinciale 6 settembre 1973, n. 61.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über den Artikel 20 ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wir kommen zu den Stimmabgabeerklärungen. Das Wort hat Frau Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion-Gruppo Verde-Grupa Vërda): Wir stimmen aufgrund der bereits in der General- und Artikeldebatte gemachten Einwände gegen diesen Gesetzentwurf.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Die Freiheitliche Fraktion enthält sich bei diesem Gesetzentwurf der Stimme, weil wir durchaus einige Verbesserungen anerkennen. Das habe ich auch in der Gesetzgebungskommission und anlässlich der Artikeldebatte gesagt, was beispielsweise die Wasserkonzessionen betrifft, die es bei der Gewinnung von Erdwärme nicht mehr braucht. Schade ist – diesbezüglich sind wir entschieden dagegen -, dass der Artikel 18-bis, in dem von dieser famosen Brücke die Rede ist, eingeführt worden ist. Insgesamt werden wir uns bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

PÖDER (UFS): Wir stimmen gegen den Gesetzentwurf. In diesem Gesetzentwurf ist doch noch die Praxis der Ad-hoc-Gesetzgebung, der Anlassgesetzgebung

und auch der Gefälligkeitsgesetzgebung drinnen, und sie wird weiter praktiziert. Nachdem, was wir von den Finanzgesetzen zu den Haushalten und zu den Nachtragshaushalten gewohnt waren oder sind, hätte man sich erwartet, dass auch durch das Herausnehmen dieser Vielzahl von Bestimmungen aus den Finanzgesetzen und die Einbringung von solchen Sammel- bzw. Omnibus-Gesetzentwürfen doch ein Qualitätssprung in dem Sinne erfolgen würde, dass man die Gefälligkeitsgesetzgebung auch gleich mit eliminiert, was man aber nicht getan hat. Deshalb, glaube ich, sollte man diesen Gesetzentwurf in dieser Form nicht annehmen.

BAUMGARTNER (SVP): Wir von der Südtiroler Volkspartei stimmen mit Überzeugung für diesen Gesetzentwurf.

PRÄSIDENTIN: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf Nr. 68/05 von Amts wegen folgenden Titel erhalten wird: "Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Landwirtschaft, Zivilschutz, öffentliche Gewässer und Umweltschutz und andere Bestimmungen".

Wir stimmen über den Landesgesetzentwurf Nr. 68/05 ab. Ich ersuche um Verteilung der Stimmzettel.

(Geheime Abstimmung – Votazione per scrutinio segreto)

Bei der Abstimmung ist eine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, weil die Anzahl der Abstimmenden nicht mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmt. Im Sinne von Art. 80 Absatz 5 der Geschäftsordnung müssen wir die Abstimmung wiederholen, zu der jene Abgeordneten zugelassen werden, die bereits an der ersten, für nichtig erklärten Abstimmung teilgenommen haben.

Ich ersuche um Verteilung der Stimmzettel.

(Geheime Abstimmung – Votazione per scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: abgegebene Stimmzettel 25, 19 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 weiße Stimmzettel. Somit ist der Landesgesetzentwurf Nr. 68/05 genehmigt.

Die Sitzung ist geschlossen.

ORE 18.32 UHR

SITZUNG 54. SEDUTA

10.6.2005

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Baumgartner (112)
Berger (19,39,44,46,51,54,78,81)
Dello Sbarba (106,109)
Klotz (46)
Kury (11,23,28,32,38,43,49,53,74,79,95,99,104,111)
Laimer (17,26,30,34,88,98,107)
Leitner (9,16,24,53,64,88,105,111)
Pöder (37,41,106,111)